



## **Jahresbericht 2006**

über  
die Haushalts- und Wirtschaftsführung  
des Saarlandes  
mit Bemerkungen zur  
Landeshaushaltsrechnung 2005

Rechnungshof des Saarlandes  
Bismarckstraße 39 - 41, 66121 Saarbrücken  
Postfach 102462, 66024 Saarbrücken  
Telefon: 0681 / 501-5794  
Fax: 0681 / 501-5799  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.saarland.de](mailto:poststelle@rechnungshof.saarland.de)  
Internet: [www.rechnungshof.saarland.de](http://www.rechnungshof.saarland.de)

## INHALTSVERZEICHNIS

	Textnummer	Seite
<b>I. EINLEITUNG</b>		
Allgemeines	1	8
Entlastung	2	9
<b>II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2005</b>		
Haushaltssoll	3	10
Haushaltsrechnung	4	11
Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis	5	13
Finanzierungsrechnung	6	14
Haushaltsabschluss	7	17
Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis	8	18
Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	9	19
<b>III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG</b>		
Allgemeines	10	20
Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	11	25
Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der Teilentschuldung 1994 bis 2004	12	38
Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	13	42
Schuldenstand der Länder am 31. Dezember 2005	14	44
<b>IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS</b>	15 - 19	47

## V.    **BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE**

### **Ministerium der Finanzen**

Behandlung von Unterhaltsleistungen bei der Einkommensteuer	20	60
Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern	21	70
Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	22	73
Prüfung der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken	23	75
Einführung des Personalverwaltungssystems EPVS	24	78
Haushaltmäßige Behandlung von IuK-Ausgaben	25	84
Betätigung des Landes bei einem Konzern der Struktur- und Wirtschaftsförderung sowie der Immobilienwirtschaft	26	87

### **Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport / Ministerium der Finanzen**

Zentralisierung der Bearbeitung der Regress- und Schadensersatzansprüche	27	88
--	----	----

### **Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales**

Bearbeitung von Zwangsversteigerungs- und Zwangserwaltungsverfahren bei den Amtsgerichten	28	92
Wahrnehmung von Prüfungs- und Aufsichtspflichten durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales und den Prüfdienst nach § 274 SGB V	29	96

	Textnummer	Seite
<b>Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft</b>		
IuK-Einsatz beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft	30	99
Post- und Fernmeldegebühren, Internetkosten an der Universität des Saarlandes	31	103
Organisation, Haushalts- und Personalwirtschaft des Instituts für Rechtsmedizin, Homburg	32	107
<b>Ministerium für Wirtschaft und Arbeit</b>		
Bau einer Fußgängerbrücke am Burbacher Bahnhof	33	115
<b>Ministerium für Umwelt</b>		
Herrichtung eines ökologischen Schullandheimes in Gersheim	34	120
Dienstleistungen des SaarForst Landesbetriebes für Dritte	35	124
<b>Beteiligungen</b>		
Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2005)	36	127

## Anlagen

1. Finanzstatistische Kennzahlen zur Haushaltsanalyse
2. (2) Erklärungen gemäß § 10 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2005 vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 486)
3. 

Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31. Dezember 2005) – g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g –
--

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Amtsbl.	=	Amtsblatt des Saarlandes
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt
DV, dv-	=	Datenverarbeitung
Epl.	=	Einzelplan
EU	=	Europäische Union
GG	=	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBI. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBI. I S. 2034)
GMBI.	=	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Grupp.-Nr.	=	Gruppierungsnummer
HG	=	Haushaltsgesetz
HGr.	=	Hauptgruppe
i. d. F.	=	in der Fassung
IT	=	Informationstechnik
LHO	=	Haushaltsordnung des Saarlandes vom 3. November 1971 (Amtsbl. S. 733) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530)
OGr.	=	Obergruppe
RH	=	Rechnungshof des Saarlandes
SVerf	=	Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2001 (Amtsbl. S. 1630)
Tn., Tz.	=	Textnummer, -ziffer
v. H.	=	vom Hundert
VV	=	Verwaltungsvorschriften

## **I. EINLEITUNG**

### **1 Allgemeines**

Der RH legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2005 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2005 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Beanstandungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der beanstandeten Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der RH Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 20 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des RH wieder.

Andererseits haben die erhobenen Beanstandungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Vom RH eingeräumte Äußerungsfristen und selbst Fristverlängerungen werden oftmals nicht eingehalten. Dies behindert vielfach eine Aufnahme des geprüften Sachverhalts in den anstehenden Jahresbericht und damit seine zeitgerechte Berücksichtigung im parlamentarischen Entlastungsverfahren.

Im Hinblick auf eine wirkungsvolle Finanzkontrolle wird der RH deshalb auch künftig solche Prüfungsmittelungen in seinen Jahresbericht aufnehmen, zu denen Äußerungen der geprüften Stellen nicht zeitgerecht eingegangen sind.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung (vgl. Tn. 9) ist besonders auf die Haushaltsanalyse (vgl. Anlage 1) hinzuweisen.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2006 ff. miteinbezogen sind, hat sich der RH auf die Haushaltspläne 2006 und 2007 gestützt und im Übrigen die Finanzplanung 2006 bis 2010 herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zugrunde liegenden Zahlen beruhen auf Angaben des Statistischen Landesamtes.

## **2 Entlastung**

Der Landtag hat am 6. September 2006 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2003 Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2004 sowie der hierauf bezogene Jahresbericht des RH 2005 liegen dem Landtag vor, sind jedoch noch nicht abschließend beraten worden.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2005 an den Präsidenten des Landtags beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag herbeizuführen.

## II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2005

### 3 Haushaltssoll

	€
Laut Haushaltsplan	3.306.123.900,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2004	367.302.148,01
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2005	<u>                  0,00</u>
Haushaltssoll	<u><u>3.673.426.048,01</u></u>
Haushaltssoll des Vorjahres	3.679.029.354,81
Rückgang gegenüber dem Vorjahr um	5.603.306,80
Dies entspricht	0,16 v. H.

**4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)**

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich:		
- Isteinnahmen		3.312.958.463,15
- veranschlagte Einnahmen		<u>3.306.123.900,00</u>
Mehrbetrag der Isteinnahmen Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		<u>6.834.563,15</u>
- Istausgaben	3.312.958.463,15	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2006)	364.577.917,37	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2006	<u>0,00</u>	
Summe hieraus:		3.677.536.380,52
- veranschlagte Ausgaben	3.306.123.900,00	
- übertragene Ausgabereste (aus 2004)	367.302.148,01	
- Vorgriffe aus dem Haushalts- jahr 2004	<u>0,00</u>	
Summe hieraus:		3.673.426.048,01
Mehrbetrag der Istausgaben zu den veranschlagten Ausgaben (jeweils mit Ausgaberesten und Vorgriffen)		<u>4.110.332,51</u>
Mehrbetrag der Isteinnahmen		<u>6.834.563,15</u>
Überschuss nach der Haushalts- rechnung		<u>2.724.230,64</u>

Da die Isteinnahmen und Istaussgaben ausgeglichen sind, handelt es sich um einen Überschuss, der sich aus der Differenz der zu übertragenden Ausgabereste (nach 2006) zu den übertragenen Ausgaberesten (aus 2004) unter Berücksichtigung der Vorgriffe ergibt.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabeposteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt ca. 237,6 Mio. € (Vorjahr: 172 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamtrechnung (S. 69 der Haushaltsrechnung). Darin enthalten sind auch zwangsläufig sich ergebende Überschreitungen bei globalen Minderausgaben von rd. 0,3 Mio. €.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben beliefen sich auf 15,8 Mio. € und lagen damit unter der Größenordnung des Vorjahres (22 Mio. €). 6,7 Mio. € entfielen auf Investitionen, 9,1 Mio. € betrafen konsumtive Zwecke. Von besonderem Gewicht waren 6,3 Mio. € für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, 2,9 Mio. € für Auslagen in Rechtssachen und 1,8 Mio. € zur Senkung der Gewerbesteuerhebesätze.

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (15,8 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (0,3 Mio. €) annähernd 221 Mio. € offenbar im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

**5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)**

Die Isteinnahmen und Istaussgaben im Rechnungsjahr 2005 betragen je 3.312.958.463,15 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

**6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)**

	€	€
Isteinnahmen		3.312.958.463,15
vermindert um:		
Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln	772.936.713,12	
Entnahmen aus Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>772.936.713,12</u>
Es ergeben sich Einnahmen von		<u>2.540.021.750,03</u>
Istausgaben		3.312.958.463,15
vermindert um die Zuführun- gen an Rücklagen		<u>2.946.054,47</u>
Es bleiben Ausgaben von		<u>3.310.012.408,68</u>
Finanzierungssaldo		<u>- 769.990.658,65</u>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

772.936.713,12 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o.a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zustande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit um 36,9 Mio. € niedriger aus als veranschlagt.

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2005 insgesamt

651.709.831,56 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2005 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.424.646.544,68 €

erforderlich.

Die nach § 7 des Haushaltsgesetzes – HG 2005<sup>1</sup> – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2005 errechnet sich wie folgt:

	€
Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO (gerundet)	266.000.000,00
Ermächtigung nach § 7 Abs. 1 HG	811.000.000,00
Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) HG)	<u>651.709.831,56</u>
	1.728.709.831,56

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht - Ziffer 3.3.3 - zur Haushaltsrechnung)	1.424.646.544,68
- Kredite vom Bund (Kapitel 04 25 Titel 311 11 und 311 13)	<u>755.725,46</u>
	1.425.402.270,14

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 303.307.561,42

führt zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2006 in Höhe dieses Betrages (also abgerundet 303 Mio. €).

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung, nämlich

- der Einnahmen aus  
Schuldenaufnahmen beim Bund (Grupp.-Nr. 311)  
Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt (OGr. 32)  
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)  
sonstigen Zuschüssen für Investitionen (OGr. 34)  
einerseits und

<sup>1</sup> Vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 486).

- der Ausgaben für  
Tilgungen an den Bund (Grupp.-Nr. 581)  
Baumaßnahmen (HGr. 7)  
sonstige Investitionen (HGr. 8)  
andererseits

ergibt sich, dass im Haushaltsvollzug die im Plan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite von 526 Mio. € um 22 Mio. € auf 504 Mio. € vermindert worden ist.

Dies ergab sich dadurch, dass die laufenden Einnahmen<sup>1</sup> um 51,2 Mio. € höher als veranschlagt ausfielen und die laufenden Ausgaben<sup>1</sup> die Ansätze um 29,4 Mio. € überschritten. Ursächlich für die Einnahmesteigerung waren in erster Linie Mehreinnahmen aufgrund haushaltstechnischer Verrechnungen (OGr. 28) in Höhe von 44,5 Mio. € sowie im Bereich Steuern (12,8 Mio. €), steuerähnliche Abgaben (4,2 Mio. €) und Bundesergänzungszuweisungen (2,7 Mio. €). Aus dem Länderfinanzausgleich wurden hingegen um 13 Mio. € geringere Einnahmen als eingeplant erzielt; dabei haben sich Überzahlungen in Höhe von 6,4 Mio. € des Länderfinanzausgleichs aus Vorjahren in 2005 mindernd ausgewirkt.

---

<sup>1</sup> Einschließlich der besonderen Finanzierungseinnahmen bzw. -ausgaben.

**7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)**

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	367.302.148,01
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	<u>364.577.917,37</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>+ 2.724.230,64</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<u>- 364.577.917,37</u>

Das positive rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Abnahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2006 übertragenen Ausgaberesten.

## 8 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen II bis VII zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

- **Grundstücksfonds (Anlage III)**

Der Bestand des Grundstücksfonds ist im Laufe des Jahres 2005 von 1 Mio. € auf 4 Mio. € angewachsen. Veräußerungserlösen von 2,9 Mio. € stand eine Entnahme in Höhe von 0,2 Mio. € gegenüber, die zur Verminderung der Neuverschuldung eingesetzt wurde (Zahlen gerundet).

- **Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ (Anlage III)**

Die bei dem Sondervermögen vorhandenen und ihm im Jahr 2005 zugeflossenen Mittel in Höhe von insgesamt rd. 34,9 Mio. € sind nach der Haushaltsrechnung bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt worden.

- **Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ (Anlage III)**

Die Darstellung in der Haushaltsrechnung sollte auch die Planzahlen enthalten und damit einen Soll/Ist-Vergleich ermöglichen und die Einnahmen und Ausgaben in der haushaltssystematisch gebotenen Form wiedergeben (§ 113 LHO).

- **Abschlüsse der Landesbetriebe (Anlage VII)**

- Die Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung des Landesbetriebes für Bau- und Liegenschaften sollten einen Soll/Ist-Vergleich mit dem dem Haushalt zugrunde liegenden Erfolgsplan ermöglichen.
- Für den zum 1. Januar 2003 (!) eingerichteten Landesbetrieb für Straßenbau liegen weder für 2003 noch für 2004 noch für 2005 nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellte Jahresabschlüsse vor. Begründet wird dies mit der immer noch fehlenden Erstinventur sowie der ausstehenden Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden; erst für 2006 wird ein doppischer Jahresabschluss angekündigt. Die im Wirtschaftsplan für 2007 ausgewiesenen Istzahlen für 2005 können diesen Mangel nicht ausgleichen (s. S. 12 und 765 - 768 der Haushaltsrechnung). Der RH erwartet, dass der Landesbetrieb für Straßenbau seiner eigenen Ankündigung für das Geschäftsjahr 2006 entspricht.

- SaarForst Landesbetrieb: Die der Haushaltsrechnung 2004 beigelegte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für 2004 waren vorläufig und ungeprüft; mit der Haushaltsrechnung 2005 wurde gleichermaßen ein vorläufiger und ungeprüfter Jahresabschluss vorgelegt. Sofern eine gleichzeitige Vorlage des endgültigen geprüften Jahresabschlusses mit der Haushaltsrechnung nicht möglich ist, sollte der endgültige geprüfte Vorjahresabschluss beigelegt werden, um die tatsächliche kaufmännische Entwicklung des Landesbetriebes nachvollziehen zu können.

Der Haushaltsrechnung ist in Anlage VII auch der endgültige Abschluss der Universität des Saarlandes für das Jahr 2005 beigelegt. Die Universität ist ab 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Die dem Globalhaushalt zugrunde liegende Ziel- und Leistungsvereinbarung, die inzwischen um das Jahr 2007 verlängert worden ist, sieht unter Textziffer VI. ab 2004 einen jährlichen Leistungsbericht zu den getroffenen Vereinbarungen vor (siehe Anlage zu Kapitel 06 21 im Haushaltsplan 2005). Nach Auffassung des RH sollte dieser Bericht dem Haushaltsgesetzgeber sowohl für das parlamentarische Entlastungsverfahren hinsichtlich der Haushaltsrechnungen als auch für die Beratung künftiger Haushaltspläne zur Verfügung stehen. Insoweit regt der RH an, die im bisherigen § 93 a Abs. 3 des Universitätsgesetzes<sup>1</sup> normierte Vorlagepflicht gegenüber dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft ausdrücklich auch auf den Landtag zu erweitern, dem dieser Bericht mit einer Stellungnahme des genannten Ministeriums zuzuleiten wäre.

## **9 Feststellung gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO**

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

---

<sup>1</sup> Universitätsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Amtsblatt 2004 S. 2), nunmehr „Gesamtbericht“ gemäß § 7 Abs. 5 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782).

### III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

#### 10 Allgemeines

1. Der Abschlussbericht des Ministeriums der Finanzen zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Istergebnis des Jahres 2005 liegt mit 3.313 Mio. € um 7 Mio. € (0,2 v. H.) unter dem Soll des Haushaltsplans (3.306 Mio. €).

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds) von 3.238 Mio. € ergibt sich eine Unterschreitung des entsprechenden Ausgabesolls von 3.283 Mio. € um 45 Mio. €. Dies ist das Resultat von

Minderausgaben

- für sächlichen Verwaltungsaufwand	6 Mio. €
- für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art	7 Mio. €
- für Schuldendienst	14 Mio. €
- für Investitionen	23 Mio. €
- bei global veranschlagten Ausgaben	0,4 Mio. €

einerseits und

Mehrausgaben

- für Personal	5 Mio. €
----------------	----------

andererseits.

Zu den **M i n d e r a u s g a b e n** ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

- Die geringeren Ausgaben für den **S c h u l d e n d i e n s t** waren in voller Höhe den niedrigeren Kapitalmarktzinsen zu verdanken.
- Bei den **I n v e s t i t i o n e n** ist festzustellen, dass die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes um 10 Mio. € und die Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen um 3 Mio. € hinter den Ansätzen zurückblieben. Die investiven Sachausgaben des Landes lagen um 2 Mio. € unter dem Soll. Die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehenen Darlehensmittel wurden um 1 Mio. € unterschritten. Die Zuweisungen an den kommunalen Sektor blieben um 4 Mio. € und die Investitionszuschüsse an die übrigen Bereiche um 10 Mio. € hinter den veranschlagten Beträgen zurück. Die für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen

veranschlagten Mittel wurden mit rd. 8,9 Mio. € um 7,4 Mio. € überschritten. Die erneute Zunahme der Ausgabereste für Investitionen um rd. 2 Mio. € macht deutlich, dass ein Teil dieser Ausgaben nicht entfallen, sondern nur verschoben worden ist.

- Beim sächlichen Verwaltungsaufwand ergeben sich die Minderausgaben von 6 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren.
- Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art ist der Saldo das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen. Minderausgaben von 12 Mio. € entstanden beim Wohngeld. 2 Mio. € über dem Soll lagen die Zahlungen an die Gemeinden zur Senkung der Gewerbesteuerhebesätze. 0,6 Mio. € niedriger waren die Zuführungen an die Universität des Saarlandes. Im Bereich der Sozialhilfe (Kapitel 05 11 des Haushaltsplanes) sind 257.000 € weniger verausgabt worden.
- Der Minderbetrag bei den global veranschlagten Ausgaben hat lediglich rechnerische Bedeutung, weil die ihm zugrunde liegenden veranschlagten globalen Mehrausgaben im Haushaltsvollzug logischerweise ihren Niederschlag nur bei den einzelnen zur Erwirtschaftung konkret herangezogenen Haushaltsstellen finden können.

Eine Untersuchung der Mehrausgaben führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Bei den Personalausgaben ergibt sich die Überschreitung des Ausgabevolumens daraus, dass die mit 29,7 Mio. € veranschlagte globale Minderausgabe nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden konnte, wobei hierfür die Verschiebung der in 2005 eingeplanten Weihnachtsgeldkürzung bei den Beamten nach 2006 maßgeblich ist.

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen 3.238 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.248 Mio. €) um 10 Mio. € = 0,31 v. H. gefallen.

Erneut zeigt sich, dass die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits erforderlichen Einnahmen aus Krediten höher sind als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich eine Unterdeckung von 504 Mio. € (Tn. 11). Damit hat sich die Unterdeckung gegenüber dem Vorjahr um 113 Mio. € (28,9 v. H.) erhöht; die nach dem Haushaltsplan zu erwartende Unterdeckung von 526 Mio. € wurde allerdings um 22 Mio. € unterschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Es wurden rd. 17 v. H. der nichtinvestiven Ausgaben durch Kredite finanziert (Vorjahr: 13 v. H.). Das strukturelle Haushaltsungleichgewicht hat damit wiederum zugenommen.

2. Die **Ausgabereste** sind im Jahr 2005 um 2 Mio. € auf 365 Mio. € gefallen (- 0,6 v. H.); das Minus ergibt sich schon rein abwicklungstechnisch durch die Globalisierung des Universitätshaushaltes. Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Istausgaben der letzten fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgabereste insgesamt

Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005
			Mio. €		
Istausgaben	3.295	3.317	3.333	3.287	3.313
Ausgabereste für Folgejahr	278	330	370	367	365
= v. H. der Istausgaben	8,4	9,9	11,1	11,2	11,0

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten entfallen in 2005 auf Investitionen (HG. 7 + 8) 313 Mio. € (86 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005
			Mio. €		
Istausgaben für Investitionen	377	364	371	351	356
Ausgabereste für Folgejahr	176	245	285	311	313
= v. H. der Istausgaben	47	67	77	89	88

### Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten aus dem Rechnungsjahr 2005 von 313 Mio. € entfallen 103 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 87 v. H. der entsprechenden Istaussgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005
			Mio. €		
Istaussgaben im Baubereich	98	90	97	116	119
Ausgabereste für Folgejahr	64	87	112	107	103
= v. H. der Istaussgaben	65	97	115	92	87

### Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO, § 14 Abs. 6 HG) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium der Finanzen (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren folgende Entwicklung genommen:

Bezeichnung	2001	2002	2003	2004	2005
			Mio. €		
Istaussgaben im nichtinvestiven Bereich	2.918	2.953	2.962	2.936	2.957
Ausgabereste für Folgejahr	102	85	85	56	52
= v. H. der Istaussgaben	3,5	2,9	2,9	1,9	1,8

Wie im Vorjahr sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – nicht weiter angestiegen, sondern erneut geringfügig (um 2 Mio. €) gesunken. Ihr Volumen in Höhe von 365 Mio. €, das einer Restequote von 11,0 v. H. der Istaussgaben des Jahres 2005 (Vorjahr 11,2 v. H.) entspricht, resultiert aus dem Zuwachs der Reste für Investitionen um 2 Mio. € und einem Rückgang der Reste im konsumtiven Bereich um 4 Mio. €. Im Investitionsbereich haben die Reste mit einem Umfang von 88 v. H. der jährlichen Investitionsausgaben auf dem hohen Niveau des Vorjahres stagniert. Neben den im Haushaltsplan dokumentierten Investitionsabsichten des Landes existiert faktisch ein vergleichbar großes weiteres Ausgabevolumen, das nicht ohne Weiteres transparent ist und dessen Finanzierung auch unter Berücksichtigung der weitergeltenden Kreditermächtigung (s. Tn. 6) zumindest teilweise offen bleibt.

Nach wie vor hält der RH auch die mit zu hohen und alten Resten verbundene Budgetflexibilität, die den aktuellen Schwerpunktsetzungen des Landtages und den Konsolidierungsnotwendigkeiten zuwiderlaufen kann, für problematisch.

### 3. Verpflichtungsermächtigungen

Nach den vom Ministerium der Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Rechnungsjahr 2005 wie folgt dar:

	<u>Mio. €</u>
- Im Haushaltsplan veranschlagt	260
- außerplanmäßig/überplanmäßig genehmigt	<u>2</u>
zusammen	262
- davon vom Ministerium freigegeben	61
- tatsächlich in Anspruch genommen	38

Die Fälligkeiten der eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich wie nachstehend auf die Folgejahre:

	<u>Mio. €</u>
2006	27,6
2007	4,8
2008	4,6
2009	0,6
Folgejahre	<u>0,6</u>
zusammen	38,2

Auffallend ist, dass – ebenso wie in der Vergangenheit – der Verpflichtungsrahmen nur mäßig ausgeschöpft worden ist, nämlich nur zu 15 v. H. Besonders gravierend sind die Abweichungen im Bereich der Krankenhausfinanzierung, wo 61 Mio. € nicht benötigt wurden, sowie in der Wirtschafts- und Verkehrsförderung und im Baubereich, wo 52 Mio. € bzw. 46 Mio. € nicht in Anspruch genommen wurden.

## 11 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

### 11.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben

Haupt- bzw. Obergruppe	2000	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2001	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2002	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2003	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2004	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.	2005	Änderung gegenüber Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €	
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	2 021	+ 4,2	1.924	- 4,8	1.746	- 9,3	1.802	+ 3,2	1.790	- 0,7	1.890	+ 5,6
1 Verwaltungseinnahmen	109	- 22,2	148	+ 35,5	188	+ 27,0	172	- 8,5	138	- 19,8	105	- 23,9
2 Übertragungseinnahmen	616 <sup>1</sup>	+ 12,7 <sup>1</sup>	611 <sup>1</sup>	- 0,8 <sup>1</sup>	530 <sup>1</sup>	- 13,3 <sup>1</sup>	511 <sup>1</sup>	- 3,6 <sup>1</sup>	579 <sup>1</sup>	+ 13,3 <sup>1</sup>	384	- 33,7
35 + 38 Entnahmen aus Rücklagen sowie haus- haltstechnische Verrechnungen	20		18		75		48		32		67	
Fortdauernde Einnahmen	2.766 <sup>1</sup>	+ 4,2 <sup>1</sup>	2.701 <sup>1</sup>	- 2,3 <sup>1</sup>	2.539 <sup>1</sup>	- 6,0 <sup>1</sup>	2.533 <sup>1</sup>	- 0,2 <sup>1</sup>	2.539 <sup>1</sup>	+ 0,2	2.446	- 3,7
4 Personalausgaben	1.284	+ 1,4	1.322	+ 3,0	1.363	+ 3,1	1.380	+ 1,2	1.256	- 9,0	1.274	+ 1,4
51 - 54 Sächliche Verwaltungsausgaben	137	+ 0,8	148	+ 8,2	150	+ 1,4	147	- 2,0	127	- 13,6	129	+ 1,6
56 - 57 Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	403	- 7,6	381	- 5,5	371	- 2,6	370	- 0,3	368	- 0,5	384	+ 4,3
6 Übertragungsausgaben	1.027	+ 6,2	1.045	+ 1,8	1.045	+ 0	1.021	- 2,3	1.139	+ 11,6	1.088	- 4,5
9 Besondere Finanzierungsausgaben	74		20		18		38		40		75	
Fortdauernde Ausgaben	2.925	+ 3,4	2.916	- 0,3	2.947	+ 1,1	2.956	+ 0,3	2.930	- 0,9	2.950	+ 0,7
Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung (Unterdeckung)	- 159 <sup>1</sup>		- 215 <sup>1</sup>		- 408 <sup>1</sup>		- 423 <sup>1</sup>		- 391 <sup>1</sup>		- 504	

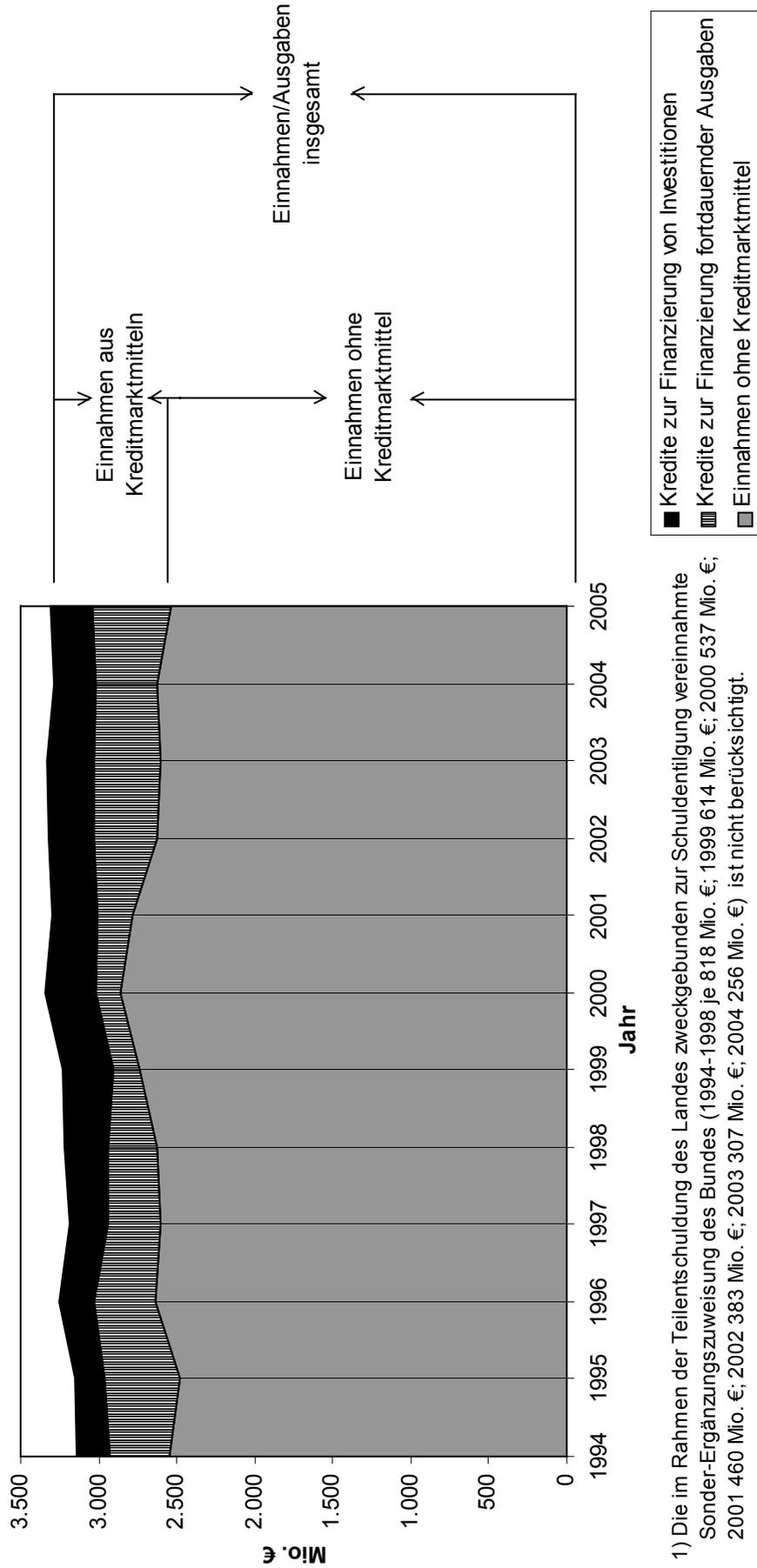
## 11.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben

Haupt- bzw. Obergruppe	2000	Änderung gegenüber Vorjahr	2001	Änderung gegenüber Vorjahr	2002	Änderung gegenüber Vorjahr	2003	Änderung gegenüber Vorjahr	2004	Änderung gegenüber Vorjahr	2005	Änderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €	v.H.	Mio. €	v.H.								
31, 33 + 34												
Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen												
– ohne Kreditmarktmittel –	92	+ 14,9	86	+ 5,6	85	- 1,2	71	- 16,5	85	+ 19,7	94	+ 10,6
32												
Einnahmen aus Kreditmarktmitteln	482 <sup>1</sup>	- 0,2 <sup>1</sup>	508 <sup>1</sup>	+ 5,3 <sup>1</sup>	693 <sup>1</sup>	+ 36,4 <sup>1</sup>	729 <sup>1</sup>	+ 5,2 <sup>1</sup>	664 <sup>1</sup>	- 8,9 <sup>1</sup>	773	+ 16,4
<u>Einmalige Einnahmen</u>	574 <sup>1</sup>	+ 0,3 <sup>1</sup>	594 <sup>1</sup>	+ 3,6 <sup>1</sup>	778 <sup>1</sup>	+ 31,0 <sup>1</sup>	800 <sup>1</sup>	+ 2,8 <sup>1</sup>	749 <sup>1</sup>	- 6,4 <sup>1</sup>	867	+ 15,8
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
58												
Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	6		2		6		6		7		6	
7												
Bauausgaben	71	+ 14,6	70	- 1,4	66	- 5,7	75	+ 15,2	91	+ 19,7	86	- 5,5
8												
Sonstige Ausgaben für Investitionen	338	- 2,8	309	- 9,2	298	- 2,9	295	- 1,0	260	- 11,0	271	+ 4,2
<u>Einmalige Ausgaben</u>	415	+ 3,2	379	- 8,7	370	- 2,4	377	+ 1,9	358	- 5,0	363	+ 1,4
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
Überschuss der einmaligen Rechnung	159 <sup>1</sup>		215 <sup>1</sup>		408 <sup>1</sup>		423 <sup>1</sup>		391 <sup>1</sup>		504	
Fehlbetrag der fortdauernden Rechnung	- 159 <sup>1</sup>		- 215 <sup>1</sup>		- 408 <sup>1</sup>		- 423 <sup>1</sup>		- 391 <sup>1</sup>		- 504	
Gesamtergebnis	-		-		-		-		-		-	
	=====		=====		=====		=====		=====		=====	
Gesamtsumme	3.340	+ 3,5	3.295	- 1,3	3.317	- 1,3	3.333	+ 0,5	3.287	- 1,4	3.313	+ 0,8
Einnahmen ohne Kreditmarktmittel	2.858 <sup>1</sup>	+ 4,4 <sup>1</sup>	2.787 <sup>1</sup>	- 2,5 <sup>1</sup>	2.624 <sup>1</sup>	- 2,5 <sup>1</sup>	2.604 <sup>1</sup>	- 0,8 <sup>1</sup>	2.623 <sup>1</sup>	+ 0,7 <sup>1</sup>	2.540	- 3,2
Kreditmarktmittel	159 <sup>1</sup>		215 <sup>1</sup>		408 <sup>1</sup>		423 <sup>1</sup>		391 <sup>1</sup>		504	
– zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	323 <sup>1</sup>		293 <sup>1</sup>		285 <sup>1</sup>		306 <sup>1</sup>		273 <sup>1</sup>		269	

Der Überschuss der einmaligen Rechnung dient zum Ausgleich der fortdauernden Rechnung (= Unterdeckung).

<sup>1</sup> Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmten Sonder-Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 537 Mio. € im Jahr 2000, 460 Mio. € im Jahr 2001, 383 Mio. € im Jahr 2002, 307 Mio. € im Jahr 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004 sind nicht berücksichtigt.

## Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln<sup>1</sup>



1) Die im Rahmen der Teilentschuldung des Landes zweckgebunden zur Schuldentilgung vereinnahmte Sonder-Ergänzungszuweisung des Bundes (1994-1998 je 818 Mio. €; 1999 614 Mio. €; 2000 537 Mio. €; 2001 460 Mio. €; 2002 383 Mio. €; 2003 307 Mio. €; 2004 256 Mio. €) ist nicht berücksichtigt.

Bei der nachstehenden Analyse der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben bleibt die zweckgebunden zur Schuldentilgung gewährte Sonder-Bundesergänzungszuweisung (je 818 Mio. € in den Jahren 1994 bis 1998, 614 Mio. € im Jahr 1999, 537 Mio. € in 2000, 460 Mio. € in 2001, 383 Mio. € in 2002, 307 Mio. € in 2003 und 256 Mio. € im Jahr 2004) außer Betracht, da die gemäß § 15 Abs. 1 LHO vorgenommene Verrechnung der hieraus geleisteten Tilgungszahlungen mit den neuen Kreditaufnahmen die tatsächlichen strukturellen Veränderungen des Landeshaushalts überdecken würde.

### **Fortdauernde Einnahmen**

Die laufenden Einnahmen (Hauptgruppen 0, 1 und 2) sind gegenüber dem Vorjahr um 128 Mio. €, nämlich von 2.507 Mio. € auf 2.379 Mio. € gesunken; das ist eine Verminderung um 5,1 v. H. Der veranschlagte Betrag von 2.371 Mio. € wurde um 8 Mio. € überschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2005 gegenüber dem Vorjahr um 100 Mio. € (5,6 v. H.) gestiegen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (1.856 Mio. €) ohne steuerähnliche Abgaben (33,6 Mio. €), Bundesergänzungszuweisungen (118,7 Mio. €) und Länderfinanzausgleich (100,9 Mio. €) ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 2.060,5 Mio. € um 15,1 Mio. € auf 2.075,6 Mio. € (+0,7 v. H.). Dabei sind die Bundesergänzungszuweisungen gegenüber 2004 um 70,2 Mio. € und die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich um 15,8 Mio. € gesunken. Die entsprechenden Ansätze des Haushaltsplans wurden um 2,5 Mio. € überschritten.

Bei den Verwaltungseinnahmen ist mit 105 Mio. € gegenüber 2004 (138 Mio. €) ein Rückgang um 33 Mio. € (24 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Minus wurde im Wesentlichen durch zwei Sachverhalte geprägt: Zum einen flossen dem Land aus Forderungen an die Saarstahl AG und der zum 31. Dezember 2003 beendigten Stahlstiftung Saarland in 2004 letztmals 9 Mio. € zu. Zum anderen war durch eine Veräußerung von Forderungen aus der Wohnungsbaufinanzierung im Vorjahr eine Einnahme von 15,7 Mio. € erzielt worden.

Die Übertragungseinnahmen sind, wenn man die Bundesergänzungszuweisungen und den Länderfinanzausgleich ausklammert, gegenüber dem Vorjahr um 109 Mio. € auf 164 Mio. € gesunken, die Ansätze des Haushaltsplans wurden um 10 Mio. € unterschritten. Das Absinken gegenüber 2004 hat u. a. folgende Ursachen: Die Auflösung des Sondervermögens „Sanierungsfonds“ erbrachte im Vorjahr einmalige Einnahmen von 78 Mio. €. Durch Schaffung des Globalbudgets für die Universität fließen Drittmittel für Lehre und Forschung nicht mehr über den Landeshaushalt.

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushalts-technischen Verrechnungen ist im Vergleich zu 2004 ein Plus von 35 Mio. € zu verzeichnen, die Veranschlagung wurde um 43 Mio. € überschritten. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen den den Haushalt durchlaufenden Bundesmitteln (Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung über 43 Mio. €) zuzuschreiben. Dem Grundstücksfonds wurden zur Haushaltsfinanzierung 2005 keine Mittel entnommen; 2004 hingegen betrug die Entnahme 5 Mio. €.

### **Fortdauernde Ausgaben**

Die fortdauernden Ausgaben<sup>1</sup> sind um 0,5 v. H. (von 2.890 Mio. € auf 2.875 Mio. €) zurückgegangen. Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 341 Mio. € in 2004 und 361 Mio. € in 2005), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 2.549 Mio. € um 35 Mio. € auf 2.514 Mio. € gesunken (1,4 v. H.).

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben mit 1.274 Mio. €, das sind 38,4 v. H. des Haushaltsvolumens, die dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 18 Mio. € (1,4 v. H.) gestiegen. Der Planansatz wurde um 4,9 Mio. € überschritten.

Unterzieht man die Personalausgaben einer näheren Betrachtung, so bleibt festzustellen, dass dieser Anstieg im Bereich der Versorgungsempfänger begründet liegt, da 2005 an Versorgungsbezügen 11,8 Mio. € (3,6 v. H.) und an Beihilfen 2,3 Mio. € (5 v. H.) mehr als in 2004 für diesen Personenkreis verausgabt worden sind. Die Bezüge der aktiven Bediensteten erhöhten sich im Vorjahresvergleich um 2,8 Mio. € (0,3 v. H.).

---

<sup>1</sup> Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rj.	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2001	1.322	38	3,0
2002	1.363	41	3,1
2003	1.380	17	1,2
2004	1.256	- 124	- 9,0
2005	1.274	18	1,4

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich eine Abnahme um 3,6 v. H. ergeben. Bei der Entwicklung der Personalausgaben muss jedoch beachtet werden, dass der Personaletat entlastet worden ist durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe

- im Bereich Straßenbau ab dem Jahr 2003 (Personalaufwand 2004: 18 Mio. €; Planansatz in 2005: 20 Mio. €),
- im Bereich des Landesbetriebes für Bau und Liegenschaften ab dem Jahr 2004 (Personalaufwand 2005: 7,1 Mio. €).

Stärker hat sich die Einführung des Globalhaushaltes für die Universität ab 2004 ausgewirkt, die dazu geführt hat, dass die dort anfallenden Personalausgaben als solche nicht mehr im Landeshaushalt enthalten sind. Die diesbezüglichen Ausgaben haben in 2005 129 Mio. € betragen.

Bei Ausklammerung der vorgenannten Bereiche sind die Personalausgaben seit 2001 um 8,0 v. H. gestiegen.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben folgende Entwicklung genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen	
	– Beträge in Mio. € / Veränderung zum Vorjahr in v. H. –					
2001	939	1,9	297	6,2	77	6,4
2002	960	2,2	312	5,1	81	5,2
2003	968	0,8	326	4,5	84	3,7
2004	830	- 14,3	332	1,8	84	+ 0
2005	833	0,3	344	3,6	86	2,4

Wenn man die Jahre 2001 bis 2005 betrachtet und die oben dargestellten Ausgliederungseffekte berücksichtigt, zeigt sich, dass die Dienstbezüge mittelfristig um 5,1 v. H. zugenommen haben.

Die Versorgungsbezüge sind in dieser Zeit mit 15,8 v. H. dreimal so stark gestiegen, nachdem in den vergangenen Jahren eine Abflachung des Anstieges zu verzeichnen war. Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 11,7 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten lediglich um 1,3 v. H., jedoch für die Versorgungsempfänger um 22,4 v. H. zugenommen. Betrug der rechnerische Anteil der Versorgungsempfänger an diesem Ausgabeblock 2001 schon 53 v. H., so lag er 2005 bereits bei 58 v. H. des Gesamtvolumens.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten fünf Jahre:

Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2001		2002		2003		2004		2005	
	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.	Betrag Mio. €	Steige- rung v. H.
Schulen und vorschulische Einrichtungen	389,4	0,2	390,3	2,4	399,6	-0,5	397,8	0,2	398,6	2,4
Hochschulen	138,7	3,0	142,8	4,3	149,0	-1,7	146,5 <sup>1</sup>	1,8	149,1 <sup>2</sup>	7,5
Polizei	114,1	2,7	117,2	3,4	121,2	0,8	122,2	0,8	123,2	8,0
Politische Führung	81,6	2,9	84,0	2,5	86,1	0,2	86,3	3,4	89,3	9,4
Rechtsschutz	80,8	1,5	82,0	1,7	83,4	0,1	83,5	0,0	83,5	3,3
Steuerverwaltung	58,1	-4,6	55,4	4,3	57,8	0,9	58,3	-0,3	58,1	0,0

<sup>1</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 127,2 Mio. € ist der vorläufigen Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2004 entnommen (s. Anlage VII zur Haushaltsrechnung).

<sup>2</sup> Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 129,3 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2005 entnommen (s. Anlage VII zur Haushaltsrechnung).

Die in der vorstehenden Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, weil ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben ist gegenüber 2004 ein Anstieg von 127 Mio. € auf 129 Mio. € (1,6 v. H.) zu verzeichnen. Die hierfür 2005 veranschlagten Mittel wurden um 6 Mio. € unterschritten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen) sind im Vergleich zu 2004 aufgrund des nach Auslaufen der Teilentschuldung erhöhten Kreditbedarfs um 16 Mio. € gestiegen. Dabei wurden die in 2005 für Zinsausgaben an den Kapitalmarkt veranschlagten Mittel (397 Mio. €) im Haushaltsvollzug um 15 Mio. € unterschritten (382 Mio. €).

Die Übertragungsausgaben sind gegenüber dem Vorjahr mit 1.088 Mio. € um 51 Mio. € (4,5 v. H.) gesunken. Die weiter geltenden Ausgabeermächtigungen in diesem Bereich haben sich von 43 Mio. € auf 37 Mio. € vermindert, d. h. über alle Ressorts hinweg wurden Ausgabereste in Höhe von 6 Mio. € abgebaut. Der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) fiel um 20 Mio. € höher aus als im Vorjahr.

Insgesamt sind im Jahr 2005 die fortdauernden Einnahmen um 93 Mio. € gefallen und die fortdauernden Ausgaben um 20 Mio. € gestiegen, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2004

von	391 Mio. €
um 93 Mio. € + 20 Mio. € =	<u>113 Mio. €</u>
auf	504 Mio. €

erhöht hat.

Die daraus resultierende – dem Haushaltsrecht widersprechende – Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite ist damit gegenüber dem Vorjahr von 13,3 v. H. auf 17,1 v. H. gestiegen.

### **Einmalige Einnahmen**

Die einmaligen Einnahmen von 867 Mio. € wurden nur in Höhe von 363 Mio. € (58 v. H.) für einmalige Ausgaben verwandt. 504 Mio. € (42 v. H.) dienten zur Deckung des Fehlbetrags der laufenden Rechnung (Unterdeckung). Die Nettokreditaufnahme ist um 109 Mio. € gestiegen (von 664 Mio. € auf 773 Mio. €).

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 94 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 9 Mio. € (10,6 v. H.) gestiegen. Dabei sind die Zuschüsse für Investitionen von der EU um 10,6 Mio. € höher und die Investitionszuweisungen vom Bund um 0,7 Mio. € niedriger ausgefallen.

### **Einmalige Ausgaben**

Die Entwicklung der Investitionsausgaben und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 1989 bis 2010 (bis 2005 Istergebnisse, ab 2006 Haushalts- bzw. Finanzplanzahlen) ist nachstehend dargestellt:

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapitalmarktkredite <sup>1</sup>	Kapitalmarktkredite insgesamt <sup>1</sup> (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben in v.H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v.H.	Mio. €	Mio. €
1989	415	16,3	117	28,2	298	389
1990	373	14,0	138	37,0	235	380
1991	356	12,6	150	42,0	206	422
1992	365	12,2	157	43,1	208	424
1993	374	11,8	130	34,8	244	517
1994	320	10,2	116	36,1	204	600
1995	313	9,9	127	40,6	186	670
1996	353	10,8	129	36,5	224	617
1997	334	10,5	86	25,8	248	585
1998	378	11,7	105	27,7	273	596
1999	376	11,7	80	21,3	296	492
2000	410	12,3	92	22,3	318	482
2001	377	11,5	86	22,9	291	508
2002	364	11,0	85	23,4	279	693
2003	371	11,1	71	19,1	300	729
2004	351	10,7	85	24,2	266	664
2005	357	10,8	94	26,3	263	773
2006	365	11,1	89	24,4	276	807
2007	339	10,2	80	23,6	259	642
2008	378	11,2	73	19,3	305	724
2009	366	10,7	80	21,9	286	702
2010	350	10,2	81	23,1	269	665

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2005 sind gegenüber dem Vorjahr um 6 Mio. € gestiegen. Dies entspricht einer Erhöhung um 1,7 v. H. Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

<sup>1</sup> Die Angaben für Kapitalmarktkredite in den Jahren 1994 bis 1998 beruhen auf der jährlichen Haushaltsstruktur ohne Berücksichtigung der zweckgebunden für Tilgungen einzusetzenden Sonderergänzungszuweisung des Bundes von jeweils 818 Mio. €; die Sonderergänzungszuweisungen für die Jahre 1999 bis 2004 von 614 – 537 – 460 – 383 – 307 – 256 Mio. € sind ebenfalls nicht berücksichtigt.

- Die Investitionszuschüsse an öffentliche Unternehmen stiegen um 10 Mio. € auf 43 Mio. € an.
- Die Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Einrichtungen nahmen um 9 Mio. € zu.
- Für Straßenbaumaßnahmen wurde 1 Mio. € weniger verausgabt.
- Die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes einschließlich Universität und Universitätsklinikum fielen um 4 Mio. € geringer aus als ein Jahr zuvor.
- Fahrzeug- und Gerätebeschaffungen sowie Ausstattungskosten von Gebäuden nahmen gegenüber 2004 um 2 Mio. € zu.
- Der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters wurde in 2005 wie im Vorjahr mit 19 Mio. € als investive Kapitalzuführung behandelt.
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen war 6 Mio. € höher als im Vorjahr.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen gingen um 11 Mio. € zurück (von 44 Mio. € auf 33 Mio. €).
- Die Ausgaben für die Durchführung von Eigenkapitalfinanzierungen nahmen um 3,5 Mio. € zu (im Vorjahr waren es 2 Mio. €).
- Die Kapitalzuführung an die Congress-Centrum Saar GmbH stieg um 1,6 Mio. € von 2,6 Mio. € auf 4,2 Mio. € an.
- Die Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände sanken um 4 Mio. € von 85 Mio. € auf 81 Mio. €.

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2005 im Saarland Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt in Höhe von 340 € (Vorjahreswert: 332 €); für die übrigen Flächenländer (alt) lag der entsprechende Durchschnittswert bei 301 € (2004 bei 264 €).

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben in den Jahren 2001 bis 2005 ergibt sich folgendes Bild:

Investitionen für	2001	2002	2003	2004	2005	Gesamt	Anteil an den Gesamtausgaben in v. H.
	Mio €						
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung, Verwaltung, Polizei, Rechtsschutz etc.)	19	19	22	23	20	103	5,6
1 Bildung, Wissenschaft, Forschung, Kultur	66	53	66	95	104	384	21,1
2 Soziales, Arbeitsmarktpolitik etc.	10	13	51	18	23	115	6,3
3 Gesundheit, Umwelt, Sport, Erholung	30	25	25	35	33	148	8,2
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung	26	20	19	14	11	90	5,0
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6	4	6	4	8	28	1,6
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, regionale Wirtschaftsförderung	89	97	102	85	64	437	24,0
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	67	64	42	46	67	286	15,7
8 Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	23	49	17	15	14	118	6,5
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	41	20	20	15	13	110	6,0
<b>Gesamt</b>	<b>377</b>	<b>364</b>	<b>371</b>	<b>351</b>	<b>357</b>	<b>1.820</b>	<b>100,0</b>

Aus der Übersicht ergibt sich, dass in dem betrachteten Fünfjahreszeitraum bei Gesamtinvestitionen von rd. 1,8 Mrd. € (das sind 11 v. H. der gesamten Haushaltsausgaben in dieser Zeit von 16,54 Mrd. €) fast drei Viertel (73 v. H.) der Investitionsausgaben für Bildung, Wissenschaft, Forschung etc. sowie wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen aufgewandt worden sind. Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf Wohnungsbauförderung, Krankenhausfinanzierung sowie Baumaßnahmen und Ausstattungen für Verwaltungszwecke. Der erhebliche Rückgang im Sozialbereich in 2004 hängt mit dem Sondertatbestand der im Jahr 2003 erfolgten Flutopferhilfe von 36 Mio. € zusammen. Der Zuwachs im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters (19 Mio. €) ab 2004 verursacht.

**12 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes unter Berücksichtigung der Teilentschuldung 1994 bis 2004**

Rj.	Bruttokredit	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarkt- schulden zum Jahresende
Mio. €					
1989	939	541	389	372	5.408
1990	967	587	380	414	5.913
1991	1.266	804	422	472	6.265
1992	1.406	982	424	485	6.839
1993	1.333	816	517	516	7.415
1994	1.247	1.465	- 218	547	7.116
1995	1.406	1.554	- 148	505	6.938
1996	844	1.045	- 201	489	6.849
1997	719	952	- 233	477	6.613
1998	760	982	- 222	461	6.390
1999	1.061	1.183	- 122	433	6.360
2000	702	757	- 55	402	6.130
2001	626	579	47	379	6.151
2002	903	594	309	370	6.537
2003	1.308	886	422	368	6.973
2004	1.299	891	408	367	7.371
2005	1.425	652	773	382	8.102
2006 <sup>1</sup>	1.468	661	807	412	8.909
2007 <sup>1</sup>	1.545	903	642	427	9.551
2008 <sup>1</sup>	1.464	740	724	446	10.365
2009 <sup>1</sup>	1.398	696	702	480	11.068
2010 <sup>1</sup>	1.327	663	665	513	11.732

Die vorstehende Darstellung lässt erkennen, dass die dem Saarland in den Jahren 1994 bis 2004 zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zur Teilentschuldung von insgesamt 6.647 Mio. € unter Berücksichtigung der Haushaltsdefizite, die in diesen Jahren zu verzeichnen waren, zu einem Schuldenabbau (44 Mio. €) von 7.415 Mio. € auf 7.371 Mio. € geführt haben. Bereits 2005 erreichten die Schulden mit 8.102 Mio. € einen neuen Höchststand.

<sup>1</sup> Sollzahlen der Haushaltspläne 2006 und 2007 sowie des Finanzplans 2006 bis 2010.

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2005 lag bei 773 Mio. €. Von der absoluten Höhe und im Verhältnis zu den Gesamtausgaben wird sich dies bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums nach den Zahlen der Haushalte 2006 und 2007 sowie den Planzahlen der Landesregierung bis 2010 wie folgt darstellen:

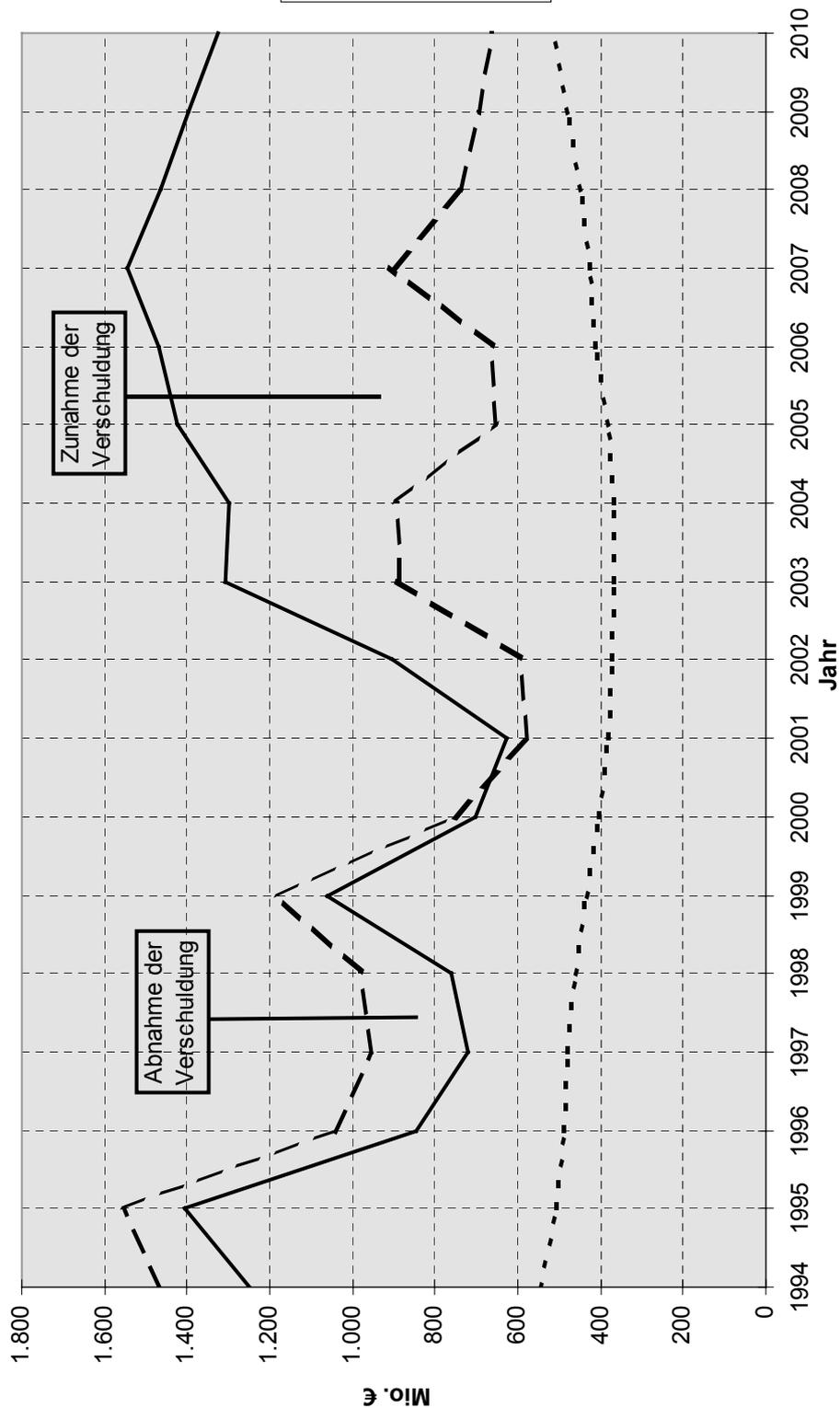
Rj.	Mio. €	v. H. der Gesamtausgaben
2005	773	23,3
2006	807	24,4
2007	642	19,2
2008	724	21,3
2009	702	20,3
2010	665	18,9

Die ab 2007 prognostizierte positive Entwicklung der Defizitquote hängt u. a. damit zusammen, dass

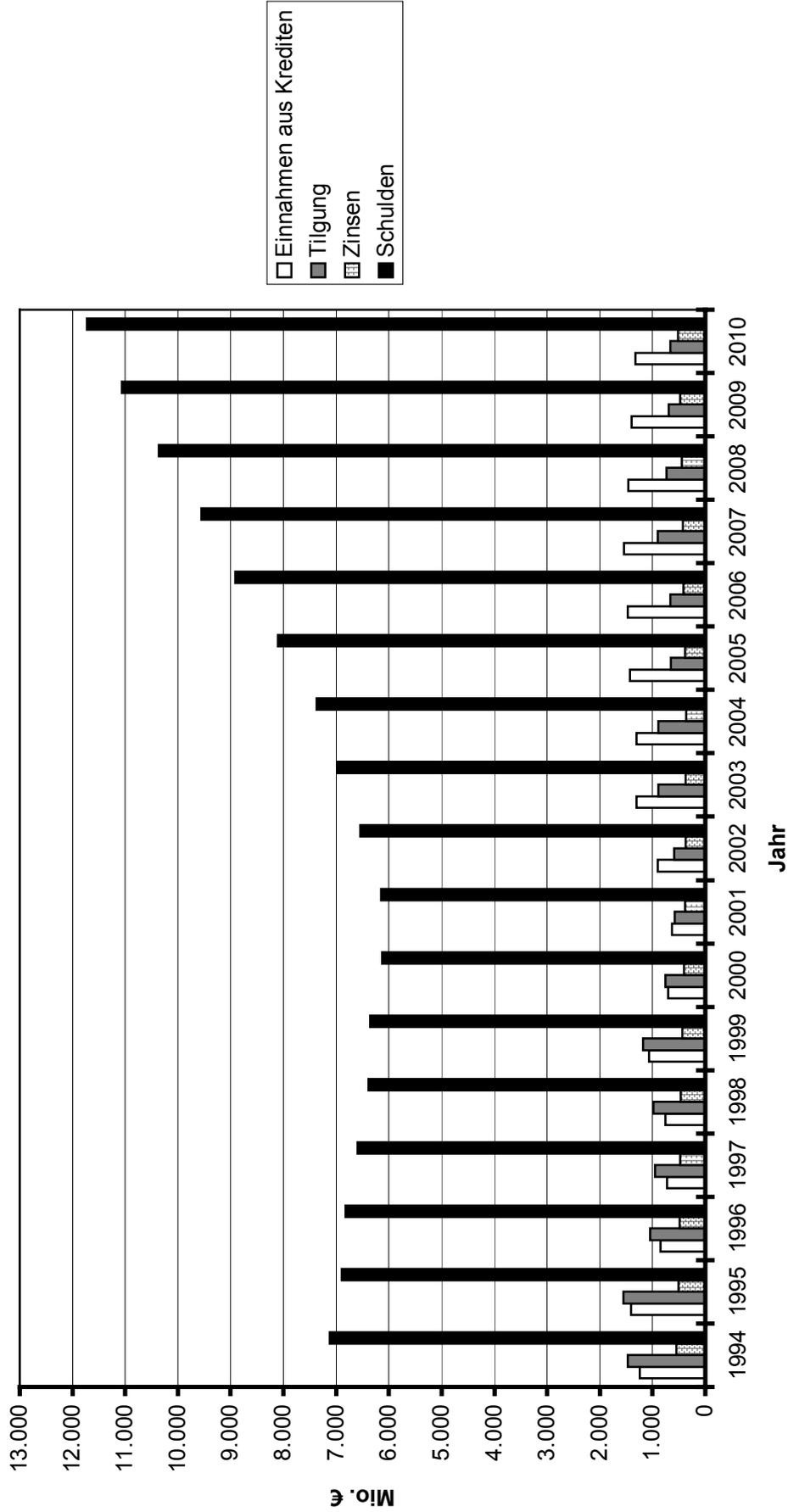
- ab 2007 ein Anstieg der Steuereinnahmen von jährlich durchschnittlich 4,2 v. H. unterstellt wird,
- ab 2007 bei den laufenden Ausgaben jährlich nur mit einem Zuwachs von durchschnittlich 1,8 v. H. gerechnet wird,
- die Haushalte ab 2008 jährlich globale Minderausgaben enthalten, die im Durchschnitt bei etwa 2,9 v. H. des Ausgabevolumens liegen.

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagbezogene (31.12.) Betrachtung zugrunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

### Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)



### Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)



### 13 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 1994 bis 2005 ergibt folgendes Bild:

Rj.	Forderungen insgesamt (fundierte)  Mio. €	Schulden insgesamt (fundierte)  Mio. €	Veränderung der Schulden zum Bezugs- jahr 1994  v. H.	Bürgschaften <sup>1</sup>  Mio. €
1994	402	7.234	–	438
1995	372	7.053	- 2,5	574
1996	382	6.961	- 3,8	567
1997	380	6.723	- 7,1	517
1998	370	6.494	- 10,2	488
1999	345	6.445	- 10,9	444
2000	350	6.213	- 14,1	926
2001	341	6.234	- 13,8	912
2002	329	6.617	- 8,5	1.205
2003	312	7.048	- 2,6	1.256
2004	276	7.439	2,8	1.281
2005	257	8.165	12,9	1.311

Nach Ablauf der Teilentschuldung Ende 2004 stieg der Schuldenstand von 7.439 Mio. € um 726 Mio. € auf 8.165 Mio. € an. Ohne die Entschuldungshilfen und die durch sie bewirkte Zinsersparnis wäre das Land praktisch handlungsunfähig geworden.

Bei den Forderungen, die insgesamt um 19 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich insbesondere folgende Veränderungen:

- Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um rd. 24 Mio. € abgenommen.
- Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung ist um rd. 1 Mio. € niedriger.
- Darlehen an die Stahlstiftung sind in Höhe von 2 Mio. € getilgt worden.
- Die auf das Land übergegangenen bzw. zurückübertragenen Darlehensforderungen (Bürgschaftsleistungen) sind um 9 Mio. € gestiegen.

<sup>1</sup> Die Beträge enthalten außerhalb des Bereiches der Baudarlehen bis 1999 den Valutastand, ab 2000 das Volumen der entsprechenden Bürgschaften.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften hat sich gegenüber dem Vorjahr um 30 Mio. € auf 1.311 Mio. € erhöht. Davon entfallen 1.242 Mio. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft (31 Mio. € mehr als im Vorjahr) und 69 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus (1 Mio. € weniger als im Vorjahr).

## 14 Schuldenstand der Länder<sup>1</sup> am 31. Dezember 2005

Im Gegensatz zur Nachweisung über die Forderungen und Verpflichtungen (§ 86 LHO) werden bei dem nachstehenden Vergleich der Schulden und der Pro-Kopf-Verschuldung die Schulden der Länder gegenüber dem Bund als finanzwirtschaftlich ohne Bedeutung außer Betracht gelassen, da diesen Beträgen in aller Regel entsprechende Rückeinnahmen gegenüberstehen.

Land <sup>1</sup>	Schulden aus Kreditmarkt- mitteln Mio. €	Einwohner (31.12.2005)	€ je Einwohner
Saarland	8.102 <sup>2</sup>	1.050.293	7.714
Schleswig-Holstein	20.918	2.832.950	7.384
Niedersachsen	47.855	7.993.946	5.986
Nordrhein-Westfalen	108.939	18.058.105	6.033
Hessen	30.233	6.092.354	4.962
Rheinland-Pfalz	24.638	4.058.843	6.070
Baden-Württemberg	39.541	10.735.701	3.683
Bayern	23.077	12.468.726	1.851
Hamburg <sup>3</sup>	21.162	1.743.627	12.137
Bremen <sup>3</sup>	12.303	663.467	18.544
Berlin <sup>3</sup>	57.380	3.395.189	16.901
Bundesländer ohne Stadtstaaten	303.303	63.290.918	4.792
Bundesländer <sup>1</sup> zusammen	394.148	69.093.201	5.705

Die Zahlen weisen aus, dass sich der Abstand hinsichtlich der Pro-Kopf-Verschuldung zwischen dem Saarland mit 7.714 € und dem Land Schleswig-Holstein mit 7.384 € wieder vergrößert hat. Die Differenz ist damit gegenüber dem Vorjahr von ca. 50 € um 280 € auf 330 € je Einwohner deutlich gestiegen. Gemessen an der durchschnittlichen Verschuldung der anderen Flächenländer (alt) hat sich die Verschuldung im Saarland gegenüber dem Vorjahr (155 v. H.) mit nunmehr 161 v. H. verschlechtert. Bei einer dem

<sup>1</sup> Alte Bundesländer (Berlin einschl. Berlin-Ost).

<sup>2</sup> Nicht enthalten sind Kreditmarktschulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ in Höhe von 85 Mio. €.

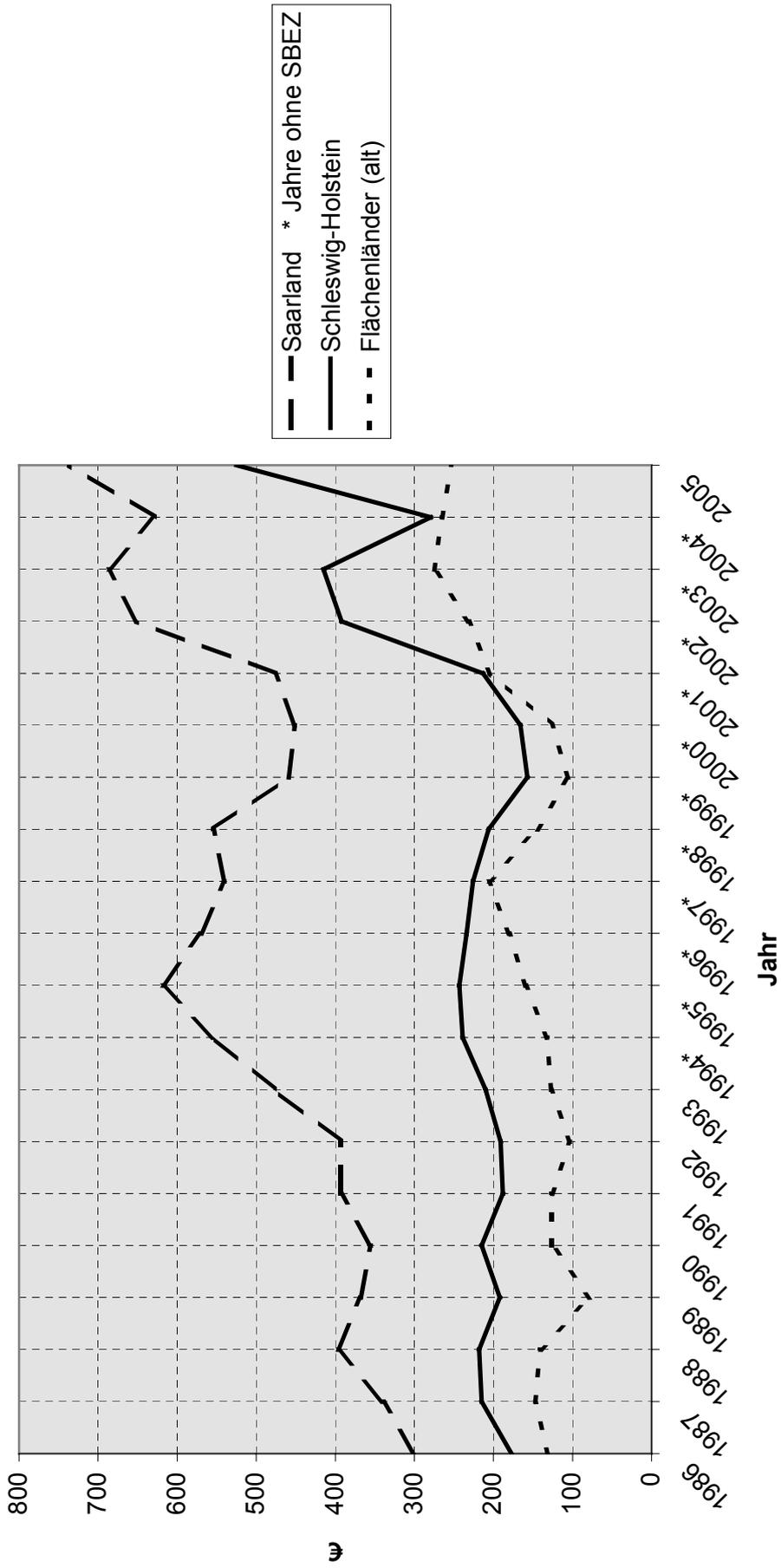
<sup>3</sup> Stadtstaaten einschließlich Kommunalschulden.

Durchschnitt entsprechenden Situation würde das Saarland statt 8,1 Mrd. € Schulden von 5 Mrd. € aufweisen.

Die am Jahresende zu verzeichnenden Kreditmarktschulden sind 2005 im Saarland gegenüber dem Vorjahr um 9,9 v. H. gestiegen; im Durchschnitt der übrigen alten Flächenländer haben sie um 5,7 v. H. zugenommen, der Schuldenzuwachs in Schleswig-Holstein lag bei 6,8 v. H.

Besonders deutlich wird die schwierige finanzwirtschaftliche Situation des Landes auch, wenn man die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jährlichen Haushalte für das Saarland, das Land Schleswig-Holstein und die alten Flächenländer insgesamt in den letzten Jahren einander gegenüberstellt (siehe nachstehendes Schaubild).

### Nettokreditaufnahme in € je Einwohner



#### IV. ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

- 15 Die finanzwirtschaftliche Situation des Saarlandes hat sich am Ende des Jahres 2005 gegenüber dem Vorjahr und damit im ersten Jahr nach dem Auslaufen der Teilentschuldung erwartungsgemäß drastisch verschlechtert und erweist sich als äußerst prekär. Nahezu sämtliche Finanzdaten haben sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2004 negativ entwickelt. Besonders deutlich wird dies an der Unterdeckung, also an dem Betrag, in dessen Höhe das Land seine laufenden Ausgaben durch Kredite finanzieren muss. Die Entwicklung der Unterdeckung seit 1993 (dem letzten Jahr vor der Teilentschuldung) stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung <sup>1</sup> Mio. €	Teilentschuldungshilfe Mio. €
1993	345	-
1994	389	818
1995	477	818
1996	387	818
1997	331	818
1998	314	818
1999	173	614
2000	158	537
2001	216	460
2002	408	383
2003	423	307
2004	391	256
2005	504	-

<sup>1</sup> Die Teilentschuldungshilfen sind in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, da sie gemäß ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung unmittelbar zur Schuldentilgung einzusetzen sind und nicht der Finanzierung von Haushaltsausgaben dienen.

Die Übersicht offenbart, dass die Unterdeckung, also das strukturelle Ungleichgewicht des Landeshaushalts, gegenüber dem Jahr 2004 (391 Mio. €) um 113 Mio. € gestiegen ist und mit 504 Mio. € einen bislang neuen Höchststand erreicht hat.

Trotz des im Jahr 2005 zu verzeichnenden Anstiegs der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (Hauptgruppe 0) in Höhe von rd. 100 Mio. € (+ 5,6 v. H.) konnte das Absinken der Verwaltungs- und der Übertragungseinnahmen (Hauptgruppen 1 und 2) um 228 Mio. € nur teilweise kompensiert werden, sodass die fortdauernden Einnahmen gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 93 Mio. € deutlich gesunken sind. Wesentliche Ursache dafür war der Rückgang der Bundesergänzungszuweisungen um 70 Mio. € und der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich um 16 Mio. €. Zudem entfielen im Jahr 2005 aufgrund von Einmaleffekten des Vorjahres Einnahmen aus Forderungen an die Saarstahl AG und aus der beendeten Stahlstiftung Saarland (9 Mio. €), aus der Veräußerung von Forderungen aus der Wohnungsbaufinanzierung (15,7 Mio. €) und aus der Auflösung des Sondervermögens „Sanierungsfonds“ (78 Mio. €).

Die fortdauernden Ausgaben erhöhten sich gegenüber 2004 um insgesamt 20 Mio. €; 18 Mio. € davon waren Personalausgaben. Ursächlich hierfür war die Ausgabensteigerung im Bereich der Versorgungsempfänger (+ 14 Mio. € = 3,6 v. H.). Die Dienstbezüge der aktiv Beschäftigten fielen demgegenüber um lediglich 3 Mio. € (0,3 v. H.) höher aus, hiervon 2 Mio. € auf den Personenkreis der Angestellten. Ferner stiegen die Ausgaben für den Schuldendienst aufgrund des Kreditmehrbedarfs um 16 Mio. € an.

Bemerkenswert ist, dass das Saarland seine (bereinigten) Ausgaben in 2005 (3.238 Mio. €) gegenüber 2004 (3.248 Mio. €) immerhin um 10 Mio. € (./. 0,31 v. H.) zurückgeführt hat, während die Flächenländer (West) diese hingegen deutlich steigerten (+ 1,7 v. H.)<sup>1</sup>. Auch beim Bund (+ 2,9 v. H.) sowie in Schleswig-Holstein (+ 4,95 v. H.) war diesbezüglich ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen<sup>2</sup>.

Der Vergleich lässt den Schluss zu, dass die vom Land während der Teilschuldung praktizierte Ausgabenzurückhaltung (vgl. Tn. 17) angesichts der fortbestehenden extremen Haushaltsnotlage auch 2005 beibehalten worden ist.

Nimmt man einen Zeitreihenvergleich vor, so befindet sich das Saarland hinsichtlich seiner (bereinigten) Ausgaben in 2005 zwischen dem Niveau der Jahre 1999 (3.204 Mio. €) und 2000 (3.266 Mio. €).

---

<sup>1</sup> Vgl. vorläufiges Ergebnis der Entwicklung der Länderhaushalte 2005; BMF/ V A 2 (Februar 2006) und den Monatsbericht des BMF (April 2006).

<sup>2</sup> Quelle Statistisches Landesamt, Berechnungsstand März 2006.

- 16** Die Beseitigung der extremen Haushaltsnotlage des Landes konnte bisher nicht erreicht werden. Die bis 2004 vollzogene Annäherung an das finanzwirtschaftlich nächst gelegene westdeutsche Flächenland Schleswig-Holstein erlitt 2005 einen herben Rückschlag.

Festzuhalten ist Folgendes:

#### Defizitquote

Für die Beurteilung der Haushaltslage des Landes ist die Defizitquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Gesamtausgaben von entscheidender Bedeutung. Diese betrug im Saarland 1993 16,5 v. H., 1994 19,2 v. H. und nach einem Höchststand von 22,7 v. H. (2002) 20,2 v. H. in 2004. Im Jahr 2005 hat sie mit 23,6 v. H. einen neuen Höchstwert erreicht.

Schleswig-Holstein hatte in 1993 eine Quote von 8,3 v. H., 1994 von 9,4 v. H., 2004 von 10,1 v. H. und 2005 von 17,9 v. H.

Für die westdeutschen Flächenländer belief sich die Quote 1993 auf 3,9 v. H., 1994 auf 6,4 v. H., 2004 auf 9,5 v. H. und hat sich in 2005 auf 9,0 v. H. verbessert.

Die nach dem Auslaufen der Teilentschuldung in 2005 entstandene Finanzierungslücke im Landeshaushalt hat die Notlage verstärkt und die negative Spitzenposition des Saarlandes zusätzlich unterstrichen. Auffällig bleibt gleichwohl, dass sich die Defizitquote im Schnitt der westdeutschen Flächenländer und auch im Referenzland Schleswig-Holstein zwischen 1993 und 2005 mehr als verdoppelt hat, während sie im Saarland im gleichen Zeitraum um weniger als die Hälfte gestiegen ist. Zudem deutet der Vergleich der Defizitquote von 2004 zu 2005 zwischen Schleswig-Holstein (+ 7,8 %Punkte) und dem Saarland (+ 3,4 %Punkte) darauf hin, dass sich das Saarland trotz des erhöhten Schuldendienstes im Übrigen besondere Ausgabenzurückhaltung auferlegt hat.

#### Schuldenstand

Eine extreme Haushaltsnotlage wie im Saarland entsteht ursächlich aus einer Schuldenkrise, aus der sich ein Land trotz strengster Ausgabendisziplin auch unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, welche die bundesstaatliche Gemeinschaft struktur- und finanzschwachen Ländern gewährt (Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs, im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen), nicht befreien kann.

Der Schuldenstand hatte sich aufgrund der zur Tilgung eingesetzten Sanierungshilfen bis Ende 2004 im Saarland insofern positiv entwickelt, als die Kreditmarktschulden (7,371 Mrd. €) gegenüber Ende 1993 (7,415 Mrd. €) um 44 Mio. € (./. 0,6 v. H.) zurückgingen. Die westdeutschen Flächenländer ver-

zeichneten in diesem Zeitraum einen Schuldenzuwachs von zusammen 122 Mrd. € (+ 74 v. H.).

Zum 31. Dezember 2005 stiegen die Kreditmarktschulden des Saarlandes vorjahresbezogen um 731 Mio. € auf 8,102 Mrd. € (+ 9,9 v. H.) an, die der westdeutschen Flächenländer erhöhten sich um insgesamt 16,456 Mrd. € (+ 5,7 v. H.).

Die Zahlen belegen, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation der Länderhaushalte in den letzten Jahren insgesamt deutlich verschlechtert hat; im Saarland hat der Wegfall der Teilentschuldung ab dem Jahr 2005 diesen Trend zusätzlich verstärkt.

### Schuldenstandsquote

Mit der Schuldenstandsquote, die das Verhältnis der Kapitalmarktschulden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausdrückt, kann die Belastung des Landeshaushaltes durch die öffentliche Verschuldung verdeutlicht werden. Ein Anstieg zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an. Bis 2004 hatte sich die Schuldenstandsquote des Landes positiv entwickelt. Während sich 1993 die Schulden auf 36 v. H. des BIP beliefen, waren es im Jahr 2004 28 v. H.

In Schleswig-Holstein betrug diese Quote im Jahr 1993 23 v. H. und in 2004 29 v. H. Bei einer Zunahme des BIP um 1,1 v. H. stieg sie im Jahr 2005 auf 30,40 v. H. an.

In 2005 hat sich diese Entwicklung im Saarland nicht fortgesetzt. Zwar fiel das Bruttoinlandsprodukt (27,46 Mrd. €) mit einer Veränderungsrate von nominal + 3,3 v. H. gegenüber dem Vorjahr weit besser als in den übrigen Bundesländern<sup>1</sup> aus; dennoch stieg die Schuldenstandsquote des Landes wegen des auf 8,1 Mrd. € erhöhten Schuldenstandes auf 29,50 v. H. an. Dies ist insofern bemerkenswert, als die Schuldenstandsquote bei einem Wirtschaftswachstum wie in Schleswig-Holstein negativer ausgefallen und auf 30,14 v. H. angestiegen wäre.

Damit konnte das Saarland aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Entwicklung des BIP trotz des enormen Anstiegs der Kapitalmarktschulden seine gegenüber Schleswig-Holstein im Vergleich zum Vorjahr erreichte, um einen Prozentpunkt bessere Schuldenstandsquote nahezu behaupten.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ergebnisse der 2. Fortschreibung 2005, Stand: März 2006; Statistisches Landesamt Saarland. Die Ergebnisse z. B. für Baden-Württemberg + 2,2 v. H., Bayern + 1,6 v. H., Niedersachsen + 1,4 v. H., Nordrhein-Westfalen + 1,5 v. H., Rheinland-Pfalz + 1,2 v. H., Hessen + 0,9 v. H.

### Pro-Kopf-Verschuldung

Die Pro-Kopf-Verschuldung ist im Saarland von 6.837 € im Jahr 1993 auf 6.977 € zum Ende des Jahres 2004 gestiegen.

In dieser Zeit hat die Einwohnerzahl des Landes um rd. 30.000 abgenommen (2,8 v. H.), wohingegen bei den übrigen westdeutschen Flächenländern eine Einwohnerzunahme von durchschnittlich 3,9 v. H. zu verzeichnen war. Die Bevölkerungsentwicklung und die damit verbundenen erheblichen Einnahmeverluste im Länderfinanzausgleich führten schon von daher zu einem geringeren Konsolidierungseffekt<sup>1</sup>.

Gleichwohl wird bei einem Vergleich mit dem Land Schleswig-Holstein, dessen Pro-Kopf-Verschuldung von 1993 bis 2004 von 4.313 € auf 6.927 € gestiegen ist, erkennbar, dass sich der finanzwirtschaftliche Rückstand des Saarlandes gegenüber Schleswig-Holstein in diesem Zeitraum deutlich vermindert hat. Dieses Ergebnis ist wegen der bundesweit vergleichbaren gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich auf die Teilentschuldung und die mit ihr verbundenen Konsolidierungsmaßnahmen des Saarlandes zurückzuführen.

Im Jahr 2005 erhöhte sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland gravierend um 737 € (+ 10,56 v. H.) auf 7.714 €, einhergehend mit einer erneuten Abnahme der Einwohnerzahl um 6.124 (./ 0,58 v. H.). In Schleswig-Holstein stieg die Pro-Kopf-Verschuldung bis Ende 2005 um 457 € (+ 6,6 v. H.) auf 7.384 € an; die Einwohnerzahl wuchs um 4.190 (+ 0,15 v. H.).

Ein Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung zwischen beiden Ländern zeigt, dass sich der bis auf 50 € geschrumpfte Abstand binnen Jahresfrist deutlich um 280 € auf 330 € je Einwohner zu Lasten des Saarlandes erhöht hat.

Bei Zugrundelegung einer fiktiven weiteren finanziellen Entlastung des Saarlandes i. H. v. 300 Mio. € und deren Einsatz in 2005 zur Schuldentilgung hätte sich die Pro-Kopf-Verschuldung (ohne die Berücksichtigung von zusätzlichen Zinsersparnissen) im Saarland auf 7.428 € reduziert; die dann noch verbliebene geringfügige Differenz zu Schleswig-Holstein wäre rechnerisch im Wesentlichen das Ergebnis der derzeit gegenläufigen Bevölkerungsentwicklung.

---

<sup>1</sup> Hieraus folgten kumulierte Einnahmeverluste 1994 bis 2004 in Höhe von über 300 Mio. € (vgl. Jahresbericht 2005), einschließlich 2005 ca. 312 Mio. €.

### Zinsausgaben und Zinsausgaben pro Kopf

Während die Flächenländer (West) im Jahr 2005 im Vergleich zu 2004 nahezu konstante Zinsausgaben (- 0,2 v. H.)<sup>1</sup> verzeichnen konnten, musste das Saarland erstmals seit 1995 einen Anstieg (+ 4,3 v. H.) hinnehmen. Dabei beliefen sich die Zinsausgaben je Einwohner in den westdeutschen Flächenländern 2005 auf 215 € und im Saarland auf 365 €. Folglich betrug allein die diesbezügliche überdurchschnittliche Belastung 150 € je Einwohner.

### Zins-Steuer-Quote

Positiv entwickelt hatte sich bis 2004 auch die Zins-Steuer-Quote<sup>2</sup>. Im Saarland betrug diese 1993 noch 24,3 v. H. (1994: 26,9 v. H.) und in den westdeutschen Flächenländern insgesamt 10,3 v. H.

Schleswig-Holstein hatte in 1994 eine Quote von 16,4 v. H.; 2004 lag sie bei 16,7 v. H.

Die Zins-Steuer-Quote war im Saarland im Jahr 2004 auf 17,8 v. H. gesunken und betrug in den westdeutschen Flächenländern 11,3 v. H. Damit konnte der Abstand zu ihnen mehr als halbiert werden. Die Verbesserung der saarländischen Quote beruhte auf den zurückgegangenen Zinsausgaben infolge der Teilentschuldung und den günstigen Kapitalmarktkonditionen; die Steuereinnahmen des Jahres 2004 fielen dem gegenüber sogar etwas geringer als in 1993 aus.

Nach dem Auslaufen der Teilentschuldung ist die Zins-Steuer-Quote in 2005 auf 18,4 v. H. leicht angestiegen, weil die infolge des erhöhten Kreditfinanzierungsbedarfs auf 382 Mio. € angestiegenen Zinsausgaben nicht in vollem Umfang durch die in 2005 erzielten Steuermehreinnahmen abgedeckt werden konnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. vorläufiges Ergebnis der Entwicklung der Länderhaushalte 2005; Monatsbericht des BMF (April 2006).

<sup>2</sup> Steuern einschließlich Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (ohne Teilentschuldungshilfen).

## 17 Teilentschuldung

1994 bis 1998 erhielt das Saarland 4,09 Mrd. €<sup>1</sup> und 1999 bis 2004 insgesamt 2,557 Mrd. €<sup>2</sup> an Sanierungshilfen, die unmittelbar und in voller Höhe zur Schuldentilgung eingesetzt worden sind. Die durch die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen entstehenden Finanzierungsspielräume (Zinersparnisse) durften innerhalb des zulässigen Ausgabenzuwachsr Rahmens entweder zur zusätzlichen Schuldentilgung eingesetzt oder zur Finanzierung von Wirtschaftskraft stärkenden Investitionen verwendet werden<sup>3</sup>.

Als Eigenbeitrag zur Haushaltssanierung war das Saarland zu einer restriktiven Haushaltspolitik verpflichtet (§ 11 Abs. 6 Nr. 1 FAG). Der Ausgabenzuwachs war jeweils unterhalb der Empfehlung des Finanzplanungsrates für den allgemeinen Ausgabenzuwachs zu halten; dies galt in verstärktem Maße für die konsumtiven Ausgaben.

Die Hilfen zur Teilentschuldung haben, soweit es sich um Rechtsansprüche des Saarlandes aus dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382) handelt, 2004 ihren Abschluss gefunden. Der Entschuldungseffekt wurde durch die Haushaltsdefizite in dieser Zeit weitgehend aufgezehrt.

### Einhaltung der Auflagen der Teilentschuldung und Eigenleistungen

Anhand der Entwicklung der Ausgaben des Landes lassen sich die Einhaltung der Sanierungsaufgaben und die überdurchschnittliche Ausgabenbegrenzung des Saarlandes belegen.

Die Ausgaben des Saarlandes stiegen im Zeitraum 1993 bis 2004 um 2,6 v. H. an, die vergleichbaren Ausgaben der westdeutschen Flächenländer um 15,1 v. H.

Dabei stiegen die konsumtiven Ausgaben im Landeshaushalt um 3,8 v. H., während die entsprechenden Ausgaben der westdeutschen Flächenländer im Vergleichszeitraum um 20,8 v. H. zunahmen<sup>4</sup>. Wie die jeweiligen Haushaltsabschlüsse ausweisen, hat das Land die ihm während der Teilentschuldungsphase bis 2004 auferlegte Ausgabenzurückhaltung gewahrt und die Zuwachsraten - insbesondere die der konsumtiven Ausgaben - deutlich unter der im Finanzplanungsrat vorgegebenen Linie und auch über die gesamte

---

<sup>1</sup> Gemäß § 11 Abs. 6 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977).

<sup>2</sup> Die Sonderzuweisungen wurden aufgrund der Änderung des § 11 Abs. 6 FAG 1993 gemäß Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Gesetzes zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1382) in den Jahren 1999 bis 2004 degressiv abgeschmolzen.

<sup>3</sup> Diese Sonderregelung kam zustande, da das Saarland nachweisen konnte, dass es zwei Drittel der Zinersparnisse aus den Sanierungshilfen der ersten Phase der Teilentschuldung zur Schuldentilgung eingesetzt hatte.

<sup>4</sup> Vgl. Haushaltsabschlüsse 1994 bis 2004 sowie die Sanierungsberichte des Ministeriums der Finanzen bis 2004.

Zeitachse gesehen wesentlich unter der Zuwachsrate der anderen Bundesländer gehalten. Es hat damit die geforderte Ausgabendisziplin bewiesen.

Die Sanierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Teilentschuldung konnten somit über den gesamten Sanierungszeitraum erfüllt werden. Wie der Sanierungsbericht 2004 darlegt, hätten die Ausgaben des Saarlandes bei Ausschöpfung des maximal zulässigen Ausgabenzuwachses gemäß den Sanierungsaufgaben im Jahr 2004 um 704 Mio. € über dem tatsächlichen Ausgabevolumen liegen können. Gegenüber den westdeutschen Flächenländern ergibt sich durch die geübte Ausgabenpraxis ein zusätzlicher Konsolidierungsbeitrag des Landes von 432 Mio. €.

Über die beiden Sanierungszeiträume hinweg musste das Saarland erhebliche strukturelle Sparmaßnahmen bewältigen, um die Ausgaben unter den Vorgaben des Finanzplanungsrates und den Zuwachsraten der vergleichbaren Ländergruppen zu halten.

In der überdurchschnittlichen Ausgabenbegrenzung spiegeln sich auch die geleisteten Eigenbeiträge des Landes wider. Eine umfangreiche Zusammenstellung der zu Einsparungen führenden Einzelmaßnahmen enthalten insbesondere die Sanierungsberichte 1998<sup>1</sup> und 2004<sup>2</sup>. Neben strukturellen Einsparmaßnahmen im Bereich der Personal- und Sachausgaben werden darin auch Anstrengungen zur Verbesserung der Einnahmesituation (z. B. die realisierte Verbesserung der Steuerrückstandsquoten, Veräußerungen von Landesbeteiligungen und -liegenschaften)<sup>3</sup> dargestellt.

### Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft

Aus den Sanierungsmitteln der 2. Phase der Teilentschuldung (ab 1999) wurden Zinersparnisse erwirtschaftet, die anteilig (717,7 Mio. € = rd. 30 v. H.) für zusätzliche Investitionsmaßnahmen<sup>4</sup> mit dem Ziel der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft des Landes verwendet worden sind. Dieser Zielsetzung kommt eine große Bedeutung für die mittel- bis langfristige haushaltsmäßige Konsolidierung des Landeshaushalts zu.

Während das saarländische Wirtschaftswachstum von 1994 bis 1998 mit real + 5,2 v. H. (nominal + 9,0 v. H.) noch deutlich hinter dem Bundestrend von + 8,1 v. H. (nominal + 14,0 v. H.) zurücklag, stieg das preisbereinigte BIP von 1999 bis 2004 mit 7,8 v. H. deutlich stärker als im Bundesdurchschnitt (+ 5,9 v. H.). Insbesondere im letzten Jahr der 2. Teilentschuldungsphase (2004) lag das Wirtschaftswachstum mit real + 3,6 v. H. erheblich höher als im Bundesdurchschnitt (+ 1,6 v. H.). Auch 2005 verzeichnete das BIP des Saarlandes mit real + 2,5 v. H. einen deutlichen Anstieg gegenüber dem Vorjahr, der sich im Bundesdurchschnitt auf + 0,9 v. H. belief<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Sanierungsbericht 1998 des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 25. Mai 1999.

<sup>2</sup> Vgl. Anlage 2 zum Sanierungsbericht 2004 des Ministeriums der Finanzen vom Mai 2005.

<sup>3</sup> Vgl. Anlage 2 zum Sanierungsbericht 2004 des Ministeriums der Finanzen vom Mai 2005.

<sup>4</sup> Vgl. Anlage 1 zum Sanierungsbericht 2004 des Ministeriums der Finanzen vom Mai 2005.

<sup>5</sup> Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises "Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder".

Die vorgenannten Wirtschaftsdaten, die sich zeitverzögert erkennbar auf die Einnahmeseite des Landeshaushalts auswirken - wie die Einnahmeentwicklung der Jahre 2005 und 2006 zeigt -, sind auch durch die ohne die Teilentschuldungshilfen vom Saarland nicht zu realisierenden Investitionen sowie die aus den Zinersparnissen finanzierten wirtschaftsfördernden Maßnahmen positiv beeinflusst worden.

Der überdurchschnittliche Anstieg des Bruttoinlandsprodukts hatte zudem einen signifikanten Rückgang der Arbeitslosigkeit im Saarland zur Folge. Betrug die Arbeitslosenquote zu Beginn der 1. Teilentschuldungsphase (1994) noch 12,1 v. H. und lag damit 3,1 %Punkte über dem Vergleichswert des Bundes, so entwickelte sie sich in den Folgejahren in der Tendenz rückläufig und erreichte im Jahresdurchschnitt 2004 mit 10,0 v. H. einen Wert, der die Arbeitslosenquote des Bundes nur mehr um 0,6 %Punkte überstieg<sup>1</sup>. Das überdurchschnittliche saarländische Wirtschaftswachstum und die auf ihm beruhende verbesserte Lage am Arbeitsmarkt ihrerseits haben nicht unwesentlich zu dem jüngst zu verzeichnenden Steuermehraufkommen und zugleich zu Ausgabensenkungen im Bereich der Sozialleistungen beigetragen.

---

<sup>1</sup> Quellen: Bundesagentur für Arbeit und Statistisches Landesamt.

## 18 Entwicklung ab 2006

Die weitere Entwicklung der Unterdeckung ab 2006 stellt sich nach den Haushalts- und Finanzplanzahlen 2006 bis 2010 wie folgt dar:

Jahr	Unterdeckung Mio. €
2006	527
2007	384
2008	413
2009	410
2010	389

Danach wird das strukturelle Ungleichgewicht zumindest mittelfristig weiter fortbestehen. Die Unterdeckung (also die Überschreitung der verfassungsmäßigen Kreditobergrenze) kann nach diesen Zahlen von 527 Mio. € in 2006 nur bis auf rd. 389 Mio. € in 2010 zurückgeführt werden; die in diesem Zeitraum mit 807 Mio. € beginnende Neuverschuldung sinkt lediglich auf 665 Mio. €. Es werden in all diesen Jahren weit mehr konsumtive als investive Ausgaben über Kredite finanziert (2,1 Mrd. € konsumtiv, 1,4 Mrd. € investiv). Selbst bei Ausklammerung der aus dem vorhandenen Schuldenstand sich ergebenden Zinsausgaben an den Kapitalmarkt, die sich von 2006 bis 2010 von 412 Mio. € bis auf 513 Mio. € erhöhen werden, wären die jeweiligen Haushalte aufgrund der Höhe ihrer Primärausgaben immer defizitär (2006: 395 Mio. €, 2007: 215 Mio. €, 2008: 278 Mio. €, 2009: 223 Mio. €, 2010: 152 Mio. €).

Ferner ist für 2006 bis 2010 nach den Planzahlen von einer weiter ansteigenden Verschuldung des Saarlandes wie folgt auszugehen:

Rj. <sup>1</sup>	Bruttokredit	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarktschulden zum Jahresende
	Mio. €				
2006	1.468	661	807	412	8.909 <sup>2</sup>
2007	1.545	903	642	427	9.551 <sup>3</sup>
2008	1.464	740	724	446	10.365
2009	1.398	696	702	480	11.068
2010	1.327	663	665	513	11.732

Inzwischen zeigen sich positive Tendenzen im Bereich der Steuereinnahmen. Nach der Steuerschätzung vom November 2006 werden für das Saarland Steuermehreinnahmen gegenüber der letzten Schätzung vom Mai in Höhe von 104 Mio. € in 2006 und in 2007 in Höhe von 90 Mio. € erwartet. Der RH begrüßt ausdrücklich, dass das Land die Mehreinnahmen zur Senkung der Neuverschuldung verwenden will.

Die aufgezeigten Finanzierungslücken lassen sich vom Land im Hinblick auf seine Haushaltsstruktur und die ihm als Bundesland obliegenden Aufgaben mittelfristig allerdings auch bei Realisierung dieser Steuermehreinnahmen nicht allein durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen schließen.

---

<sup>1</sup> Sollzahlen der Haushaltspläne 2006 und 2007 sowie des Finanzplans 2006 bis 2010.

<sup>2</sup> Ohne Berücksichtigung der geschätzten Steuermehreinnahmen von 104 Mio. €.

<sup>3</sup> Unter Berücksichtigung der zur Senkung der Neuverschuldung eingesetzten Steuermehreinnahmen von 90 Mio. €.

- 19 Eindeutig erkennbar wird, dass auch im ersten Jahr nach Auslaufen der Teilentschuldung trotz fortgesetzter Sparanstrengungen kein Zustand erreicht worden ist, der es dem Land ermöglichen würde, sich aus eigener Kraft aus seiner Haushaltsnotlage zu befreien. Eine Finanzierung der jährlichen Deckungslücken über den Kapitalmarkt macht eine Sanierung des Landeshaushalts aus eigener Kraft unmöglich.

Die Finanzdaten dokumentieren die weiter bestehende extreme Haushaltsnotlage deutlich und erfordern hinsichtlich des finanzwirtschaftlichen Konsolidierungsbedarfs im Saarland von Landtag und Landesregierung eine konsequente Fortführung der Sanierungsbemühungen, um mittelfristig einen Haushalt zu ermöglichen, der zumindest keiner Kredite zur Finanzierung laufender Ausgaben mehr bedarf.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten weiteren Bevölkerungsrückgangs hat der Landtag des Saarlandes zwischenzeitlich eine Enquetekommission „Demografischer Wandel“ eingesetzt. Nach Auffassung des RH gilt es dem demografischen Wandel lösungsorientiert zu begegnen, d. h. neben dem Erfordernis einer kontinuierlichen Prüfung, ob und wie öffentliche Aufgaben kostengünstiger erfüllt werden können, ist eine permanente Prüfung von Anpassungsmöglichkeiten des öffentlichen Leistungsangebotes erforderlich, um die mit dem Bevölkerungsrückgang verbundene finanzielle Belastung des Landeshaushalts zu begrenzen.

Um merkliche Einsparpotenziale im Bereich der Behörden- und Verwaltungsstruktur im Saarland auf der Grundlage der Ergebnisse des sog. Hesse-Gutachtens zu erschließen, geht der RH davon aus, dass die seitens der Landesregierung angekündigte intensive Prüfung der Vorschläge zeitnah zu weiteren konkreten Umsetzungsmaßnahmen führen wird. Gleichermäßen gilt es, durch die in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2010<sup>1</sup> aufgeführte Reduzierung von Behörden, Einrichtungen und Landesämtern weitere Einsparungen zu erzielen.

Der RH erwartet, dass die avisierten dauerhaften Personalkostenminderungen bei den Aktivenbezügen von insgesamt 16 Mio. € im Zeitraum von 2005 bis 2009<sup>2</sup> auch erreicht werden. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Personalservicecenter, das im Jahr 2003 seine Arbeit aufgenommen hat, hierzu seinen Beitrag leisten wird.

Nutzen und Kosten des Verfahrensbetriebes des eingeführten einheitlichen Personalverwaltungssystems (EPVS) stehen zum derzeitigen Stand noch in einem ungünstigen Verhältnis. Die erwarteten Rationalisierungspotenziale sind zumindest mittelfristig zu erschließen (vgl. Tn. 24).

---

<sup>1</sup> Vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2006 - 2010, Seite 16.

<sup>2</sup> Vgl. Mittelfristige Finanzplanung 2006 - 2010, Seite 18.

Seit über einem Jahrzehnt hat der RH vom Land die Erstellung eines Subventionsberichtes<sup>1</sup> gefordert. Auch der Landtag hat inzwischen einen gleichgerichteten Beschluss gefasst<sup>2</sup>. Für eine dauerhafte Begrenzung von Subventionen bzw. deren Verringerung kommt es darauf an, mehr Transparenz bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung zu schaffen, Quervergleiche zwischen verschiedenen Bereichen zu ermöglichen sowie die Notwendigkeit und den Umfang einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Das Ministerium der Finanzen hat nunmehr zugesagt, diesem Anliegen im kommenden Jahr zu entsprechen. Der RH erwartet, dass nach der Bestandsaufnahme und deren Auswertung eine größere Transparenz hinsichtlich der vom Land geleisteten Finanzhilfen bestehen und insbesondere eine aussagekräftige Grundlage für die Bewertung der Notwendigkeit und der Wirksamkeit einzelner Finanzhilfen vorliegen wird. Die Effizienz der eingesetzten Haushaltsmittel wird sich infolgedessen objektiver beurteilen lassen und kann neben einem optimierten Mitteleinsatz durch Vermeidung von Mitnahmeeffekten auch finanzielle Belastungen begrenzen bzw. Mitteleinsparungen im Bereich der institutionellen und der Projektförderung ermöglichen, ohne Maßnahmen zu beeinträchtigen, die für das Saarland von essenziellem Interesse sind.

Das Ministerium der Finanzen hat in 2007 ferner die langjährige Forderung des RH nach der Erstellung eines Beteiligungsberichtes<sup>3</sup> erfüllt<sup>4</sup>. Der Landeshaushalt wird durch zum Teil erhebliche Verluste von und Zuschüsse an Beteiligungsunternehmen belastet, die ein namhaftes Potenzial zur Haushaltskonsolidierung bilden. Beteiligungsberichte, welche die wesentlichen Betriebsergebnisse der Unternehmensbeteiligungen des Landes sowie einen Vergleich mit den Entwicklungen und Ergebnissen des Vorjahres enthalten, stellen insoweit eine umfangreiche Informationsquelle dar. Der RH erwartet, dass auf der Grundlage eines solchen Beteiligungsberichtes eine umfassende Prüfung der sachlichen Notwendigkeit und des erforderlichen Umfangs der bestehenden Landesbeteiligungen erfolgt und ggf. verzichtbare Landesanteile einer Veräußerung zugeführt werden.

---

<sup>1</sup> Siehe insbesondere Jahresbericht 1997, Seite 99 - 109 sowie Jahresbericht 2003, Seite 43.

<sup>2</sup> Beschluss vom 23. November 2005, Tgb.-Nr. 1730/05 und 1734/05.

<sup>3</sup> Vgl. Jahresbericht 2002, Seite 98.

<sup>4</sup> Vgl. Beschluss des Ministerrates vom 9. Januar 2007.

## V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

### Ministerium der Finanzen

#### 20 Behandlung von Unterhaltsleistungen bei der Einkommensteuer

Unterhaltsaufwendungen können im Einzelfall beachtliche steuerliche Auswirkungen haben. Dennoch haben die Finanzämter diese Fälle oberflächlich bearbeitet. Nahezu alle vom RH aufgegriffenen Fälle waren fehlerhaft, viele gleich aus mehreren Gründen. Der dem Fiskus durch Fehler der saarländischen Finanzämter entstandene Steuerausfall betrug in den Prüfungsjahren nach der Einschätzung des RH jährlich mehr als 1 Mio. €.

Das Ministerium der Finanzen muss deshalb qualitätsverbessernde Maßnahmen ergreifen. Wenn es gleichwohl nicht gelingt, die Vollzugsdefizite mit Mitteln, die allen Beteiligten zumutbar sind, zu vermeiden, sollte es auf eine gesetzliche Neuregelung des Abzugs von Unterhaltsleistungen hinwirken.

#### 1 Vorbemerkungen

#### 1.1 Rechtslage

#### 1.1.1 Allgemeine Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG<sup>1</sup>)

Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen können grundsätzlich bis zu einem gesetzlichen Höchstbetrag, der sich für die Prüfungsjahre 2002 und 2003 auf 7.188 €<sup>2</sup> pro Jahr belief, als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensermittlung abgezogen werden. Voraussetzung für den Abzug ist, dass niemand Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für die unterhaltene Person hat. Außerdem darf die unterhaltene Person grundsätzlich kein oder nur geringes Vermögen besitzen. Tragen mehrere Steuerpflichtige zum Unterhalt bei, steht ihnen der Höchstbetrag zusammen nur einmal zu.

Erzielt die unterhaltene Person Einkünfte oder hat sie andere Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt oder geeignet sind, wie z. B. Arbeitslosengeld bzw. -hilfe oder Sozialhilfe, vermindert sich der Höchstbe-

---

<sup>1</sup> Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I 2002, S. 4210; ber. 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2915).

<sup>2</sup> Ab Veranlagungszeitraum 2004 = 7.680 €.

trag um den Betrag, um den die Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € (anrechnungsfreier Betrag) übersteigen. Öffentliche Ausbildungshilfen sind ohne Einschränkung anzurechnen.

Die genannten Beträge sind Jahresbeträge. Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für den Abzug der Unterhaltsaufwendungen nicht vorliegen, ermäßigen sie sich jeweils um ein Zwölftel.

Aufwendungen für den Unterhalt von im Ausland lebenden Personen sind darüber hinaus nur insoweit abzugsfähig, als sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates der unterhaltenen Personen notwendig und angemessen sind<sup>3</sup>.

### **1.1.2 Sonderregelung für Unterhaltsleistungen bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (sog. Realsplitting - § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG)**

Bei Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten hat der Steuerpflichtige ein Wahlrecht. Er kann sie entweder nach der allgemeinen Regelung als außergewöhnliche Belastung abziehen. Dann sind sie bei dem anderen Ehegatten steuerfrei. Er kann aber auch mit Zustimmung des anderen Ehegatten den Sonderausgabenabzug wählen. Dann muss letzterer sie aber als eigenes Einkommen versteuern. Auch im Rahmen der Sonderregelung ist ein gesetzlicher Höchstbetrag zu beachten. Er ist allerdings höher als bei der allgemeinen Regelung und beträgt für jeden unterhaltenen Ehegatten und für jedes Kalenderjahr 13.805 €.

## **1.2 Auswirkungen der Unterhaltsleistungen auf das Steueraufkommen**

Die saarländischen Finanzämter lassen jährlich in etwa 6.200 Fällen Unterhaltszahlungen nach der allgemeinen Regelung zum Abzug zu. Ausgehend von einem durchschnittlichen Abzugsbetrag von 2.400 € und einem angenommenen Steuerentlastungseffekt von 30 % wirken sie sich mit rd. 4,5 Mio. € auf das Steueraufkommen aus.

In etwa 1.700 Fällen kommt das Realsplitting zum Tragen. Hier beträgt der durchschnittliche Abzugsbetrag 6.250 €. Bei einer angenommenen durchschnittlichen Steuerentlastung von 30 % vermindern sie das Steueraufkommen der saarländischen Finanzämter um rd. 3,2 Mio. €.

---

<sup>3</sup> Dazu wurden die Staaten im Wege einer bundeseinheitlich geltenden Verwaltungsregelung typisierend in Gruppen eingeteilt. Für bestimmte Staaten können danach der volle Höchstbetrag und der volle anrechnungsfreie Betrag in Anspruch genommen werden. Für andere waren die Beträge in den Prüfungsjahren auf 2/3 bzw. 1/3 zu kürzen. Seit dem Veranlagungsjahr 2004 sind die Staaten in 4 Gruppen eingeteilt. Die in Rede stehenden Beträge ermäßigen sich seither entsprechend um jeweils 1/4.

Im Rahmen des Realsplittings wurden in den steuerlich erfassten Fällen im Durchschnitt 7.350 € beim anderen Ehegatten versteuert. Da hier vielfach keine oder nur eine geringe Einkommensteuer anfällt, sind die Auswirkungen auf das Steueraufkommen nach der Einschätzung des RH insgesamt relativ gering.

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

### **2.1 Arbeitsqualität in den Unterhaltsfällen**

Der RH hat bei 3 Finanzämtern<sup>4</sup> insgesamt 163 Veranlagungen überprüft. Obwohl sich die Feststellungen auf das Prüfungsthema beschränkten, führten nur 4 Veranlagungen zu keiner Beanstandung. Viele waren gleichzeitig aus mehreren Gründen fehlerhaft. Die Fehler waren breit gestreut, wenngleich einige relativ oft vorkamen.

So haben die Finanzämter in nahezu allen Fällen, in denen die Steuerpflichtigen nicht schon in der Steuererklärung einen deutlichen Hinweis auf die gebotene zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrags und des anrechnungsfreien Betrags gegeben haben, die Kürzung unterlassen. Oft waren den Steuererklärungen Belege beigefügt, aus denen ersichtlich war, dass nur während eines Teils des Jahres Unterhalt geleistet worden ist. In diesen und ähnlich gelagerten Fällen konnte der RH ohne Weiteres die Auswirkungen der den Finanzämtern unterlaufenen Fehler auf das Steueraufkommen ermitteln.

Bei den meisten Fehlern war es dem RH aber nicht möglich, die betragsmäßigen Auswirkungen festzustellen, weil die Finanzämter notwendige Sachverhaltsfeststellungen unterlassen haben. Bei 69 überprüften Veranlagungen konnte er zwar nicht die Auswirkungen aller, aber doch einiger Fehler feststellen. Sie gingen im Regelfall zu Lasten des Fiskus. In Einzelfällen war die Steuerfestsetzung aber auch zu hoch. Im Durchschnitt wurden dabei rd. 3.200 € zu viel bzw. zu wenig anerkannt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der RH bevorzugt solche Fälle ausgewählt hat, bei denen ein größerer oder ein runder Betrag abgezogen worden ist. Die Schätzung des durch Fehler beim Abzug von Unterhaltsleistungen entstandenen jährlichen Steuerausfalls birgt deshalb Risiken. Unter Berücksichtigung dieser Risiken geht der RH davon aus, dass in den Prüfungsjahren jährlich mehr als 1 Mio. € an Steuern ausgefallen sind. Nur in ganz wenigen Einzelfällen war es nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, die fehlerhaften Steuerfestsetzungen zu korrigieren.

---

<sup>4</sup> Eines der Finanzämter wurde im Verlaufe der Prüfung in ein anderes eingegliedert.

## 2.2 Unterschiedliche Fehler bei den einzelnen Unterhaltsfallgruppen

Bei einem Großteil der Fälle geht es um Unterhaltsempfänger im Ausland. Eine große Gruppe der inländischen Unterhaltsempfänger bilden erwachsene Kinder, die sich noch oder wieder in der Ausbildung befinden und für die wegen der Überschreitung der gesetzlichen Altersgrenze kein Anspruch mehr auf den Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht. Viele Fälle betreffen auch Ehegatten, die sich gegen das Realsplitting entschieden haben. Alle Fälle weisen zwar aus steuerlicher Sicht naturgemäß gewisse Parallelen sowohl bei der Sachverhaltsfeststellung als auch bei der Rechtsanwendung auf. Die Fragestellungen, die im Vordergrund stehen, und damit auch die Fehler, die den Finanzämtern unterlaufen sind, sind bei den verschiedenen Fallgruppen aber sehr unterschiedlich.

## 2.3 Unterhaltsleistungen an im Ausland lebende Personen

Während es in den inländischen Unterstützungsfällen oft nur um *eine* Person geht, die unterhalten wird, werden in den Fällen mit Auslandsbezug häufig gleich mehrere Personen (Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder) unterhalten. Auch in denjenigen Fällen, in denen der Höchstbetrag und der anrechnungsfrei bleibende Betrag wegen der niedrigeren Lebenshaltungskosten der Unterhaltsempfänger zu kürzen sind, sind die geltend gemachten Unterhaltsaufwendungen deshalb vielfach recht hoch.

Was die Finanzämter in diesen Fällen zu beachten haben, insbesondere auch, welche Nachweise sie verlangen müssen, ist in einer bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisung im Einzelnen geregelt. Die Finanzämter haben sich aber nicht an diese Anweisung gehalten.

Vielfach waren die Angaben in der Steuererklärung zur Person, dem Einkommen und dem Vermögen der Unterhaltsempfänger sowie einem Unterhaltsbeitrag Dritter ebenso wie die als Nachweis dazu vorgelegten Bescheinigungen der Heimatbehörden der unterstützten Personen lückenhaft. So blieb z. B. mitunter offen, ob der Abzugsbetrag hätte gekürzt werden müssen, weil die unterstützte Person erwerbstätig war oder noch andere Personen zu ihrem Unterhalt beigetragen haben.

In vielen Fällen, insbesondere bei in der Türkei lebenden Unterhaltsempfängern, wurde in den Unterhaltsbescheinigungen angegeben, die unterstützte Person verfüge über keinerlei Einkommen und Vermögen und werde auch nicht von dritter Seite unterstützt. Häufig ging es dabei um Unterhaltsempfänger im erwerbsfähigen Alter, wobei ein Grund für die Erwerbslosigkeit nicht erkennbar war. Bei der Unterstützung mehrerer Personen waren die Angaben vielfach auch widersprüchlich. Nach den Feststellungen der Steuerfahndung wurden die Unterhaltsbescheinigungen von den türkischen Heimatbehörden oft blanko ausgestellt. Es blieb den Steuerpflichtigen absprachegemäß überlassen, die fehlenden Angaben nachzutragen. Bei einer Person, die unerlaubt Hilfe in Steuersachen leistete, konnte die Steuerfahndung in

den Unterlagen zu mehr als 50 Steuerfällen solche Blanko-Bescheinigungen sicherstellen.

Des Öfteren verzichteten die Finanzämter allerdings auf die Vorlage von Unterhaltsbescheinigungen. Sie forderten auch nicht in allen Fällen die Vorlage der Zahlungsbelege.

In den meisten vom RH aufgegriffenen Fällen, in denen Belege vorgelegt worden sind, erfolgten die Unterhaltszahlungen unbar. Mitunter waren die Belege aber mit einem Selbststempelautomaten der Bank erstellt worden und deshalb als Nachweis ungeeignet.

Bei Unterhaltszahlungen an Empfänger in der Türkei wurden in der Regel bei der Post oder einer deutschen Bank Einzahlungen zugunsten einer türkischen Bank geleistet. Das Geld ging sodann entweder auf ein Sammelkonto der türkischen Bank, das entweder bei einer ihrer deutschen Niederlassungen oder bei einer deutschen Bank geführt wurde. Auf den Belegen war im Allgemeinen angegeben, dass das Geld für einen bestimmten Unterhaltsempfänger in der Türkei zu verwenden sei. In keinem dieser Fälle war aber aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich, dass die Zahlungen überhaupt in das Ausland, geschweige denn in den Verfügungsbereich der Unterhaltsempfänger, gelangt sind.

In anderen Auslandsfällen wurde der Familienname des Empfängers auf den Überweisungsbelegen stets abgekürzt oder der Zahlungsbeleg enthielt bei der Empfängerbezeichnung so viele Zusätze, dass nicht sicher festgestellt werden konnte, wer tatsächlich Zahlungsempfänger war.

Nur in einem einzigen Fall mit Auslandsbezug, in dem Unterhaltszahlungen nach Portugal überwiesen wurden, wurde nachgewiesen, dass die Gelder tatsächlich in den Verfügungsbereich der Unterhaltsempfänger gelangt sind.

In Barzahlungsfällen erkannten die Finanzämter die geltend gemachten Unterhaltsaufwendungen mitunter an, ohne zu prüfen, ob die Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Zahlung überhaupt über entsprechende Barmittel verfügt und die zur Übergabe des Geldes erforderlichen Auslandsreisen durchgeführt haben. Zuweilen waren die von den Unterhaltsempfängern ausgestellten Quittungen undatiert, nicht zeitnah erstellt oder betrafen einen längeren Zeitraum, wie z. B. ein Kalenderjahr. Im Allgemeinen waren sie zudem in ihrer Landessprache abgefasst, ohne dass eine amtliche Übersetzung beigefügt war.

Vereinzelt wurden auch Unterhaltsleistungen durch Überlassung von Nahrungsmitteln, Kleidung und Medikamenten geltend gemacht und allein auf der Grundlage einer Bestätigung des Empfängers anerkannt.

In den Fällen, in denen mehrere Personen unterstützt worden sind, wurden verschiedentlich zu viel Unterhaltszahlungen anerkannt, weil die Zahlungen nicht zutreffend zugeordnet worden sind oder auch Kinder berücksichtigt worden sind, für die Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag bestand.

Fehler unterliefen den Finanzämtern insbesondere auch bei der Anrechnung von Einkommen der unterhaltenen Personen und bei der Kürzung des abzugsfähigen Betrags wegen der niedrigeren ausländischen Lebenshaltungskosten. Ob auch andere Steuerpflichtige für dieselbe unterhaltene Person Aufwendungen geltend gemacht haben, konnten die Finanzämter im Allgemeinen gar nicht überprüfen, weil die Unterhaltsfälle nicht zentral erfasst und überwacht werden.

Der Bundesrechnungshof hatte anlässlich seiner im Jahr 1998 bei einem saarländischen Finanzamt durchgeführten Prüfung ähnliche Defizite festgestellt. Daraufhin wurden die Finanzämter angewiesen, Unterhaltsfälle mit Auslandsbezug für den Veranlagungszeitraum 1998 intensiv zu prüfen.

## **2.4 Unterhaltsleistungen an im Inland lebende Personen**

### **2.4.1 Unterhaltsleistungen an erwachsene Kinder**

In vielen Fällen erhalten die Eltern für ihre erwachsenen Kinder keinen Kinderfreibetrag und kein Kindergeld mehr, weil die Kinder zwar noch in der Ausbildung oder arbeitslos sind bzw. keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, aber die maßgebende Altersgrenze bereits überschritten haben. Dann können die Eltern ihre Unterstützungsleistungen grundsätzlich als allgemeine Unterhaltsaufwendungen geltend machen. Sie müssen sich aber das Einkommen ihrer Kinder auf den Höchstbetrag anrechnen lassen. Gleichwohl haben die Finanzämter es in vielen Fällen nicht beanstandet, dass die Steuerpflichtigen dazu keine Angaben gemacht haben. Vielfach fehlten auch Angaben zum Vermögen. In Einzelfällen konnte der RH nach Ermittlung der Steuernummer des Kindes feststellen, dass die Angaben der Eltern falsch waren. In den meisten Fällen waren aber solche Ermittlungen nicht möglich, weil für die Kinder ein anderes Finanzamt für die Besteuerung zuständig war. In manchen Fällen drängte es sich geradezu auf, dass die Kinder entgegen den Angaben der Eltern eigenes Einkommen bezogen haben müssen, weil die Eltern nur die Miete ihrer auswärts untergebrachten Kinder getragen haben.

Obwohl die staatliche Ausbildungsförderung aus Steuermitteln finanziert wird und in vollem Umfang auf den Höchstbetrag anzurechnen ist, findet ein Datenaustausch zwischen den Stellen, die diese Mittel auszahlen, und der Steuerverwaltung nicht statt.

Zuweilen fehlten Angaben dazu, ob das Kind mit einer anderen Person einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und ob andere Personen, z. B. die Großeltern oder der getrennt lebende bzw. geschiedene Ehegatte zum Unterhalt beigetragen haben.

Vielfach wurden von den Finanzämtern auch keine Belege über die Höhe der Aufwendungen verlangt, obwohl die Aufwendungen grundsätzlich nachgewiesen werden können und müssen, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern leben.

#### **2.4.2 Unterhaltsleistungen unter Ehegatten**

Auch in den Fällen, in denen der getrennt lebende oder geschiedene Ehegatte unterstützt wird, haben die Finanzämter die Feststellung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vernachlässigt. Sie haben selbst dann, wenn die Zahlungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Daseinsvorsorge des unterhaltenen Ehegatten nicht ausgereicht haben können, keine Ermittlungen zu seinem Einkommen angestellt. Sie haben auch nicht bedacht, dass im Zusammenhang mit der Ehescheidung regelmäßig eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt. Sie durften deshalb nicht ohne Weiteres unterstellen, dass der unterstützte Ehegatte kein nennenswertes Vermögen hat.

#### **2.5 Unterhaltsleistungen in den Fällen, in denen die Sonderregelung für getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten in Anspruch genommen wurde**

Oftmals wurden selbst hohe Unterhaltszahlungen ohne Nachweis anerkannt. Den Finanzämtern genügte es, dass der andere Ehegatte die empfangenen Unterhaltsleistungen versteuern muss. Sie haben dabei aber übersehen, dass die Sonderregelung gerade in denjenigen Fällen in Anspruch genommen wird, in denen die Steuerbelastung der Ehegatten sehr unterschiedlich ist. Es wurde auch nicht immer geprüft, ob von den Unterhaltszahlungen ein Teilbetrag deshalb nicht abzugsfähig und mithin auch bei dem anderen Ehegatten nicht zu versteuern war, weil er für den Unterhalt der bei dem anderen Ehegatten lebenden Kinder bestimmt war, für die ein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld bestand.

In mehreren Fällen haben die Finanzämter auch die Höchstbetragsregelung nicht beachtet. Dadurch ist es zu erheblichen Steuerausfällen, in einem Fall von mehr als 19.000 € und in einem anderen Fall von mehr als 14.000 €, gekommen.

In einer Reihe von Fällen haben die Finanzämter, bei denen die Zahlungen abgezogen worden sind, das Finanzamt des anderen Ehegatten nicht unterrichtet. Die Besteuerung war deshalb in diesen Fällen nicht sichergestellt. In *einem* solchen Fall konnte der RH feststellen, dass die Besteuerung unterblieben ist. Dadurch ist es zu einem Steuerausfall von rd. 9.500 € gekommen.

## **2.6 Defizite bei Eingabe von Daten zur maschinellen Verarbeitung**

Mehrfach trat bei der Prüfung zutage, dass die Bearbeiter unzureichende Kenntnisse der Vorgaben des Steuerfestsetzungsprogramms haben. Zuweilen wurden von ihnen auch zugleich mehrere Programmvorgaben bewusst ignoriert, um den Fall maschinell bearbeiten zu können, obwohl eine maschinelle Bearbeitung wegen der besonderen Fallkonstellation im Programm nicht vorgesehen war. Dadurch ist es ebenfalls zu Fehlern gekommen.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

Nach Auffassung des RH sind die festgestellten Defizite auf die oberflächliche Bearbeitung der Unterhaltsfälle, die noch nicht optimale Automationsunterstützung sowie unzureichende Kenntnisse des Steuerrechts und der Vorgaben des Steuerfestsetzungsprogramms zurückzuführen. Er ist des Weiteren der Auffassung, dass die Arbeitsqualität nur dann nachhaltig gesteigert werden kann, wenn zunächst die durch erheblichen Leistungsdruck geprägte Arbeitssituation der Bediensteten in den Veranlagungsstellen der Finanzämter verbessert wird. Sodann muss das Ministerium angesichts des komplizierten und komplexen Steuerrechts darauf hinwirken, dass die Automationsunterstützung noch weiter optimiert wird, weil die Bearbeiter in den Veranlagungsstellen sich zunehmend auf das maschinelle Steuerfestsetzungsprogramm verlassen. In den Fällen, in denen wie beim Realsplitting ein gesetzlicher Höchstbetrag vorgesehen ist, sollte der Abzug der Aufwendungen bereits programmgesteuert begrenzt werden. Die Finanzämter sollten zudem die Möglichkeit haben, im steuerlichen Interesse auf alle innerhalb der Steuerverwaltung verfügbaren einschlägigen Daten automationsgestützt zurückzugreifen. Soweit staatliche Leistungen (z. B. Ausbildungshilfen) anzurechnen sind, sollte durch einen Datenabgleich mit den diese Leistungen auszahlenden Stellen und den Finanzämtern dafür Sorge getragen werden, dass es nicht zu einer Doppelförderung kommt. Zweckmäßig wäre ein solcher Abgleich auch bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung. Verbessert werden sollte auch der Steuererklärungsvordruck. Nach Auffassung des RH sollte er insbesondere konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Unterhaltszahlungen vorsehen, weil der Jahresbetrag bei nicht ganzjähriger Zahlung gekürzt werden muss. Da es bei den allgemeinen Unterhaltsaufwendungen mitunter um zeitaufwändige und schwierige Sachverhaltsfeststellungen geht, sollten für die Bearbeitung dieser Fälle zudem finanzamtsintern Sonderzuständigkeiten geschaffen werden. Notwendig erscheint es dem RH auch, die Bediensteten zur steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen der Dateneingabe zu schulen. Schließlich sollten die Finanzämter angewiesen werden, die zum Prüfungsthema ergangenen Vorschriften konsequent zu beachten. Wenn es aber gleichwohl nicht gelingt, die Defizite beim Vollzug des § 33a Abs. 1 EStG mit Mitteln, die allen Beteiligten zugunsten sind, zu beseitigen, sollte geprüft werden, ob die Vorschrift in der derzeitigen Form aufrechterhalten werden muss.

#### **4 Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium hat die Feststellungen des RH grundsätzlich anerkannt und mit den Sachgebietsleitern der Finanzämter besprochen. Außerdem hat es zugesagt, die Unterhaltsfälle für den Veranlagungszeitraum 2005 intensiv prüfen zu lassen. Ferner will es sich dafür einsetzen, dass der für das Realsplitting geltende gesetzliche Höchstbetrag programmgesteuert berücksichtigt wird. Darüber hinaus hat es für die nahe Zukunft keine konkreten qualitätsverbessernden Maßnahmen zugesagt.

Es sieht insbesondere keinen überhöhten Leistungsdruck der Bediensteten in den Veranlagungsstellen. Auch ein Wissensdefizit und einen daraus folgenden Schulungsbedarf der Bediensteten sieht es nicht. Die den Finanzämtern auferlegten Einschränkungen beim Datenzugriff hält es aus datenschutzrechtlichen Erwägungen für erforderlich. Die angeregte Änderung der Steuererklärungsvordrucke hält es ebenso wie auch die Einführung von Sonderzuständigkeiten nicht für zweckmäßig. Nach seinem Dafürhalten reichen die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geltenden neuen Regeln aus, den Gesetzesvollzug in den Fällen mit Auslandsbezug zu verbessern. Es räumt aber ein, dass in diesen Fällen auch weiterhin eine gewisse Missbrauchsanfälligkeit besteht. Es beabsichtigt deshalb, den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder die Bemerkungen des RH zu dem neuen Verfahren zur Kenntnis zu geben und anzuregen, das Verfahren zu überprüfen. Es will sich darüber hinaus an Überlegungen zu einer gesetzlichen Neuregelung des Abzugs von Unterhaltsleistungen beteiligen.

#### **5 Schlussbemerkungen**

Nach Auffassung des RH ist zu befürchten, dass die festgestellten Defizite nicht, zumindest nicht dauerhaft, beseitigt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Fälle mit Auslandsbezug. Schon nach der seinerzeitigen Prüfung des Bundesrechnungshofes hatte das Ministerium in ähnlicher Weise wie auf die Prüfung des RH reagiert. Gleichwohl ist es in den vom RH geprüften späteren Veranlagungszeiträumen erneut zu einer Fehlerhäufung und einem unverhältnismäßig hohen Steuerausfall gekommen.

Die ab dem Veranlagungszeitraum 2007 geltenden neuen Regeln werden daran nach der Überzeugung des RH nichts ändern. Neu ist an diesem Verfahren insbesondere, dass die Heimatbehörden der unterstützten Personen nur noch deren persönliche Verhältnisse, ihre berufliche Tätigkeit und die Umstände ihrer Haushaltsführung bestätigen, während die Angaben zum Einkommen und Vermögen von den Unterhaltsempfängern selbst auf amtlichem Vordruck zu machen und unter Versicherung der Richtigkeit zu unterschreiben sind. Ob die ausländischen Heimatbehörden stets die notwendigen Erkenntnisse haben, um zutreffende Angaben zur Erwerbstätigkeit und zur Haushaltsführung zu machen, erscheint dem RH fraglich. Außerdem sind seine Bedenken zur Bescheinigungspraxis ausländischer Behörden nicht ausgeräumt. Da die im Ausland lebenden Unterhaltsempfänger schon von Gesetzes wegen in einer nahen Beziehung zum Steuerpflichtigen stehen

müssen und, wenn sie irgendwelche Unterstützungsleistungen von ihm erhalten haben, auch finanziell von ihm mehr oder weniger abhängig, zudem auch für den deutschen Fiskus letztlich nicht greifbar sind, misst der RH ihrer Unterschrift keine entscheidende Bedeutung zu. Auch die von den Steuerpflichtigen ab 2007 abzugebende Versicherung, dass die Angaben zutreffend sind, wird insbesondere jene Steuerpflichtige, die bisher schon unzutreffende Bescheinigungen abgegeben haben, nicht davon abhalten, künftig unzutreffende Erklärungen der Unterhaltsempfänger abzugeben. Das Risiko des Steuerbetrugs ist deshalb insbesondere in diesen Fällen nach wie vor groß. Daran wird sich auch dadurch nichts ändern, dass die Angaben zum Einkommen und Vermögen nunmehr zusätzlich durch Vorlage geeigneter Unterlagen belegt werden müssen. Wenn die Beteiligten dazu keine Angaben machen, haben die Finanzämter im Regelfall auch keinen Anhaltspunkt für das Anfordern von Belegen. Auch das Anfordern des ausländischen Einkommensteuerbescheids wird den deutschen Finanzämtern in den meisten Fällen nicht weiterhelfen, weil keine Gewähr dafür gegeben ist, dass alle anzurechnenden Einkünfte und Bezüge im Bescheid enthalten sind, geschweige denn mit dem nach dem deutschen Steuerrecht maßgebenden Wert. Zudem dürften auch die wenigsten Unterhaltsempfänger im Ausland zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Da die Unterschrift der Unterhaltsempfänger nicht beglaubigt werden muss, gibt es nicht einmal eine Gewähr dafür, dass sie die Erklärung tatsächlich unterschrieben haben. Auch bei den übrigen vorzulegenden Unterlagen besteht ein großes Betrugsrisiko, weil die Finanzämter ihre Echtheit im Allgemeinen in keiner Weise prüfen können. Selbst wenn die Bescheinigungen aber echt sind, können die Finanzämter vielfach nicht beurteilen, ob die öffentliche oder private Stelle, die sie ausgestellt hat, dazu auch zuständig bzw. berufen war.

Bei allen Risiken, die in den Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug damit letztlich verbleiben, darf aber nicht übersehen werden, dass auch in den Inlandsfällen wegen fehlender organisatorischer Vorkehrungen nach wie vor keine Gewähr dafür gegeben ist, dass im Rahmen des § 33a Abs. 1 EStG alle anzurechnenden Einkünfte und Bezüge und das Vermögen der Unterhaltsempfänger tatsächlich erfasst werden. Nach wie vor ist es wegen organisatorischer Defizite auch in den Inlandsfällen nicht ausgeschlossen, dass mehrere Steuerpflichtige unzulässigerweise den vollen Höchstbetrag für die Unterstützung desselben Unterhaltsempfängers erhalten.

## 21 Pflichtveranlagung von Arbeitnehmern

**Die Durchführung der Arbeitnehmer-Pflichtveranlagungen ist nicht sichergestellt.**

### 1 **Vorbemerkungen**

Bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit wird die Einkommensteuer bereits bei der Lohnzahlung vom Arbeitgeber in Form der Lohnsteuer einbehalten. In vom Gesetzgeber festgelegten Fällen wird aber auch ein Arbeitnehmer nach Ablauf des Jahres zur Einkommensteuer veranlagt. Die Lohnsteuer wird dann auf die veranlagte Steuer angerechnet. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen Pflicht- und Antragsveranlagungen.

Im Vordergrund steht bei der Pflichtveranlagung das Interesse des Fiskus an der zutreffenden und vollständigen Erhebung der Steuer. In diesen Fällen muss stets eine Veranlagung durchgeführt werden, weil die Lohnsteuer vielfach niedriger ist als die veranlagte Einkommensteuer. Wenn für den Arbeitnehmer keine Pflichtveranlagung durchzuführen ist, bleibt es ihm unbenommen, z. B. zur Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten, einen Antrag auf Veranlagung zu stellen.

Eine Pflichtveranlagung ist z. B. durchzuführen, wenn der Arbeitnehmer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankengeld oder ausländischen Arbeitslohn bezogen hat. Diese Leistungen sind zwar steuerfrei. Der mit steigendem Einkommen ebenfalls steigende Steuersatz (Steuerprogression), mit dem das übrige Einkommen zu versteuern ist, ist aber so zu berechnen, als ob diese Leistungen steuerpflichtig wären.

Ein Arbeitnehmer muss auch dann veranlagt werden, wenn er nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat. Die für das zweite oder weitere Arbeitsverhältnis nach der Steuerklasse VI durchzuführende Steuerberechnung berücksichtigt die Steuerprogression nämlich nur unzulänglich.

Ehegatten, die beide berufstätig sind, müssen veranlagt werden, wenn ein Ehegatte die Steuerklasse III und der andere die Steuerklasse V gewählt hat, weil in diesen Fällen die insgesamt einbehaltene Lohnsteuer oftmals niedriger ist als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer.

Eine Veranlagung muss auch durchgeführt werden, wenn der Arbeitnehmer eine tarifbegünstigt besteuerte Entschädigung erhalten hat.

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

Im Regelfall erfährt das Finanzamt vom Vorliegen eines Pflichtveranlagungstatbestands durch die Steuererklärung des Arbeitnehmers. Es überwacht dann auch für die Zukunft deren Abgabe.

Die Arbeitsverwaltung und die Krankenkassen unterrichten das Finanzamt in Ermangelung einer entsprechenden Verpflichtung nicht über ihre Zahlungen.

Eine einzige saarländische Gemeinde übersendet dem Finanzamt auf freiwilliger Grundlage alljährlich eine Auflistung der von ihr ausgestellten Steuerkarten mit der Steuerklasse VI. Das Finanzamt wertet diese Liste aber aus arbeitsökonomischen Gründen nicht aus, weil nach seiner Einschätzung in vielen dieser Fälle tatsächlich neben dem ersten kein weiteres Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Seit dem Veranlagungszeitraum 2004 müssen die Arbeitgeber den Finanzämtern zwar auf elektronischem Weg mit der sog. elektronischen Lohnsteuerbescheinigung eine Reihe von Lohndaten übermitteln, die den Rückschluss auf die Verwirklichung der in Rede stehenden Pflichtveranlagungstatbestände zulassen. Die Steuerverwaltung wertet die Daten aber nicht systematisch aus. Sie greift auf sie vielmehr nur im konkreten Falle zu, wenn der Arbeitnehmer aus anderen Gründen bereits erfasst ist und veranlagt wird.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

Nach Auffassung des RH muss die Steuerverwaltung ihre Möglichkeiten zur Feststellung der steuererheblichen Sachverhalte grundsätzlich ausschöpfen. Das Abstellen auf die Verhältnisse in den zurückliegenden Jahren ist nicht geeignet, neue Pflichtveranlagungsfälle festzustellen. Es führt auch dazu, dass viele Arbeitnehmer zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert werden, obwohl bei ihnen ein Pflichtveranlagungstatbestand nicht mehr vorliegt. Der RH hat deshalb empfohlen, die elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen programmgestützt auszuwerten. Diese Daten betreffen stets das konkrete Veranlagungsjahr.

Die Pflichtveranlagungsfälle der Steuerklassen V und VI könnten auch durch die Auswertung der Verzeichnisse der Gemeinden über die von ihnen ausgestellten Lohnsteuerkarten festgestellt werden. Es ist allerdings in der Tat nicht auszuschließen, dass ein Teil der Lohnsteuerkarten nicht Grundlage einer Lohnabrechnung war. Von daher, aber auch zur Feststellung weiterer Pflichtveranlagungstatbestände erschien dem RH die Auswertung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen zweckmäßiger.

Nachdem die Arbeitgeber verpflichtet worden sind, dem Finanzamt die Lohndaten ihrer Arbeitnehmer mitzuteilen, hat der RH das Ministerium der Finanzen auch gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Arbeitsverwaltung und die

Krankenkassen verpflichtet werden, der Steuerverwaltung die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Lohnersatzleistungen mitzuteilen.

#### **4 Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium ist mit dem RH der Auffassung, dass die in Rede stehenden Pflichtveranlagungstatbestände durch die Auswertung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen festgestellt werden könnten. Es sieht die Möglichkeit, dass die Voraussetzung hierfür im Rahmen des vom Bund und den Ländern in Auftrag gegebenen Projekts „Elster<sup>1</sup>-Auswertung“ geschaffen werden.

Von der Auswertung der Listen der Gemeinden über ausgestellte Lohnsteuerkarten will das Ministerium absehen, weil eine Automationsunterstützung derzeit nicht möglich sei. Ein rein personelles Auswerten sei zu zeitaufwändig.

Die Begründung einer Mitteilungspflicht der Arbeitsverwaltung und der Krankenkassen hält es nicht für erforderlich, da diese Pflichtveranlagungstatbestände auch durch die Auswertung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten festgestellt werden könnten.

#### **5 Schlussbemerkungen**

Nach Auffassung des RH sollte das Ministerium darauf hinwirken, dass die Voraussetzungen für das Auswerten der Lohnsteuerbescheinigungsdaten zur Feststellung von Pflichtveranlagungsfällen im Rahmen des Elster-Projekts geschaffen werden. Wenn es in naher Zukunft nicht gelingt, die Lohnsteuerbescheinigungsdaten automationsgestützt auszuwerten, sollte das Ministerium im Interesse einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Besteuerung prüfen, ob und wie zumindest die Aufzeichnungen der Gemeinden über die ausgestellten Lohnsteuerkarten mit vertretbarem Aufwand ausgewertet werden können.

Entgegen der Auffassung des Ministeriums erscheint dem RH die Schaffung einer Verpflichtung zur Mitteilung von Lohnersatzleistungen selbst in den Fällen zweckmäßig, in denen die Pflichtveranlagungstatbestände auch auf andere Weise ermittelt werden können. Die Finanzämter benötigen die Lohnersatzleistungen regelmäßig für die Durchführung der Veranlagungen. Diese könnten nach Auffassung des RH zügiger erfolgen, wenn die Finanzämter auf die Leistungen wie auf die Lohnsteuerbescheinigungsdaten automationsgestützt zugreifen könnten.

---

<sup>1</sup> Elektronische Steuererklärung.

## **22 Bearbeitung der Steuerfälle mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

**Der RH hat die Besteuerungspraxis bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erstmals zusammenhängend geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Bearbeitungspraxis der Steuerfälle mit Vermietungseinkünften nicht zufrieden stellend ist. Defizite waren sowohl auf der Einnahmenseite als auch auf der Seite der Werbungskosten zu verzeichnen. Die vom RH zur Verbesserung der Arbeitsqualität unterbreiteten Vorschläge hat das Ministerium der Finanzen im Wesentlichen aufgegriffen.**

### **1 Prüfungsgegenstand**

Entgeltliche Überlassungen von unbeweglichem Vermögen unterliegen als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten definiert werden, der Einkommensbesteuerung. Da die weit überwiegende Mehrzahl der Vermietungsfälle in der Praxis bebauten Grundbesitz betrifft, hat der RH den thematischen Schwerpunkt seiner Prüfung auf die steuerliche Behandlung dieser Vermietungsobjekte gelegt.

### **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

Die Finanzämter haben sich zwar bei der Bearbeitung der Steuerfälle im Allgemeinen auf das Wesentliche zu konzentrieren und nur bestimmte Fälle intensiv zu prüfen. Die Bearbeitungspraxis der Steuerfälle mit Vermietungseinkünften erwies sich aber sowohl in den intensiv als auch in den vereinfacht zu bearbeitenden Fällen nicht als zufrieden stellend. Die festgestellten Defizite waren vornehmlich durch unzureichende Sachverhaltsermittlungen und nicht sorgfältige Überwachung verursacht. Dies betraf vor allem die erklärten Mieteinnahmen, aber auch die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten. Sachverhalte, deren steuerliche Bedeutung sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt, wurden häufig nicht in der vorgeschriebenen Weise dokumentiert. Oftmals wurden die Steuerfälle veranlagt, obwohl die Erklärungsangaben zum Vermietungsobjekt unvollständig waren und hinreichende Informationen auch nicht aus den Steuerakten entnommen werden konnten. Es wurden auch dann keine (weiteren) Ermittlungen durchgeführt, wenn sich solche aufgedrängt haben. Selbst bei maschineller Anordnung einer intensiven Prüfung war diese bei den Vermietungseinkünften nicht immer bzw. nicht ausreichend feststellbar.

### **3 Bewertung und Empfehlungen**

Nach dem vom RH aufgrund der festgestellten Bearbeitungsmängel gewonnenen Eindruck war bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ein dem Gesetz entsprechender einheitlicher Vollzug nicht immer sichergestellt. Er hat aufgrund dessen das Ministerium aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsqualität zu ergreifen. Nach Auffassung des RH sollten den Finanzämtern konkrete Anwendungsanweisungen an die Hand gegeben werden, wie sie sich bei der Ermittlung der Vermietungseinkünfte verhalten sollen. Er hat hierzu Vorschläge unterbreitet, die sowohl dem Gesetzmäßigkeitsprinzip als auch dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung tragen. So hat er beispielsweise angeregt, in Intensivprüffällen Unterlagen zur Höhe der Miete anzufordern; in den vereinfacht zu prüfenden Fällen sollte die erklärte Miete zumindest durch einen Vergleich mit der erzielbaren ortsüblichen Marktmiete überprüft werden. Da in Anschaffungsfällen nur der auf das Gebäude entfallende Kaufpreis abgeschrieben werden kann, hat er ein nach der Bedeutung des Falles abgestuftes Verfahren vorgeschlagen, das die Einholung eines baufachlichen Gutachtens bzw. eine Orientierung an den aktuellen Bodenrichtwerten und nur im Ausnahmefall eine pauschale Aufteilung vorsieht. In diesem Zusammenhang hatte der RH ferner angeregt, den Finanzämtern für die Bearbeitung der relevanten Fälle geeignete Orientierungshilfen zur Höhe der ortsüblichen Mieten und Bodenrichtwerte zur Verfügung zu stellen und die Überwachung der Steuerfälle durch automationsstechnische Unterstützungen zu erleichtern.

### **4 Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium teilt im Wesentlichen die Wertung des RH. Die vom RH vorgeschlagenen Anregungen zur Verbesserung der Arbeitsqualität hat das Ministerium weitgehend aufgegriffen und zum Teil bereits umgesetzt. Für über die bestehenden Bearbeitungsrichtlinien hinausgehende Handlungsanweisungen für den Bereich der Vermietungseinkünfte sieht das Ministerium zwar keinen Bedarf. Es beabsichtigt aber insoweit, das vom RH angestrebte Ziel durch Dienstbesprechungen und durch geplante Fortbildungsveranstaltungen zu erreichen.

### **5 Schlussbemerkung**

Der RH hofft, dass die geplanten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden. Er hat sich vorbehalten, das Prüfungsthema zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen und zu vertiefen.

## **23 Prüfung der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken**

**Die ordnungsgemäße Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken erfordert eine Verbesserung der organisatorischen Abläufe der Finanzverwaltung.**

### **1 Prüfungsgegenstand**

Der RH hat die derzeitige Praxis der Finanzämter bei der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte geprüft. Hierbei hat er sowohl zahlreiche Einzelfälle als auch die Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen in den Finanzämtern untersucht.

### **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

#### **2.1 Die ordnungsgemäße Besteuerung der privaten Grundstücksveräußerungsgeschäfte erfordert erheblichen zeitlichen Bearbeitungsaufwand der Finanzämter.**

Der RH hat dem Ministerium der Finanzen Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsqualität gemacht. Zum Teil können diese durch die saarländische Finanzverwaltung umgesetzt werden. Zum Teil sind Änderungen der Steuergesetze erforderlich. Hier ist das Land auf die Mitwirkung der anderen Länder und des Bundes angewiesen.

#### **2.2 Grundsätzliche Anmerkungen**

Es bestehen erhebliche Mängel im Informationsfluss zwischen den Grunderwerbsteuer- und Bewertungsdienststellen einerseits und den Veranlagungsdienststellen für die Einkommensteuer andererseits. Dadurch werden zuverlässige ertragsteuerliche Zuordnungen und Erfassungen der Grundstücksveräußerungsgeschäfte erschwert.

So ist nicht immer gewährleistet, dass die Veräußerungsanzeigen der Notare von den Grunderwerbsteuerstellen an die zuständigen Veranlagungsdienststellen gelangen. Dies ist aber notwendig, da nur dann die Veranlagungsdienststellen die notwendigen ertragsteuerlichen Maßnahmen ordnungsgemäß und ohne großen Ermittlungsaufwand durchführen können. Deshalb muss durch die Verbesserung der organisatorischen Abläufe gewährleistet werden, dass die Veräußerungsanzeigen den zuständigen Veranlagungsdienststellen vollständig und zeitnah zugehen.

Um eine Veräußerungsanzeige problemlos einem bestimmten Einkommensteuerfall zuordnen zu können, müssten die amtlichen bundeseinheitlichen Vordrucke auch die Geburtsdaten der Vertragspartner und deren Einkommensteuernummer enthalten.

Hierzu wäre eine Änderung des § 20 Abs. 1 GrEStG<sup>1</sup> erforderlich. Mittelfristig sollte als Erkennungsmerkmal die persönliche Identifikationsnummer i. S. d. § 139 b der AO<sup>2</sup> als Pflichtangabe in die Veräußerungsanzeige aufgenommen werden.

Auch die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgeschäfte erfolgt nach den Grundsätzen der Neuordnung des Besteuerungsverfahrens (ALGNOFÄ 1997). Dadurch wird die überwiegende Zahl der Fälle nur überschlägig geprüft. Der in der Einkommensteuererklärung angegebene Gewinn wird dann ohne weitere Ermittlungen des Bearbeiters als Besteuerungsgrundlage übernommen.

Die Fälle der privaten Grundstücksveräußerungsgeschäfte sind in aller Regel steuerlich bedeutsam. Deshalb erscheint eine intensive Bearbeitung angezeigt, weil oft eine Sachaufklärung nicht unterbleiben kann, um die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die bisher in Anspruch genommene Absetzung für Abnutzung sowie den jeweiligen Erwerbs- und Veräußerungszeitpunkt zu ermitteln. Nur in Einzelfällen kann die intensive Bearbeitung unterbleiben.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von privaten Grundstücksveräußerungsgeschäften führt zu Verlusten. In vielen Fällen werden diese Verluste steuerlich nicht relevant, weil sie nur mit erzielten Gewinnen aus dieser Einkunftsart verrechnet werden können. Der RH hält Verfahrensregeln zur Vereinfachung der Überwachung dieser vortragsfähigen Verluste für dringend geboten.

### **3 Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium weist darauf hin, dass eine Mehrheit für die angestrebte Gesetzesänderung im Kreise der Verkehrssteuer-Referatsleiter des Bundes und der Länder nicht zu erreichen gewesen sei.

Das Ministerium wird die Notare bitten, die Veräußerungsanzeigen um ertragsteuerliche Zuordnungsmerkmale freiwillig zu ergänzen.

---

<sup>1</sup> Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2676).

<sup>2</sup> Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098).

Ferner wird das Ministerium die organisatorischen Abläufe innerhalb der Finanzämter verbessern.

#### **4 Schlussbemerkung**

Der RH begrüßt die Bemühungen des Ministeriums, das Besteuerungsverfahren auf dem Gebiet der privaten Grundstücksveräußerungen zu optimieren. Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollten weiter verfolgt werden.

## 24 Einführung des Personalverwaltungssystems EPVS

**Das Ziel, ein einheitliches Personalverwaltungssystem bei allen Personalstellen im Lande innerhalb von zwei Jahren einzuführen und umfassend zu nutzen, wurde bislang ebenso wenig erreicht, wie die erwarteten Einsparungen realisiert werden konnten.**

**Fünf Jahre nach dem Verfahrensstart war gerade einmal ein Viertel der Personalfälle des Landes in das System übergeleitet. Einführung und Betrieb drohten ins Stocken zu geraten. Es ergaben sich vielfältige Problemlagen. Ursachen waren unter anderem das Fehlen einer verbindlichen Zeitplanung, personelle Engpässe, Steuerungsmängel hinsichtlich der bereichsspezifischen Anpassungen und die mangelnde Bereitschaft einiger Personalstellen, das Verfahren überhaupt einzusetzen bzw. ihre Arbeitsprozesse ganzheitlich auszurichten.**

### 1 **Vorbemerkung**

Der RH hat im 2. Halbjahr 2005 ressortübergreifend die Einführung und den Betrieb des Verfahrens EPVS<sup>1</sup> nach damaligem Stand hinsichtlich Einsatzfelder und Nutzungsgrad untersucht.

Das eingesetzte Personalverwaltungsverfahren stammt aus Baden-Württemberg und wird von dort aus weiterentwickelt. Es unterstützt die Führung der Personal- und Beschäftigungsdaten, die Stellenbewirtschaftung, die Zahlbarmachung der Bezüge und des Weiteren eine Vielzahl weiterer Routinevorgänge im Personalbereich.

Im Jahr 2000 wurde die Datenbankanwendung im Saarland vorgestellt und nicht zuletzt wegen ihrer Schnittstelle zum bei der ZBS<sup>2</sup> eingesetzten Bezügeabrechnungsverfahren DAISY<sup>3</sup> für den flächendeckenden Einsatz in der Landesverwaltung ausgewählt. Von EPVS versprach man sich, dass die Aufgabenerledigung im Personalbereich schneller und effizienter gestaltet werden kann. Die Kosten des Verfahrens sollten mittelfristig durch Personaleinsparungen kompensiert werden.

Das damalige Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten nahm 2001 als erstes Ressort den Echtbetrieb von EPVS in seinem Geschäftsbereich auf. Der Niederschrift der letzten Sitzung des seinerzeitigen Lenkungsausschusses vom 3. Mai 2001 ist zu entnehmen: „Das MFB geht davon aus, dass Ende 2002 alle Bereiche der saarländischen Landesverwaltung EPVS

---

<sup>1</sup> Einheitliches Personalverwaltungssystem.

<sup>2</sup> Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle beim Landesamt für Finanzen, jetzt Landesamt für Zentrale Dienste.

<sup>3</sup> Dialogorientiertes Abrechnungs- und Informationssystem.

anwenden werden.“ Auch die Personalverwaltung der Polizei und der Lehrer sollte bis Ende 2002 grundsätzlich über EPVS realisiert werden<sup>4</sup>.

Zur Durchführung und Begleitung des Einführungsprozesses sowie der Verfahrensfortentwicklung wurde beim Landesamt für Finanzen eine EPVS-Bereichsleitung eingerichtet, die mit zwei Stellen personalisiert wurde. Des Weiteren wurde bei der ZDV<sup>5</sup> eine Programmiererstelle zur Betreuung von EPVS bereitgestellt.

## 2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Zum Prüfungszeitpunkt waren 26 % der insgesamt rund 22.000 Personalfälle der Ministerien und der Staatskanzlei nach EPVS übergeleitet<sup>6</sup>. Lediglich Staatskanzlei und Ministerium der Finanzen hatten ihre Personalfälle vollzählig in das neue System überführt<sup>7</sup>. Alle übrigen Ressorts hatten EPVS nur in Teilbereichen eingesetzt. Auch zum Jahreswechsel 2006/2007 wurden noch mehr als zwei Drittel aller Personalfälle außerhalb des neuen Verfahrens verwaltet. Insbesondere stehen die Großbereiche Lehrer und Polizei, des Weiteren noch die Gerichte<sup>8</sup> und die Staatsanwaltschaften zur Überleitung an. Die Ressorts, die ihre Personalfälle nur zum Teil mit EPVS verwalten, müssen bis zur vollständigen Umstellung ablauforganisatorisch weiterhin „zweigleisig“ arbeiten, was entsprechenden Mehraufwand bei den Personalstellen selbst und auch bei der ZBS verursacht.

Abgesehen von den obligatorischen, abrechnungsrelevanten Funktionen wird EPVS von den Anwendern derzeit kaum für die Zwecke der eigentlichen Personalverwaltung im Sinne eines Personalinformationssystems bzw. einer elektronischen Personalakte genutzt. Dabei war es gerade die geforderte Technikunterstützung für die personalverwaltungsspezifischen Arbeitsvorgänge (z. B. Nebentätigkeiten, Beurteilungen, Aus- und Fortbildung, beruflicher Werdegang), von der man sich bei Einführung von EPVS eine effizientere Aufgabenerledigung, insbesondere auch Zeitersparnisse versprochen hatte. Viele Funktionen, die das Verfahren anbietet, werden noch nicht genutzt und anderweitig, zum Teil noch ohne Technikunterstützung, erledigt.

Zum Prüfungszeitpunkt gab es weder ein begleitendes Projektcontrolling noch ein ressortübergreifendes Forum, das die Verfahrenseinführung und den -betrieb hätte zielführend steuern können. Mit der letzten Arbeitssitzung des Lenkungsausschusses am 3. Mai 2001 wurde die bis dahin bestehende Projektorganisation für beendet erklärt<sup>9</sup>. Hinsichtlich des Ob und Wie des Verfahrenseinsatzes waren sich die personalführenden Stellen seither mehr

---

<sup>4</sup> Niederschrift der Sitzung des Lenkungsausschusses vom 20. Februar 2001.

<sup>5</sup> Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) beim Landesamt für Finanzen, jetzt Landesamt für Zentrale Dienste.

<sup>6</sup> Ende 2006: rund 30 %.

<sup>7</sup> Ende 2006: auch Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, Ministerium für Umwelt, RH.

<sup>8</sup> Ausnahme: Arbeitsgerichtsbarkeit, bei der noch zu Zeiten der Ressortierung beim Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales das Verfahren eingeführt wurde.

<sup>9</sup> Vgl. Protokoll des Lenkungsausschusses „Einführung von EPVS in der Landesverwaltung“, Sitzung III/2001.

oder weniger selbst überlassen. Die örtlichen Erhebungen haben gezeigt, dass die Interessenlage an dem Verfahren in den einzelnen Ressorts durchaus unterschiedlich ist und der Überleitung teilweise mit Vorbehalten begegnet wird.

Die Personalausstattung der Bereichsleitung war in Anbetracht des festgelegten Aufgabenspektrums und des erreichten Verfahrensstandes nicht ausreichend bemessen.

Bei der Verfahrenseinführung prognostizierte das damalige Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten die zu erwartenden Einsparpotenziale bei der Bezügeabrechnung durch die ZBS auf 20 % - 25 % und bei den personalführenden Stellen auf etwa 3 % - 5 %<sup>10</sup>. Rein rechnerisch hätte die Verfahrenseinführung und -nutzung Einsparungen von rund 12,2 Stellen (8,2 bei der ZBS und 4,0 bei den Personalreferaten) zur Folge haben müssen.

Außer geringen Einsparanteilen beim Ministerium der Finanzen und beim Ministerium für Umwelt von jeweils etwa einer halben Kraft, die allerdings auch noch in anderem Sachzusammenhang zu sehen sind, sind durch den EPVS-Einsatz bislang im Prinzip nur Mehrausgaben in Form von Personal- und Sachkosten entstanden. So wurde die EPVS-Bereichsleitung mit 2 Vollzeitstellen<sup>11</sup> ausgestattet und bei der ZDV eine Programmiererstelle geschaffen. Darüber hinaus ist dem Land Baden-Württemberg das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Überlassung und Nutzung des Personalverwaltungssystems zu erstatten. Bis Ende Juni 2005 waren insgesamt rund 1,5 Mio. € für den Einsatz von EPVS in der Landesverwaltung verausgabt worden.

Die Quantifizierung des erreichten Nutzens von EPVS ist schwierig, gleichwohl wurde er von den Nutzern im Ergebnis zusammenfassend als gering bewertet. Viele personalführende Stellen bestritten sogar, dass durch die Einführung des Verfahrens überhaupt ein „Mehrwert“ eingetreten sei. Auch die ZBS hat dieserhalb noch keine Arbeitsentlastung durch den Verfahrenseinsatz eingeräumt.

### **3 Bewertung und Empfehlungen**

Aufgrund der gewonnenen Prüfungserkenntnisse hat der RH folgende Empfehlungen abgegeben:

- Die Einführung von EPVS in den bislang noch nicht übergeleiteten Bereichen der Landesverwaltung ist zu forcieren. Da die Umstellung in der Regel ohne zusätzliches Personal erfolgen muss, ist gerade für die noch ausstehenden Großbereiche (Lehrer, Polizei, Gerichte und Staatsanwaltschaften) ein planvolles Vorgehen angezeigt.

<sup>10</sup> MR-Vorlage vom 20. Juni 2000.

<sup>11</sup> 1 Stelle gehobener Dienst (gD), 1 Stelle mittlerer Dienst (mD). Als Folge der Prüfung wurde die Bereichsleitung um eine weitere Kraft des gD aufgestockt.

- Für den Fortgang müssen verbindliche Zeitziele festgelegt werden. Neben den ausbleibenden Einspareffekten drohen bei weiterer Verzögerung im Übrigen auch zunehmende Akzeptanzprobleme bei den Anwendern selbst.
- In den bereits übergeleiteten Bereichen darf es nicht dabei verbleiben, dass das Verfahren nur als „Hilfsprogramm“ zur papierlosen Zahlbarmachung der Bezüge genutzt wird. Vielmehr sind möglichst alle personalverwaltenden Arbeiten in das Verfahren zu integrieren. Es muss in stärkerem Maße deutlich gemacht werden, dass eine moderne Personalverwaltung, insbesondere von Großbereichen, nur mit einem funktionierenden Personalverwaltungssystem möglich ist. EPVS eröffnet solche Möglichkeiten, was allerdings auch die Bereitschaft voraussetzt, diese zu nutzen.
- Bestehende Doppelarbeiten und Mehrfachdatenhaltungen müssen konsequent abgestellt werden. Die Historie zu den einzelnen Personalfällen muss erfasst und die ergänzenden (optionalen) Datenfelder müssen eingegeben bzw. aktualisiert werden. Dies zu überwachen und zu lenken sind die zuständigen Personalabteilungs- und -referatsleiter aufgefordert.
- Soweit bestimmte Arbeiten grundsätzlich außerhalb von EPVS erledigt werden, beispielsweise die Fehlzeitenverwaltung in Zusammenhang mit der Arbeitszeiterfassung, ist hierüber ein ressortübergreifender Konsens herzustellen, was nicht die Möglichkeit verschließt, über eine zu programmierende Schnittstelle für eine möglichst wirtschaftliche Datenhaltung zu sorgen.
- Es bedarf auch weiterhin organisatorischer Unterstützungsstrukturen, um möglichst alle Personalverwaltungsarbeiten in EPVS zu integrieren und das Verfahren kontinuierlich weiterzuentwickeln (Reaktivierung der Projektarbeit, Projekt-Controlling, ressortübergreifende User-Arbeitsgruppe, Multiplikatoren).
- EPVS wird fast ausnahmslos in den obersten Landesbehörden eingesetzt. Dennoch werden viele Personalverwaltungsarbeiten nach wie vor dezentral in nachgeordneten Behörden erledigt mit der Folge, dass dort mit entsprechendem Aufwand eine Vielzahl personenbezogener Daten, allerdings meist noch ohne spezielle Technikunterstützung, geführt und gepflegt wird. Ein modernes Personalverwaltungssystem muss sicherstellen können, dass insoweit auch der dienststellenübergreifende Verwaltungsaufwand in das Verfahren integriert wird.
- EPVS geht von einer ganzheitlichen Personalverwaltung durch die jeweiligen Personalsachbearbeiter aus. Daher wird empfohlen, die Arbeitsorganisation der Personalstellen vor Einführung des Verfahrens entsprechend zu optimieren. Ansonsten besteht die Gefahr, dass unproduktive Beschäftigungsschleifen in das neue Verfahren übernommen werden.

#### **4 Stellungnahme**

Das Ministerium der Finanzen hat für die Landesverwaltung eine abgestimmte Stellungnahme abgegeben. Darin wird geltend gemacht, dass der Einführungsprozess auch Kapazitätsgrenzen bei den Sachbearbeitern aufgezeigt hat. Im Übrigen wurde der Einwand erhoben, dass verschiedene Anwendungen noch nicht zufrieden stellend programmtechnisch umgesetzt sind.

Im Bereich der Personalverwaltung der Lehrer wird die Einführung von EPVS als Konkurrenz zum bestehenden Lehrereinsatzprogramm LEDA<sup>12</sup> gesehen. Nach Auffassung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft soll LEDA das datenführende System für die Personalverwaltung im Lehrerbereich bleiben. EPVS werde - so gesehen - von den Personalsachbearbeitern selbst nicht bedient werden müssen. Insofern entstünden die vom RH angesprochenen Forderungen im Hinblick auf die Anpassung der Arbeitsorganisation und die Befähigung der Mitarbeiter nicht. Belastungen seien nicht zu erwarten, weil es keinen EPVS-Einsatz in der Personalverwaltung der Lehrer geben werde.

Die Auffassung des RH, dass eine Vielzahl von System- und Auswertungsfunktionen von EPVS noch nicht genutzt wird, teilt insbesondere das Ministerium der Finanzen so nicht. Vielmehr werde zurzeit noch auf diejenigen Funktionen verzichtet, bei denen Aufwand und Ertrag nicht in einem ausgewogenen Verhältnis stünden und die den Anforderungen der Anwender noch nicht genügten. Hier werde im Einzelfall an der Weiterentwicklung gearbeitet.

Das Ministerium der Finanzen bedauert in seiner Stellungnahme dennoch die weitgehend ausschließliche Grundanwendung von EPVS zur Zahlbarmachung der Bezüge in den Ressorts und unterstützt den Vorschlag des RH zur Einrichtung eines ressortübergreifenden Forums (Usergruppe) sowie eines Projektcontrollings. Vom IT-Innovationszentrum werden Probleme bei Akzeptanz und Nutzung des Verfahrens eingeräumt. Dem Vorschlag auf personelle Verstärkung der Bereichsleitung wurde bereits Rechnung getragen. Der Prüfungsbericht des RH wurde in der PEKS<sup>13</sup> behandelt. Von dort aus soll durch geeignete Maßnahmen für eine Dynamisierung der Verfahrenseinführung und des -betriebes Sorge getragen werden.

#### **5 Schlussbemerkung**

Die Entscheidung der Landesregierung, ein einheitliches Personalverwaltungssystem einzuführen, war richtig und deckt sich mit früheren Forderungen des RH. Dass aufgrund der begrenzten Ressourcen des

---

<sup>12</sup> Lehrerdatenbank (LEDA) des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

<sup>13</sup> Personalentwicklungs- und -koordinationsstelle bei der Staatskanzlei.

Saarlandes keine Eigenentwicklung, sondern von vornherein eine Verfahrensübernahme ins Auge gefasst wurde, hat wirtschaftliche Gründe.

Zielgebung und Steuerung des Verfahrensbetriebes von EPVS müssen gleichwohl entsprechend der Bedeutung der Ressource Personal für den Prozess der öffentlichen Dienstleistungserbringung verbessert und den sich wandelnden fachlichen Anforderungen der verschiedenen Einsatzbereiche kontinuierlich angepasst werden. Dieser Entwicklungs- und Steuerungsprozess muss mindestens so lange weiter geführt werden, bis EPVS landesweit eingeführt und überall in einem zu definierenden Mindestumfang genutzt wird. Der RH erwartet nicht, dass eine solch breit angelegte Verfahrenseinführung in der gesamten Landesverwaltung aus dem Stand gelingen kann; andererseits darf der Überleitungsprozess auch nicht zur „unendlichen Geschichte“ werden.

Nutzen und Kosten des Verfahrensbetriebes stehen zum derzeitigen Stand noch in einem ungünstigen Verhältnis. Es wurde auch in den übergeleiteten Bereichen bislang nur ein begrenzter Mehrwert gegenüber der früheren Arbeitsweise erreicht. Die erwarteten Rationalisierungspotenziale sind zumindest mittelfristig zu erschließen. Das Verfahren ist künftig auch für eine ressortübergreifende Personalentwicklung in der Landesverwaltung zu nutzen und in Verbindung mit einem Führungsinformationssystem entsprechend auszurichten.

## **25 Haushaltmäßige Behandlung von IuK-Ausgaben**

**Um eine einheitliche Veranschlagung und Buchung der IuK-Mittel zu ermöglichen, die Abgrenzung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben zu verbessern, die Transparenz des Haushalts zu erhöhen und einen flexiblen Haushaltsvollzug sicherzustellen, wurde vom RH ein Konzept entwickelt, das dem damaligen Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten im Wege einer Beratenden Äußerung auf der Grundlage von § 88 Abs. 2 LHO zur Kenntnis gebracht wurde (vgl. Jahresbericht 2004, Tn. 25).**

**Im Rahmen zwischenzeitlich geführter Abstimmungsgespräche zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem RH und auf der Grundlage einer vom RH durchgeführten und ausgewerteten Länderumfrage wurden die Vorschläge des RH diskutiert und gemeinsam ein System entwickelt, das den eingangs genannten Forderungen Rechnung trägt.**

### **1 Vorbemerkung**

Die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen der vergangenen Jahre waren bezüglich des Finanzmitteleinsatzes in dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) nur wenig transparent. Mit der Einführung von Festtiteln sollte dieses Defizit beseitigt werden. Durch die Einrichtung immer neuer Titelgruppen und durch das permanente Abweichen von der Festtitelregelung wurde die ursprüngliche Zielsetzung indes unterlaufen.

Ein weiterer Punkt, der immer wieder zu Beanstandungen führte, war die von den Ressorts nicht beachtete Abgrenzung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben im Rahmen der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug.

Im Jahr 2003 wurde der vorgenannte Sachverhalt vom RH aufgegriffen und in der Folgezeit ein Konzept entwickelt, das die bestehenden Defizite beseitigen soll. Die vom RH erarbeiteten Vorschläge wurden dem damaligen Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten im Wege einer Beratenden Äußerung auf der Grundlage von § 88 Abs. 2 LHO zur Kenntnis gebracht (vgl. Jahresbericht 2004, Tn. 25).

Im Jahr 2005 wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Ministeriums der Finanzen und des RH gebildet, die sich eingehend mit diesen Vorschlägen des RH befasste.

## 2 Wesentliche Ergebnisse der Beratungen

Das vom RH entwickelte Konzept basiert im Wesentlichen auf zwei Säulen:

- Ausweisung aller konsumtiven luK-Ausgaben bei der Haushaltsgruppe 537 und
- Veranschlagung und Buchung aller investiven luK-Ausgaben bei der neu zu schaffenden Haushaltsgruppe 813.

Dieser Vorschlag wurde von den Vertretern des Finanzressorts im Hinblick auf die ländereinheitliche Veranschlagung als kritisch angesehen. Um sich einen Überblick über die Veranschlagungs- und Buchungspraxis beim Bund und den Ländern zu verschaffen, wurde vom RH eine Umfrage durchgeführt und anschließend analysiert. Die Auswertung ergab speziell im Hinblick auf die Behandlung konsumtiver luK-Komponenten ein sehr heterogenes Verwaltungshandeln.

Analog der Haushaltsgruppe 811, in der der Erwerb von Fahrzeugen veranschlagt und gebucht wird, regte der RH an, die Haushaltsgruppe 813 für die Veranschlagung und Buchung investiver luK-Komponenten zu schaffen. Dieses Thema wurde auf Wunsch des Landes auf einer Sitzung des Bund/Länder-Arbeitsausschusses „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ behandelt. Die Mehrheit der Teilnehmer sprach sich jedoch, ohne tatsächlich schlüssige Gründe zu nennen, gegen diesen Vorschlag aus. Dem Saarland war es deshalb nicht möglich, sozusagen im Alleingang dem Petitum des RH zu entsprechen.

Um gleichwohl die eingangs genannten Ziele zu erreichen, wurde zwischen dem Ministerium der Finanzen und dem RH folgendes künftiges Vorgehen vereinbart:

- In den jährlichen Haushaltsaufstellungserlassen des Ministeriums wird auf die in der LHO und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften genannten Zuordnungskriterien für investive und konsumtive Ausgaben hingewiesen.
- Softwarebeschaffungen werden künftig in Abhängigkeit von deren Wert entweder als Investition oder Konsumtion ausgewiesen.
- Voraussetzung für die Beantragung über- bzw. außerplanmäßiger Ausgaben ist künftig eine Bestätigung des beantragenden Ressorts, dass alle Deckungsmöglichkeiten geprüft und ausgeschöpft sind.
- Ab dem Haushaltsjahr 2007 sollen die luK-Festtitel nicht mehr in die Flexibilisierungsregeln einbezogen werden.
- Die Haushaltspläne ab dem Jahr 2007 werden um eine Anlage mit allen Haushaltsstellen mit luK-Bezug ergänzt.
- Ab der Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2008 werden vom Ministerium der Finanzen Informationen bezüglich der Gesamtprojektkosten, der aufgelaufenen Projektkosten und der noch zu finanzierenden Projekt-

kosten im Rahmen der Voranmeldung von den Ressorts erhoben und dem RH zur Verfügung gestellt.

### **3 Bewertung der Beratung und Schlussbemerkung**

Der RH geht davon aus, dass mit den vorgenannten Vereinbarungen das Ziel einer einheitlichen Veranschlagung und Buchung von LuK-Mitteln erreicht, die Abgrenzung zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben verbessert, die Transparenz des Haushalts erhöht, ein flexibler Haushaltsvollzug sichergestellt und die Information aller Beteiligten, insbesondere des Landtages des Saarlandes, des Ministeriums der Finanzen und des RH verbessert wird.

Die konstruktiv-vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen, insbesondere mit der Hausspitze, verdient es, hier in besonderer Art und Weise erwähnt zu werden.

**26 Betätigung des Landes bei einem Konzern der Struktur- und Wirtschaftsförderung sowie der Immobilienwirtschaft**

Das Ergebnis der Betätigungsprüfung enthält zu schützende unternehmensbezogene Daten, die eine Veröffentlichung im Rahmen des Jahresberichtes ausschließen (§§ 394, 395 AktG)<sup>1</sup>. Die Berichterstattung des RH in dieser Prüfungsangelegenheit ist deshalb in Form einer „Beratenden Äußerung (§ 88 Abs. 2 LHO)“ an den Landtag und die Landesregierung erfolgt.

---

<sup>1</sup> Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10).

## **Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport / Ministerium der Finanzen**

### **27 Zentralisierung der Bearbeitung der Regress- und Schadensersatzansprüche**

In den Jahren 2004 und 2005 erfolgte auch auf Drängen des RH hin eine Zentralisierung der Bearbeitung von Regress- und Schadensersatzangelegenheiten beim damaligen Landesamt für Finanzen. Nach nunmehr vom RH getroffenen Feststellungen weist die Zentralisierung gravierende Mängel in der Planung, bei der Umsetzung und Realisierung bis hin zur notwendigen Personalausstattung auf. Es sind erhebliche Bearbeitungsrückstände beim Landesamt für Finanzen und bei der Landeshauptkasse entstanden, die nach Einschätzung des RH nur noch unter größten Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Die Splittung der Regressfälle insbesondere im Bereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat die Problematik zusätzlich verschärft.

Es ist nicht sichergestellt, dass durch das bisher praktizierte Krankmeldeverfahren sowie die Vorgehensweise bei der Verfolgung von auf das Land übergegangenen Schadensersatzansprüchen im Falle der Verletzung oder Tötung von Beschäftigten, Empfängern von Versorgungsbezügen und deren Angehörigen alle Ansprüche des Landes realisiert werden können.

#### **1 Vorbemerkung**

Der RH hatte bereits im Jahr 2003 die Bearbeitung der Regress- und Schadensersatzangelegenheiten der Vollzugspolizei geprüft.

Im Rahmen dieser Prüfung hatte der RH u. a. angeregt, im Interesse einer effektiven, effizienten und einheitlichen Bearbeitung der Regress- und Schadensersatzansprüche diese einer zentralen Stelle für den gesamten Landesbereich zu übertragen.

Ab Juli 2004 erfolgte schrittweise die Übertragung von Teilen der Bearbeitung der Regressansprüche aller Ressorts auf das damalige Landesamt für Finanzen, mit Ausnahme des damaligen Ministeriums für Inneres und Sport.

Die Prüfungsfeststellungen und Anregungen des RH aus dem Jahr 2003 haben die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre zum Anlass genommen, sich auch mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch das damalige Ministerium für Inneres und Sport zu befassen. Sie haben Übereinkunft darüber erzielt, die Bearbeitung von Regressansprüchen, die im Rahmen der Gewährung von Geldleistungen (Bezüge, Vergütung, Lohn und

Beihilfe) entstehen, zukünftig auch für dieses Ressort auf das Landesamt für Finanzen zu übertragen. Mischfälle, d. h. die Bearbeitung von Ansprüchen aus Personen- und Sachschäden, waren von der Aufgabenverlagerung ausdrücklich ausgenommen.

Die formelle Aufgabenübertragung für den Bereich des damaligen Ministeriums für Inneres und Sport erfolgte zwar im Dezember 2004<sup>1</sup>. Es wurde allerdings versäumt, die notwendigen personellen Voraussetzungen zu schaffen. Dies war auch bei Abschluss des Prüfungsverfahrens im August 2006 noch nicht erfolgt.

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

Der RH hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass die Zentralisierung insgesamt betrachtet gravierende Mängel in der Planung, bei der Umsetzung und Realisierung bis hin zur notwendigen Personalausstattung aufweist. So fehlten beispielsweise die Schaffung notwendiger haushaltsrechtlicher Vorgaben wie die Einrichtung einer Haushaltsstelle, das zur Verfügung Stellen eines Zinsprogramms und die Übertragung der Feststellungs- und Anordnungsbefugnis durch das damalige Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten. Durch diese organisatorischen Defizite sind erhebliche Bearbeitungsrückstände beim damaligen Landesamt für Finanzen und bei der Landeshauptkasse entstanden, die nach Einschätzung des RH nur noch unter größten Schwierigkeiten zu bewältigen sind. Die Splittung der Regressfälle insbesondere im Bereich des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport hat die Problematik zusätzlich verschärft. Das beabsichtigte Ziel, Effizienz und damit verbundene Synergieeffekte zu erreichen, wurde allenfalls teilweise erreicht.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

### **3.1 Umfang der Aufgabenverlagerung**

In den Jahren 2004 und 2005 haben alle Obersten Landesbehörden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Bearbeitung ihrer Schadensersatzfälle an das damalige Landesamt für Finanzen abzugeben.

Im Gegensatz zum Finanzressort umfasste diese Aufgabenverlagerung der übrigen Obersten Landesbehörden nur die Bearbeitung von Regressfällen, die auf einen Körperschaden zurückzuführen sind. Die Bearbeitung aller Sachschäden einschließlich Kraftfahrzeug-Schäden und Schadensersatzforderungen des Landes gegen Beamte wegen Dienstpflichtverletzung waren von der Bearbeitung durch das damalige Landesamt für Finanzen ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Amtsbl. 2005 S. 52.

Nach den Feststellungen des RH wurde dadurch der Vollzug der Aufgaben weder verbessert noch erleichtert, weil zu den bislang zuständigen Ressorts das damalige Landesamt für Finanzen als weitere zuständige Stelle hinzugekommen war. Der RH ist der Auffassung, dass eine Zentralisierung der Bearbeitung von Regress- und Schadensersatzansprüchen nur sinnvoll ist, wenn die gesamte Schadensregulierung von einer Stelle vorgenommen wird.

Sowohl das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport als auch das Ministerium der Finanzen haben eingeräumt, dass die vom RH festgestellten Mängel im Wesentlichen zutreffen. Die im Prüfungsverfahren geforderte Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung weiterer Aufgaben auf das damalige Landesamt für Finanzen wurde zwischenzeitlich in § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Zentrale Dienste<sup>2</sup> aufgenommen.

Die PEKS<sup>3</sup> und die Staatssekretärsrunde haben im Juni 2006 Nachbesserungen hinsichtlich der Regulierung von Regress- und Schadensersatzangelegenheiten vorgenommen. Diese entsprechen jedoch immer noch nicht dem Monitum des RH, da wiederum Ausnahmen von der generellen Zentralisierung beschlossen wurden, und zwar namentlich die Amtshaftung und die Bearbeitung geringfügiger Schadensersatzansprüche. Zudem berücksichtigte der Beschluss der Staatssekretärsrunde nicht den Vertrag des Saarlandes, den der damalige Minister der Finanzen und Forsten im Jahr 1971 mit der ehemaligen Feuer- und Lebensversicherungsanstalt und heutigen Saarland-Versicherung abgeschlossen hatte. Durch diesen Vertrag wurde die Regulierung von Drittschäden, die durch Kraftfahrzeuge des Saarlandes im In- und Ausland entstehen, auf vorgenannte Versicherung übertragen (Outsourcing). Der RH sah deshalb weiteren Korrekturbedarf. Mit Verordnung vom 18. September 2006<sup>4</sup> hat das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport seine bisherige Übertragungsregelung geändert. Der mit der Saarland-Versicherung bestehende Vertrag fand Berücksichtigung. Allerdings werden Ansprüche gegen Landesbedienstete wegen Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit verursacht haben, weiterhin vom Ministerium und nicht vom Landesamt für Zentrale Dienste bearbeitet.

### **3.2 Personalausstattung**

Nach den Feststellungen des RH war die Aufgabenübergabe an das damalige Landesamt für Finanzen erfolgt, ohne das hierfür notwendige Personal umzusetzen.

Bereits im April 2005 hatte sich herausgestellt, dass die an das damalige Landesamt für Finanzen abgegebenen Alt- und Neufälle das Maß überstiegen, das bei der Personalbemessung zugrunde gelegt worden war. Hinzu kam, dass das damalige Landesamt von der Polizei Altfälle übernommen hatte, die bei zügiger Bearbeitung längst hätten erledigt werden können. So

---

<sup>2</sup> Vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

<sup>3</sup> Personalentwicklungs- und -koordinierungsstelle bei der Staatskanzlei.

<sup>4</sup> Amtsbl. S. 1698.

waren z. B. Regressfälle 9 Monate nach Zuständigkeitsänderung immer noch nicht bearbeitet.

Die schleppende Bearbeitung traf zum Teil auch auf Fälle des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu. Nach den Feststellungen des RH gab es Regressfälle aus dem Jahr 2003, die bei Übergabe an das Landesamt für Finanzen im Februar 2005, also 1½ Jahre später, noch nicht bearbeitet worden waren, wengleich das Land bereits Unfallfürsorgeleistungen in nicht unbeachtlicher Höhe an Geschädigte zahlen musste.

Das Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport ist zwischenzeitlich einer entsprechenden Aufforderung des RH nachgekommen und hat 3 Mitarbeiter zum Landesamt für Finanzen abgeordnet.

### **3.3 Krankmeldeverfahren**

Der RH hatte festgestellt, dass das im Landesbereich praktizierte Krankmeldeverfahren (mit Ausnahme des Ministeriums für Inneres, Familie, Frauen und Sport) nicht sicherstellte, dass alle Regressfälle, insbesondere Unfälle im privaten Bereich, dem damaligen Landesamt für Finanzen gemeldet wurden. Eine Folge davon war, dass bereits vom Land unfallbedingt gezahlte Krankenbezüge und Unfallfürsorgeleistungen nicht zeitnah oder gar nicht geltend gemacht und damit die übergegangenen Schadensersatzleistungen ebenfalls nicht realisiert werden konnten.

Erst auf mehrfache Intervention des RH hin hat das Ministerium der Finanzen im November 2006 den Entwurf eines Erlasses zur Regelung eines einheitlichen Krankmeldeverfahrens sowie zur Verfolgung von auf das Saarland übergegangenen Schadensersatzansprüchen im Falle der Verletzung oder Tötung von Beschäftigten, Empfängern von Versorgungsbezügen und deren Angehörigen vorgelegt.

## **4 Schlussbemerkung**

Die Zentralisierung der Bearbeitung der Regress- und Schadensersatzansprüche hat die angestrebten Synergieeffekte bislang nur zum Teil erreicht. Es gibt immer noch erhebliche Bearbeitungsrückstände, die nach Einschätzung des RH auch langfristig nur unter größten Schwierigkeiten und allenfalls durch gezielten Personaleinsatz bewältigt werden können. Der RH fordert, die notwendigen Nachbesserungen umgehend vorzunehmen. Um weitere Einnahmeverluste zu vermeiden, muss die Neuregelung des Krankmeldeverfahrens sowie die Vorgehensweise bei der Verfolgung der oben bezeichneten Schadensersatzansprüche unverzüglich umgesetzt werden.

## **Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales**

### **28 Bearbeitung von Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bei den Amtsgerichten**

**Im Saarland werden die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen<sup>1</sup> dezentral bei den zehn Amtsgerichten bearbeitet. Der RH hat festgestellt, dass diese dezentrale Bearbeitung mit teils gravierenden Qualitätsunterschieden im Hinblick auf Effizienz und Verfahrensdauer verbunden ist und eine Zentralisierung zu einer sachdienlichen Förderung und schnelleren Erledigung der Verfahren führen würde. Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales hat bisher von der gesetzlichen Möglichkeit, im Saarland ein gemeinsames Gericht für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zu bestimmen, keinen Gebrauch gemacht.**

**Die richtige und bei allen Amtsgerichten einheitliche Registrierung der Verfahren laut Aktenordnung ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Personalbedarf, der sich von der Anzahl der registrierten Verfahren ableitet. Dennoch konnten einzelne Amtsgerichte - offenbar unbemerkt von der Dienstaufsicht - über Jahre hinweg diese Vorschriften missachten und damit ihren Personalbedarf hochhalten.**

**Trotz eines neu entwickelten Systems zur Personalbedarfsberechnung besteht derzeit keine Möglichkeit, eine isolierte Berechnung des Bedarfs für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren im mittleren Dienst und Schreibdienst vorzunehmen.**

#### **1 Vorbemerkung**

Die Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte sind zuständig für die Erledigung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren. Um vergleichbare Angaben über Verfahrensdauer und Effizienz der Bearbeitung bei den einzelnen Gerichten zu erhalten, hat der RH bei allen zehn Amtsgerichten die im Jahr 2001 eingegangenen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen untersucht. Dabei wurden insbesondere Feststellungen getroffen zur Dauer der Verfahren, zum Prozentsatz der Erledigung sowie zu verschiedenen Parametern, die Hinweise auf Schwierigkeit und Umfang des jeweiligen Verfahrens liefern können (z. B. Art des zu versteigernden Objekts, Zahl der betreibenden Gläubiger, Zahl der entschiedenen Rechtsmittel).

---

<sup>1</sup> Im Zwangsversteigerungsverfahren steht den Gläubigern der Versteigerungserlös zur Verfügung, im Zwangsverwaltungsverfahren nur die Erträge aus der Verwaltung des Grundbesitzes.

Der RH hat auch den Personalbedarf nach Maßgabe der hierfür erlassenen Regelungen für die Jahre 2001 bis 2004, teilweise bis 2005 untersucht.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Verfahrensdauer und Effizienz**

Entscheidende Bedeutung für den reibungslosen Arbeitsablauf kommt der zügigen Erledigung aller Vorgänge zu. Eine schleppende Bearbeitung bereits anhängiger Verfahren bedingt automatisch einen höheren Aktenumlauf, da ständig neue Anträge hinzukommen. Je höher die Zahl der im Umlauf befindlichen Akten ist, umso größer ist die Belastung der Mitarbeiter auf allen Ebenen. Gerade in Zwangsversteigerungsverfahren können sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner Vermögensnachteile durch eine allzu lange Verfahrensdauer entstehen, da immer höhere Rückstände an Zins- und Tilgungsraten auflaufen. Eine zügige Erledigung anhängiger Verfahren liegt demnach im Interesse aller Beteiligten.

Die vergleichende Untersuchung aller im Jahr 2001 eingegangenen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Die Erledigungsquoten der Amtsgerichte bewegten sich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen örtlichen Erhebung (2004 bzw. 2005) bei Zwangsversteigerungssachen zwischen 80 % und 100 %, bei Zwangsverwaltungssachen zwischen 15 % und 100 %.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer liegt in Zwangsversteigerungssachen zwischen 15 und 26 Monaten, in Zwangsverwaltungssachen zwischen 9 und 28 Monaten.

Diese starken Abweichungen lassen sich nicht alleine mit den unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden der zu bearbeitenden Verfahren erklären. Bei gleicher gesetzlicher Ausgangslage arbeiten einige Amtsgerichte effektiv, andere nicht.

Nach Auffassung des RH sollte das zuständige Ministerium geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, um Gläubigern und anderen Verfahrensbeteiligten nicht länger zuzumuten, auf die Verwertung des verpfändeten Grundbesitzes - je nach seiner Lage innerhalb des Saarlandes - mehr als zwei Jahre zu warten.

Als angemessene Konsequenz hat der RH zur besseren Organisation und Steigerung der Wirtschaftlichkeit eine zentrale Bearbeitung der Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren bei einem einzigen Amtsgericht mit entsprechend qualifiziertem Personal vorgeschlagen. Synergieeffekte und einheitliche Arbeitsmethoden werden dann eine schnellere Erledigung ermöglichen. Das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales

kann gemäß § 1 Abs. 2 ZVG<sup>2</sup> in Verbindung mit § 61 AGJusG<sup>3</sup> durch Rechtsverordnung die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist.

### **Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium hat die Absicht geäußert, aus Anlass der Prüfungsmitteilung des RH erneut über eine Effizienzsteigerung durch Zentralisierung nachzudenken.

## **2.2 Fehlerhafte Registrierung und Personalbedarf**

Die richtige und bei allen Amtsgerichten einheitliche Registrierung der Verfahren ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf den Personalbedarf, der sich von der Anzahl der registrierten Verfahren ableitet. In § 14 Aktenordnung<sup>4</sup> ist geregelt, dass ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrerer Grundstücke nur unter einem Aktenzeichen zu erfassen ist, wenn eine Verbindung gemäß § 18 ZVG möglich ist.

Der RH hat festgestellt, dass dagegen häufig verstoßen wurde. So hat ein Amtsgericht 39 % mehr Zwangsversteigerungsverfahren registriert als zulässig, ein anderes 73 % Zwangsverwaltungssachen zu viel.

Der RH hält es für bedenklich, dass einzelne Amtsgerichte - offenbar unbenutzt von der Dienstaufsicht - über Jahre hinweg Vorschriften der Aktenordnung missachten konnten, obwohl diese für die Bemessung des Personalbedarfs von entscheidender Bedeutung sind. Bei knappen Personalressourcen sollte die Einhaltung solcher Vorgaben stärker kontrolliert werden. Einfacher und schneller durchzuführen wären diese Kontrollen, wenn das Ministerium - wie vom RH vorgeschlagen - ein gemeinsames Zwangsversteigerungsgesetz bestimmen würde. Denn in diesem Fall wäre nur das Aktenregister einer Geschäftsstelle zu überprüfen, nicht wie zurzeit notwendig die Register bei 10 verschiedenen Gerichten.

---

<sup>2</sup> Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

<sup>3</sup> Gesetz zur Ausführung bundesrechtlicher Justizgesetze (AGJusG) vom 5. Februar 1997 (Amtsbl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

<sup>4</sup> Anweisungen für die Verwaltung des Schriftgutes bei den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Saarlandes, Teil I Aktenordnung (AktO), vom 1. Dezember 1967, zuletzt geändert am 15. November 2006.

### **Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass aufgrund der Feststellungen des RH die Amtsgerichte nochmals zur Einhaltung der betreffenden Vorschrift angehalten würden. Zudem werde auch der Präsident des Landgerichts gebeten, bei Geschäftsprüfungen die Beachtung der genannten Bestimmungen verstärkt zu überprüfen.

### **2.3 Fehlende Berechnungsmöglichkeit des Personalbedarfs für den mittleren Dienst und Schreibdienst**

Das bisherige System der Personalbedarfsberechnung in der Justiz wurde schon seit einiger Zeit intern und extern aus unterschiedlichen Gründen infrage gestellt. Kritisiert wurde u. a. die fehlende Transparenz und Nachvollziehbarkeit der bestehenden Berechnungssysteme. Eine neue Methode wurde auf Bundesebene im Jahr 2000 von einer Unternehmensberatung entwickelt; inzwischen ist dieses umfangreiche Projekt mit dem Namen PEBB§Y = **PE**rsonal**B**edarfs**B**erechnungs**SY**stem abgeschlossen. Doch trotz dieses aufwändigen Gutachtens besteht bis heute keine Möglichkeit, den Personalbedarf im mittleren Dienst und Schreibdienst nur für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren zu berechnen.

### **Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium hat eingeräumt, dass im Servicebereich derzeit keine Personalbedarfsberechnung isoliert für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren möglich sei. Dies beruhe auf der Tatsache, dass im Gutachten PEBB§Y Erhebungen nur für den Produktbereich „Vollstreckungssachen“ insgesamt erfolgt waren, also für Insolvenzverfahren, Mobiliarzwangsvollstreckungssachen sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zusammen. Die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung habe im April 2006 beschlossen, für den Produktbereich „Vollstreckungssachen“ im Jahr 2008 wegen notwendiger Anpassungen eine Nacherhebung durchzuführen, wobei dann auch getrennte Basiszahlen für die einzelnen Verfahrensarten ermittelt werden sollen.

### **3 Schlussbemerkung**

Der RH begrüßt, dass das Ministerium die Absicht geäußert hat, erneut über eine Effizienzsteigerung durch Zentralisierung nachzudenken und dass es organisatorische Maßnahmen ergreifen will, um die fehlerhafte Registrierung abzustellen.

**29 Wahrnehmung von Prüfungs- und Aufsichtspflichten durch das Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales und den Prüfdienst nach § 274 SGB V**

**Die Implementierung eines arbeitsfähigen Prüfdienstes der Krankenkassen (PDK) erfolgte erst mit einer zeitlichen Verzögerung von mehr als drei Jahren. Die nach Auffassung des RH erforderliche Prüftiefe wird nicht immer erreicht. Der RH vermisst eine vorausschauende Aufstellung eines Prüfplanes. Die Hauptverwaltung der größten saarländischen Krankenkasse wurde bisher keiner umfänglichen Prüfung nach § 274 SGB V<sup>1</sup> unterzogen.**

**Der RH erwartet darüber hinaus offensive und kritische Fragestellungen in Bezug auf die anstehenden Probleme der gesetzlichen Krankenversicherungen.**

**1 Vorbemerkung**

Wie beim Bundesrechnungshof und den meisten Rechnungshöfen der Länder wurde auch im Saarland Ende 2005 eine Orientierungsprüfung beim Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales, das einer Prüfung zunächst aus Rechtsgründen entgegentrat, durchgeführt. Das Prüfungsverfahren wurde 2006 abgeschlossen.

**2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

**2.1 Zeitliche Verzögerung bei der Errichtung des Prüfdienstes und personelle Umsetzung**

Von der gesetzlichen Vorgabe zur Errichtung eines Prüfdienstes zum 1. Januar 1990 bis zur Implementierung eines arbeitsfähigen Prüfdienstes vergingen mehr als drei Jahre. Obwohl das SGB V bereits zum 20. Dezember 1988 mit einem Jahr Vorlaufzeit veröffentlicht wurde, gelang es dem damals zuständigen Ministerium nach der Erarbeitung und dem Inkrafttreten der VV PDK<sup>1,2</sup> zum 28. Dezember 1990 erst zum 15. Januar 1991, die Stellen mit Beamten der allgemeinen Verwaltung zu personalisieren. Diese Personalisierung erfolgte abweichend von der, auch nach Ansicht des RH zutreffenden, Vorüberlegung des Ministeriums, dass sich Absolventen der

---

<sup>1</sup> Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006, BGBl. I S. 2748).

<sup>2</sup> Gemeinsame Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Arbeit und Frauen betreffend die Errichtung eines Prüfdienstes der Krankenversicherung (PDK) und die Regelung über die Erstattung der Kosten vom 6. Oktober 1990 (GMBl. vom 27. Dezember 1990, S. 331).

Fachhochschule für allgemeine Verwaltung für diese Aufgabe nicht eignen, da die Prüftätigkeit von den Mitarbeitern des PDK „umfassende Kenntnisse im Krankenversicherungsrecht“ erfordert. Die Prüfer versuchten über Monate, sich die notwendigen Fachkenntnisse durch entsprechende Kurse oder Lehrgänge anzueignen, standen dann aber dem PDK ab 1. Dezember 1991 nicht mehr zur Verfügung. Eine externe Stellenausschreibung im Dezember 1991 ermöglichte zumindest die Besetzung einer Stelle mit einem vormaligen Mitarbeiter aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. März 1993. Die zweite Prüferstelle wurde mit einem Verwaltungsbeamten aus dem Ministerium besetzt, dessen Qualifikation für den RH nicht ermittelbar war. Die erste Prüfung wurde am 22. November 1993 bei einer Betriebskrankenkasse aufgenommen. Nach dem Ausscheiden des zweiten Prüfers Ende 2001 wurde diese Stelle erneut entgegen der ursprünglichen Auffassung des Ministeriums mit einer Beamtin der allgemeinen Verwaltung besetzt.

Der RH weist nochmals auf die Auswahlkriterien hin, die sich das Ministerium selbst auferlegt hat.

## **2.2 Aufstellung eines Prüfplanes**

Aufgrund des gesetzlich vorgegebenen Prüfauftrages, der damit einhergehenden Prüfzyklen und in Verbindung mit dem im Saarland feststehenden Kreis der zu prüfenden Einrichtungen ergibt sich nach Auffassung des RH die Verpflichtung zur Erstellung eines Prüfplanes, um zumindest für das jeweilige Prüfungsjahr, besser aber für einen 3- bis 5-Jahreszeitraum, die anstehenden Prüfungen zu koordinieren.

Das Ministerium ist dieser Forderung nachgekommen und hat zusammen mit seiner Äußerung zur Prüfungsmitteilung dann am 14. Juni 2006 den Jahresplan für das Jahr 2006 vorgelegt.

Der RH hat dem Ministerium ergänzend mitgeteilt, dass auf eine vorausschauende Aufstellung eines Prüfplanes jeweils zum Ende des dem Prüfungsjahr vorausgehenden Jahres Wert gelegt wird.

## **2.3 Prüfung der Hauptverwaltung der größten saarländischen Krankenkasse**

Seit dem Bestehen des PDK wurde die Hauptverwaltung der größten saarländischen Krankenkasse keiner umfassenden Prüfung nach § 274 SGB V unterzogen. Eine im März 2003 aufgenommene, mit Unterbrechungen von Mai bis Oktober 2003 durchgeführte Teilverwaltungsprüfung wurde im Januar 2004 ergebnisoffen abgebrochen. Zudem befand sich das Ergebnis der Prüfung Ende 2005 noch im Entwurfsstadium, d. h. es war weder der betroffenen Krankenkasse noch der Rechtsaufsicht bekannt gegeben worden.

Das Ministerium teilte mit, dass die Prüfung der Hauptgeschäftsstelle im Mai 2006 wieder aufgenommen worden sei und das Abschlussgespräch der Prüfung aus 2003/2004 zusammen mit dem jetzigen erfolgen werde.

Der RH hat dazu abschließend bemerkt, dass eine weitere Zurückstellung dazu führen werde, dass die Prüfungserkenntnisse aus 2003 nicht mehr verwertbar sind.

## **2.4 Prüftiefe und Prüftintensität**

Der RH moniert die teilweise nicht ausreichende Prüftiefe der Prüfberichte des PDK. Nach Auffassung des RH sind die Prüfberichte des PDK teils recht oberflächlich und begnügen sich mit der ausführlichen Darstellung von mehr oder weniger bekannten Sachverhalten. Der RH vermisst in besonderem Maße eine kritische Analyse des Datenmaterials und entsprechende Schlussfolgerungen.

Festgemacht hatte der RH seine Feststellung an seiner Betrachtung der Personalentwicklung der geprüften Krankenkasse. Während der PDK von 1998 bis 2002 insgesamt einen Personalrückgang von 2,49 % darstellte, ergaben Auswertungen des RH ein differenzierteres Bild. So gab es in den unteren Lohn- und Gehaltsgruppen und im Arbeiterbereich einen massiven Abbau von 86 Stellen im angegebenen Zeitraum. Demgegenüber stand allerdings ein Stellenzuwachs von 41 Stellen im Bereich des gehobenen Dienstes. In den leitenden Positionen des höheren Dienstes gingen die Stellen 1998 von 21 auf 16 im Jahr 2001 zurück, die Stellenanzahl stieg aber bereits 2002 wieder auf insgesamt 19 Stellen an, während die Mitgliederzahlen der betroffenen Krankenkasse im selben Zeitraum stetig zurück gingen.

Das Ministerium vertritt die Auffassung, dass eine kritische Personalanalyse - wie vom RH gefordert - nicht angezeigt sei. Ein Personalabbaukonzept sei zwischen Ministerium und Krankenkasse vereinbart. Dieses werde auch umgesetzt.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

- Das Ministerium sollte sich angesichts der anstehenden Umstrukturierungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherungen Alternativen in Bezug auf eine Neuorientierung/Neuorganisation des Prüfdienstes offen halten.
- Der Prüfdienst sollte seinem Prüfauftrag mit der ihm zustehenden Priorität nachkommen, die zu prüfenden Sachverhalte kritischer analysieren und die gefundenen Ergebnisse in den Prüfberichten entsprechend festhalten.

## **Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

### **30 luK-Einsatz beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft**

**Der RH hat festgestellt, dass das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft sich z. T. nicht an den vom Innovationszentrum (IT-I) für die Obersten Landesbehörden definierten und von der Zentralen Datenverarbeitung (ZDV-Saar) angebotenen Standards orientiert hat. Dadurch sind unnötig Kosten entstanden.**

**Der RH erwartet, dass mögliche Softwareanpassungen (Migration) genutzt werden und zukünftige Planungen in enger Abstimmung mit dem IT-I bzw. der ZDV-Saar erfolgen.**

#### **1 Vorbemerkungen**

Im Jahr 2005 prüfte der RH den luK-Einsatz beim Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Prüfung umfasste die Ermittlung der laufenden Fachverfahren bzw. des Standes neuer Projekte aus dem Bereich der Informationstechnologie. Auf diese Art und Weise sollte ein Überblick über die eingesetzte Hard- bzw. Software entstehen und deren Zuordnung zu den laufenden Verfahren hergestellt werden. Hierbei war es für den RH von Bedeutung zu erkennen, welche Aufgabenstellung mithilfe des einzelnen Verfahrens erledigt werden soll und wie die Einbettung des Verfahrens in das dv-technische Gesamtkonzept zu sehen ist.

Darüber hinaus wurden die für die Belange der Bürokommunikation eingesetzten Hardware- und Softwarekomponenten geprüft. Die hier eingesetzte Informationstechnologie wurde schwerpunktmäßig hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und sachgerechter Nutzung unter Berücksichtigung der luK-relevanten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen überprüft.

Des Weiteren wurde überprüft, inwiefern diese Technologie allgemeinen Standards entspricht und sich in das Gesamtkonzept der Standardisierungsbemühungen der Obersten Landesbehörden einfügt.

#### **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

##### **2.1 Servereinsatz**

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren beim Ministerium 12 Server im Einsatz, 9 im Hauptgebäude in der Hohenzollernstraße 60 und weitere 3 in 3 Außenstellen. Die Server werden zusätzlich zu ihrer eigentlichen Zweckbestimmung für weitere Aufgaben genutzt, soweit dies die technische Ausstattung bzw. die Leistungsfähigkeit möglich macht.

Auffällig war dabei, dass sowohl Microsoft Betriebssysteme (Windows NT 4.0, Windows 2000 Server, Windows Server 2003) als auch die Netware der Firma Novell in der Version 6.5 betreut werden mussten.

Durfte man zu Beginn der 90er-Jahre das Betriebssystem Netware von Novell noch als den Standard schlechthin - insbesondere auch durch seinen damals sehr hohen Verbreitungsgrad - ansehen, so haben sich seit Ende der 90er-Jahre bei den Obersten Landesbehörden des Saarlandes die Serverbetriebssysteme von Microsoft als Standard etabliert.

Im Sinne einer Homogenität bei der Betriebssystemsoftware der Server und der damit verbundenen vereinfachten Administration der Systeme ist - zumindest mittelfristig - ein vollständiger Wechsel auf ein Microsoft Betriebssystem unbedingt erforderlich. Dies wurde in den Jahren 2001 bzw. 2002 sowohl von der Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) als auch nachfolgend in Diskussionen mit dem IT-I herausgestellt.

Eine günstige Gelegenheit für einen ersten Migrationsschritt stellte aus Sicht des RH die Ausstattung der 3 Außenstellen mit Servern im April 2004 dar. Diese Gelegenheit wurde jedoch nicht genutzt. Es wurden aber bereits im November 2004 weitere 3 Server angeschafft, welche mit Windows 2000 bzw. 2003 Server betrieben werden.

Somit ist eine unnötig längere Parallelbetreuung von verschiedenen Betriebssystemen notwendig, was zwangsläufig zu höherem Aufwand und damit auch höheren Kosten führt. Spätestens wenn ein erneuter Update der Netware Lizenzen erforderlich wird, muss der Migrationsgedanke nochmals aufgegriffen werden.

## **2.2 E-Mail und Groupware-Funktionalitäten**

Seit Anfang der 90er-Jahre setzt das Ministerium das Produkt Groupwise für den E-Mail-Dienst ein und hatte hiermit innerhalb der Obersten Landesbehörden sicherlich eine Vorreiterfunktion eingenommen. Dieses Produkt wird auch für die Belange der Terminplanung, Adressdaten- und Aufgabenverwaltung angeboten.

Die frühere Planungs- und Koordinierungsstelle-EDV (PK-EDV), heute IT-I, hatte bereits im Jahr 2001 das Konkurrenzprodukt der Firma Microsoft – Microsoft Exchange-Server – mit MS Outlook als Client zum Standard für die Obersten Landesbehörden ausgerufen. Im Sinne einer Kostenreduzierung durch Standardisierung ist ein Wechsel von Groupwise auf die Produkte Microsoft Exchange in Verbindung mit dem Produkt Outlook zu empfehlen. Die Lizenzen für Outlook wurden bereits im Jahr 2003 mit den Produkten Office XP std bzw. Office XP prof. in ausreichender Zahl erworben, sodass hier keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind. Eine Schulung der Mitarbeiter müsste allenfalls in Einzelfällen erfolgen. Der RH fordert

mittelfristig unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten den Aufbau einer Exchange-Server Lösung in enger Zusammenarbeit mit der ZDV-Saar.

### **2.3 Fax-Dienst**

Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft betreibt seit vielen Jahren einen eigenen Fax-Server mittels der Software TOBIT David. Der Server wird hauptsächlich dazu genutzt, Faxmitteilungen an die Schulen im Saarland parallel zu versenden, was sicherlich mittels eines „normalen“ Faxgerätes zu arbeitsintensiv und damit zu teuer wäre. Darüber hinaus werden im Ministerium nach Aussage der IT-Abteilung zusätzlich noch 15 Fax-Geräte betrieben. Da im Hinblick auf die zunehmende Ausstattung der Schulen mit E-Mail-Anschlüssen auf das Versenden von Massenfaxen verzichtet werden kann, sollte entweder mittelfristig auf den Betrieb des Fax-Servers verzichtet oder die Anzahl der für den „normalen“ Faxversand zur Verfügung stehenden Geräte reduziert werden. Mit der Einführung von Outlook Exchange-Server könnte der Faxversand mit übernommen werden.

### **2.4 Softwareprodukt ZENWorks**

Mit dem Produkt ZENWorks betreibt das Ministerium eine Software zum Zwecke der Fernwartung und Softwareverteilung. Da ZENWorks auf Novell Netware basiert, muss gezwungenermaßen mit der Ablösung von Novell Netware auch für ZENWorks ein Alternativprodukt gesucht werden. Die ZDV-Saar bietet bereits für die Fernwartung kostengünstige Lösungen an, welche alle Anforderungen an die Datensicherheit erfüllen. Der RH erwartet, dass das Ministerium dieses Angebot nutzt.

### **2.5 Netzdienste**

Das Ministerium nutzt auf einzelnen PC-Arbeitsplätzen verschiedene Netzdienste (DNS, PROXY, RSTP), obwohl diese Dienste von der ZDV-Saar allen Obersten Landesbehörden zentral und damit wirtschaftlicher zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch werden unnötig Personalkapazitäten gebunden.

## **3 Bewertung und Empfehlung**

Der RH verkennt nicht, dass das Ministerium seit 1993 bei der Auswahl der Produkte zum Aufbau der IuK-Infrastruktur außer auf Funktionalität insbesondere auch auf die Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten bedacht war. Er fordert jedoch zur nachhaltigen Kostenreduzierung eine stärkere Ausrichtung an den vom IT-I bzw. Ausschuss für Informationstechnologie und Kommunikation (AIK) für die Obersten Landesbehörden definierten und von der ZDV-Saar angebotenen Standards ein.

#### **4 Stellungnahme des Ministeriums**

Das Ministerium hat zugesichert, zukünftig die von der ZDV-Saar zentral angebotenen Dienste nutzen zu wollen.

#### **5 Schlussbemerkung**

Das Ministerium hat dem RH bislang keinerlei Migrationspläne vorgelegt. Der RH besteht jedoch darauf, dass mögliche Migrationsschritte genutzt werden und zukünftige Planungen in enger Abstimmung mit dem IT-I bzw. der ZDV-Saar erfolgen.

## **31 Post- und Fernmeldegebühren, Internetkosten an der Universität des Saarlandes**

**Die Prüfung der Telefon-, Porto- und Internetkosten hat ergeben, dass in einzelnen Bereichen erhebliche Einsparpotenziale bestehen.**

**Der RH hat entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturen aufgezeigt und grundsätzliche Empfehlungen für Erneuerungen gegeben.**

### **1 Vorbemerkungen**

An der Universität des Saarlandes (UdS) haben sich in den letzten Jahren in den Bereichen Postbearbeitung, Telefonie und Internet große Veränderungen vollzogen.

Von besonderem Interesse waren die Auswirkungen des Outsourcings der Postbearbeitung, die Entwicklung der 2001 neu vergebenen Telekommunikationsdienstleistungen, der Stand der Internetnutzung und der Möglichkeit des Telefonierens über Computernetzwerke (VoIP)<sup>1</sup>. Letzterem wird in den nächsten Jahren eine immer größere Bedeutung zukommen.

### **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

#### **2.1 Postbearbeitung**

Im Jahr 2003 wurde die komplette Postbearbeitung an der UdS öffentlich ausgeschrieben. So wurden Neueinstellungen vermieden, die nach dem Ausscheiden von bisher im Postdienst beschäftigtem Personal notwendig gewesen wären (6 Stellen in Vollzeit).

Die seit dem 1. Januar 2004 von der derzeit beauftragten Firma wahrgenommenen Aufgaben der Postbearbeitung führten in den Jahren 2004 und 2005 zu Einsparungen von jeweils 145.000 €. Den bisherigen Personal- und Kurierdienstkosten von 350.000 € standen zu leistende Aufwendungen in Höhe von 204.232 € gegenüber.

Da der Vertrag mit dieser Firma bis zum 31. Dezember 2005 befristet war, erfolgte im Juli 2005 eine europaweite Neuausschreibung. Gegen den erneuten Zuschlag an dieselbe Firma stellte eine unterlegene Bewerberfirma im November 2005 bei der 1. Vergabekammer des Ministeriums für Wirt-

---

<sup>1</sup> Voice over Internet Protocol (VoIP), technische Bezeichnung für die paketorientierte Übertragung von Sprache im Internet.

schaft und Arbeit Antrag auf Einleitung eines Vergabenachprüfungsverfahrens.

Die Vergabekammer stellte fest, dass das Vergabeverfahren der UdS nicht nur an mehreren gravierenden Mängeln gelitten, sondern auch gegen den für Vergabeverfahren geltenden Transparenzgrundsatz des § 97 Abs.1 GWB<sup>2</sup> verstoßen habe und hob das Vergabeverfahren auf.

Aufgrund einer erneuten Ausschreibung erteilte die UdS am 4. September 2006 den Auftrag der kompletten Postbearbeitung an den preisgünstigsten Bewerber, den bisherigen Partner, zu einem Gesamtjahresbetrag von 133.400 € inkl. Ust. Der RH begrüßt die nochmalige bemerkenswerte Einsparung von 71.000 € pro Jahr gegenüber den Jahren 2004 und 2005.

Die monatliche Versendung der privaten Telefonaufstellungen ist mit Einführung der sog. „Calling Card“ (CC) an der UdS entfallen. Die Empfehlung des RH hinsichtlich der monatlichen Zustellungen der Lohn-, Gehalts- und Besoldungsmittelungen (rd. 56.400 Sendungen/Jahr), die nur noch bei Änderungen in der Zusammensetzung der Bezüge bzw. Löhne ergehen sollen, wird sich ebenso kostendämpfend auswirken.

## **2.2 Telefonie**

Der RH ermittelte für die Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation an der UdS für das Rechnungsjahr 2005 Gesamtausgaben von rund 516.000 €.

Die UdS ist seit 1. August 2001 nach einer im Jahr 2000 vom Landesamt für Bau und Liegenschaften (LBL) durchgeführten Ausschreibung von Telekommunikationsdienstleistungen der Saarländischen Landesregierung Vertragspartner derselben Firma. Der RH schließt nicht aus, dass die Daten, auf denen die Ausschreibung aus dem Jahr 2000 basierte, nicht ordnungsgemäß berechnet waren. Nur so ist zu erklären, dass sich die Sprechgebühren bereits in 2002 gegenüber dem Auftragsjahr 2001 um 66 % von rund 160.000 DM auf rund 136.000 € erhöht hatten.

Das LBL hatte den Sektor „Telefonie“ letztmalig im Jahr 2003 federführend für den Telefonverkehr des TK-Anlageverbundes der Saarländischen Landesregierung (0681/501-00) und die TK-Anlagen der Polizei öffentlich ausgeschrieben. Dem RH teilte das LBL mit, dass bei dieser Ausschreibung und in Nachverhandlungen Preisreduzierungen von 38 % erzielt worden seien. Warum die UdS bei dieser Ausschreibung nicht berücksichtigt wurde, konnte von den geprüften Stellen nicht aufgeklärt werden.

---

<sup>2</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3367).

Der RH bemängelt, dass durch die UdS seit Vertragsbeginn im Jahr 2001 bei den Sprechgebühren keine Maßnahmen ergriffen wurden, die Gebühren zu senken. Erhebliches Einsparpotenzial wurde somit nicht genutzt.

Im Rahmen der Prüfung regte der RH so genannte „Simulationsläufe“ zu den bei der Vertragsfirma möglichen Tarifen im Vergleich zu den von der UdS zu zahlenden Tarifen an. Diese ergaben, dass die Anwendung der derzeit möglichen Tarife zu einer Kostenersparnis von 17 % führen würde. Allein für die Jahre 2003 bis 2005 wären dies – hochgerechnet – vermeidbare Mehrausgaben in Höhe von mindestens 68.000 €.

Der RH hat die UdS bereits während der Prüfung aufgefordert, das Vertragsverhältnis mit der Firma unverzüglich aufzukündigen und eine Neuausschreibung der Telekommunikationsdienstleistungen durchzuführen.

### **2.3 IuK-Geräteinsatz**

An der UdS sind derzeit ca. 14.000 lokale Geräte des IuK-Bereichs (PC`s, Telefone, Drucker, Faxgeräte, Laptops) im Wert von 16 Mio. € im Einsatz.

Der RH hat bereits in einer früheren Prüfungsmitteilung auf die Notwendigkeit von Rahmenverträgen hingewiesen. Obwohl der damalige Präsident der UdS die Kritikpunkte des RH bereits in der Hausmitteilung vom 19. Februar 1999 bekannt gegeben hatte, sind für die o. g. Beschaffungen bis heute noch keine Rahmenverträge abgeschlossen.

Der RH erwartet, dass die erforderlichen Ausschreibungen in diesem Bereich unverzüglich vorgenommen werden. Nach seiner Auffassung können nur so die möglichen Rabatte und Nachlässe ökonomisch ausgeschöpft werden, die bei einem Anlagevermögen in dieser Höhe zu bedeutenden Kosteneinsparungen führen würden.

### **2.4 Voice over IP (VoIP)**

Die Umstellung der Telefonie auf VoIP wird auch an der UdS in Kürze akut werden, nachdem im Frühjahr 2005 bereits eine VoIP-Anlage im Zentrum für Sprachforschung installiert wurde.

Eine VoIP-Telefonanlage bietet Potenzial für Kosteneinsparungen, da eine spezielle Telefonvermittlungstechnik nicht mehr eingekauft werden muss.

Die Arbeitsabläufe innerhalb der UdS könnten durch die neue Technik wesentlich erleichtert werden. Durch die Zusammenlegung von Sprach- und Datennetz lassen sich alle Kommunikationswege wie Telefon, Voice-Mail, E-Mail und Fax in einer einheitlichen und benutzerfreundlichen Form zusammenführen.

Für die Umstellung der zurzeit ca. 5.000 an eine Philipps-Anlage angeschlossenen Telefone an eine neue VoIP-Telefonanlage müssten nach den Berechnungen des Rechenzentrums ca. 2,5 Mio. € bis 3,0 Mio. € investiert werden. Der RH erwartet daher, dass einer geplanten Vergabe eine europaweite Ausschreibung vorausgeht.

### **3 Empfehlungen des RH**

Der RH empfiehlt der UdS bei der Gestaltung und Terminierung künftiger Ausschreibungen die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Dadurch könnten

- Vergabenachprüfungsverfahren vermieden,
- die ordnungsgemäße Fortführung von Tätigkeiten, die Fremdfirmen ausüben, gewährleistet und
- rechtzeitig mögliche Einsparungen durch Preisreduktionen erzielt werden.

Insbesondere im Bereich der Telefonie muss der „Markt“ ständig beobachtet werden, um durch rechtzeitige Nachverhandlungen oder Neuausschreibungen mögliche Einsparpotenziale zu nutzen.

Für den Bereich des IuK-Geräteeinsatzes sind unverzüglich Ausschreibungen vorzunehmen, um durch den Abschluss von Rahmenverträgen mögliche Rabatte und Nachlässe ökonomisch ausschöpfen zu können.

Bei Vergabe/Auftragserteilung im Bereich von VoIP ist darauf zu achten, dass Gewährleistungsfristen festgelegt und nach deren Ablauf Wartungsverträge abgeschlossen werden.

### **4 Stellungnahme der Universität**

In ihrer Stellungnahme vom 12. September 2006 hat die UdS die Prüfung des RH begrüßt. Sie stimmt dem RH in allen wesentlichen Punkten der Prüfungsmitteilung zu und ist bestrebt, die vorgeschlagenen Änderungen und Ausschreibungen mit dem Ziel der Kostenreduzierung in die Wege zu leiten.

Nach den Feststellungen des RH wurden entsprechende Maßnahmen in bestimmten Bereichen bereits in Angriff genommen.

**32 Organisation, Haushalts- und Personalwirtschaft des Instituts für Rechtsmedizin, Homburg**

**Im Institut für Rechtsmedizin, als Fachrichtung der Universität des Saarlandes in Homburg, sind Art und Umfang der Aufgaben, die Systematik der Leistungserfassung einschließlich der Belegführung sowie die Verrechnung der Leistungen in hohem Maße reformbedürftig.**

**Das Ausmaß der Forschungstätigkeit des im Institut tätigen wissenschaftlichen Personals ist gering.**

**Die Umsetzung des Nebentätigkeitsrechts ist in der Rechtsmedizin unzureichend und bedarf einer grundlegenden Aufarbeitung.**

**1 Vorbemerkungen**

Das Institut für Rechtsmedizin (RM) - auch umgangssprachlich Gerichtsmedizin genannt - ist zuständig für die Entwicklung, Anwendung und Beurteilung medizinischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse für die Rechtspflege sowie für die Vermittlung arztrechtlicher und ethischer Kenntnisse für die Ärzteschaft.

Der Aufgaben- und Forschungsbereich der RM Homburg umfasst ein breites Tätigkeitsspektrum für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Polizei, Kliniken und das öffentliche Gesundheitswesen. Diese Tätigkeit stellt eine unverzichtbare Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterentwicklung von Lehre und Forschung in diesem Fachgebiet dar.

**2 Prüfungsgegenstand**

Der RH hat im Institut für RM eine Organisations-, Haushalts- und Personalwirtschaftsprüfung durchgeführt. Es wurde besonderes Augenmerk darauf gerichtet, ob die vom Land übertragene Erfüllung staatlicher Aufgaben wirtschaftlich und effizient garantiert und das Verwaltungshandeln an den einschlägigen Rechtsvorschriften ausgerichtet waren. Wegen des hohen Ausmaßes an Gutachtertätigkeit wurde auch überprüft, ob eine wissenschaftliche Weiterentwicklung der überwiegend in die akademische Verantwortung fallenden Forschung und Lehre in diesem Fachgebiet noch sichergestellt ist.

### **3 Aufgaben der RM**

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz (HRG)<sup>1</sup> dienen die Hochschulen<sup>2</sup> entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung, deren Ausgestaltung den Ländern übertragen ist (§ 2 Absatz 9 Satz 1 HRG). Auch die RM ist als universitäre Einrichtung unter diesen Hochschulbegriff einzuordnen. Die RM beschäftigt sich neben den Primär- und Sekundäraufgaben in Forschung und Lehre (§ 2 Absatz 1 bis 8 HRG) vor allem mit Dienstleistungen im Auftrag Dritter. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Gutachter- und Sachverständigentätigkeit für Gerichte, Staatsanwaltschaften, die Polizei und Versicherungen. In Absprache mit dem Land und der Universität nimmt die RM einen Teil dieser Aufgaben wie z. B. Blutalkoholbestimmungen, Obduktionen, DNA-Analysen etc. als Dienstaufgabe wahr. Bis zur Einführung des Globalhaushaltes zum 1. Januar 2004 wurde in Kapitel 06 21 Universität bei der Titelgruppe 85 hierfür jährlich ein Festbetrag von 250.700 € veranschlagt.

Weitere Dienstleistungen, im Besonderen die Sachverständigentätigkeit des ersten Obduzenten, allgemeine Gutachten über Kausalität, Rekonstruktion, Kunstfehlerfragen, Intoxikationen, Vaterschaftsgutachten, spurenkundliche Gutachten, Gutachten im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungen oder vergleichbarer Institutionen, Begutachtungen für private Auftraggeber sowie Oberbegutachtungen zur Frage der Fahrtauglichkeit und Fahreignung, sind dem Institutsleiter in Nebentätigkeit genehmigt.

### **4 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

#### **4.1 Erhebung der Einnahmen aus Staatsaufgaben und Nebentätigkeit**

##### **4.1.1 Staatsaufgaben**

Der Haushaltsgesetzgeber handelte hier mit dem Ziel, Leistungen der RM für den Bereich der staatlichen Aufgaben ausschließlich über das Ausgabevolumen der (vormaligen) Titelgruppe 85 erstellen zu lassen. Bei der Prüfung hat sich jedoch gezeigt, dass die Mittelbewirtschaftung im Bereich der RM die gebotene Transparenz sowie die erforderliche Trennung zwischen universitären und staatlichen Aufgaben vermissen lässt. Insbesondere wurden Mittel, die das Land auf Finanzstellen für grundlegende Aufgaben der Lehre und Forschung im universitären Bereich bereitgestellt hat, unrechtmäßig und mehr oder weniger unkontrolliert für die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben herangezogen. Durch die Abkehr von der Titelbewirtschaftung mit Einführung des Globalhaushaltes zum 1. Januar 2004 wandelte sich die bisherige Detailkontrolle zunehmend mehr zu einer indirekten und globalen Kontrolle.

---

<sup>1</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).

<sup>2</sup> Im Sinne des § 1 HRG u. a. auch Universitäten.

Aus diesem Grunde wurden vom RH die Ausgaben und Einnahmen der RM im Bereich der Staatsaufgaben einer näheren Analyse unterzogen. Sie sollte Aufschluss darüber geben, wie einerseits die Finanzierungsströme in der Fachrichtung RM verlaufen und welche Auswirkungen das Finanzverhalten andererseits auf die Betätigungsbereiche - Forschung und Lehre sowie Staatsaufgaben - hervorruft.

Dabei wurde festgestellt, dass der Bereich Staatsaufgaben in den Jahren 2003 bis 2005 hoch defizitär war. Nach entsprechenden Korrekturbuchungen beliefen sich die Fehlbeträge auf 287.000 € im Jahr 2003, auf 65.000 € im Jahr 2004 und auf 296.000 € im Jahr 2005.

Im Rahmen dieser Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ging der RH auch der Frage nach, ob alle Leistungen und Tätigkeiten der RM vollständig erfasst und auch kostendeckend verrechnet wurden. Bei seinen Erhebungen hat der RH kaum Anhaltspunkte für eine bestehende Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich der Durchführung von Staatsaufgaben gefunden. Gesicherte und vollständige Angaben über die Leistungen der RM, getrennt nach Leistungsarten, sowie hinsichtlich deren Zuordnung zu Dienstaufgaben und Nebentätigkeit konnten nicht vorgelegt werden. Diese Rahmenbedingungen gilt es schnellstmöglich und wesentlich zu verändern, um dem Daueranliegen jeder öffentlichen Verwaltung, das Verhältnis von Kosten und Leistungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern, gerecht werden zu können.

Es wurde weiterhin festgestellt, dass Blutalkoholbestimmungen und Verwaltungssektionen (Obduktionen) im Auftrag der saarländischen Polizei generell dieser nicht in Rechnung gestellt werden. Auch wurde ermittelt, dass die Kostenerstattungen für DNA-Analysen für die Polizei trotz gestiegener Fallzahlen ab Februar 2004 stark rückläufig sind. Grund dafür ist eine Angleichung an die Preise des Marktes durch die RM, der allerdings eine betriebswirtschaftlich analytische Vorgehensweise (Kostenträgerrechnung) nicht zugrunde lag.

Auch die Verfahrensweise der Bewirtschaftung der Einnahmen aus Staatsaufgaben ist zu beanstanden. Abweichend vom üblichen Verfahren, wonach das Außenamt der Universität in Homburg die Einnahmen der RM aus DNA-Analysen verbucht und die Zahlungen überwacht, erfolgt die Abrechnung der Obduktionen an die Staatsanwaltschaft insgesamt und unmittelbar durch den Leiter der RM. Dabei wird der Gesamtbetrag der Rechnung, der sowohl den Anteil der Nebentätigkeit des Institutsleiters (erster Obduzent) als auch den Anteil der Dienstaufgaben der RM (u. a. zweiter Obduzent) umfasst, insgesamt zunächst auf das private Gutachterkonto des Institutsleiters überwiesen. Erst bei der quartalsmäßigen Erklärung seiner Abgaben aus Nebentätigkeit zahlt der Institutsleiter die Gelder aus den Dienstaufgaben bei der Universität ein.

Diese Verfahrensweise begegnet nicht nur rechtlichen Bedenken, sie führt auch dazu, dass das Land temporär einer finanziellen Minderung seiner Liquidität unterliegt und für die Finanzierung dieser Ausgaben zusätzlich noch Zinsaufwendungen erbringen muss.

Der RH hält es für geboten, die Finanzierung der RM neu zu ordnen. Dabei sind die unter der bisherigen Titelgruppe 85 pauschal zur Verfügung gestellten Mittel für Staatsaufgaben nicht mehr in den Globalhaushalt der Universität einzustellen. Vielmehr sind alle Dienstleistungen der RM in jedem Einzelfall abzurechnen und die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel des Landes in den jeweiligen Einzelplänen der Auftraggeber (Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport; Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales) auszuweisen.

In ihrer Äußerung stellt die Universitätsverwaltung in Aussicht, geeignete Vorschläge für eine schlüssigere Systematik der Leistungserfassung und der Belegführung in der RM zu entwickeln. Sie sagt zu, eine klare Trennung zwischen der Rechnungsstellung für Dienstaufgaben und Nebentätigkeiten vorzunehmen, indem sie zukünftig alle Leistungen, die in Dienstaufgaben getätigt werden, selbst abrechnet.

#### **4.1.2 Nebentätigkeit**

Unklare Zuständigkeiten bei der Personalverwaltung der Universität, eine lückenhafte Datenlage in der Sachakte und ein fehlender Überblick der Universitätsverwaltung bezüglich des vom Institutsleiter privat geführten Abrechnungsprogramms lassen nach Auffassung des RH Zweifel am Umfang und Inhalt der Feststellungen zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit der Quartalsabrechnungen der RM aus Nebentätigkeiten (und Dienstaufgaben) entstehen.

Ausgangspunkt dieser Feststellung ist die vorgefundene Praxis der Abrechnungsprüfung und der vorliegende Schriftverkehr zwischen der Personalabteilung und dem Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsverwaltung. In der Vergangenheit wurden mehrfach Quartalsabrechnungen der RM von der Personalabteilung als nicht überprüfbar qualifiziert, da grundlegende Angaben nicht nachvollziehbar vorlagen.

Die Prüfung der Ablieferung des Nutzungsentgeltes des Leiters der RM durch die Universitätsverwaltung bedarf einer grundlegenden Neuregelung, wobei insbesondere auch die Form und der Inhalt der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen im Hinblick auf deren Nachvollziehbarkeit neu gestaltet werden müssen. Im Rahmen einer sachgerechten Personalbewirtschaftung ist es unerlässlich, die Abrechnung der Einnahmen aus Nebentätigkeit vollständig der Personalabteilung zu übertragen.

Die Universität hat zugesichert, bereits organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen eingeleitet zu haben und eine sachgerechte Überprüfung der Einnahmen aus Nutzungsentgelten vorzunehmen.

## 4.2 Forschung und Lehre

Das hohe Maß an Engagement im Bereich der Staatsaufgaben und hier insbesondere im Bereich der Nebentätigkeit wirft zugleich die Frage nach der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Fachgebietes RM im Hinblick auf seine disziplinspezifische Charakteristik auf.

Zieht man das Resultat der Feststellungen aus dem Bereich der Staatsaufgaben heran, so ist zu bemerken, dass ein nicht unbedeutender Teil von Landesmitteln, der ausschließlich für die Finanzierung von Lehre und Forschung zu verwenden ist, für die Durchführung von Staatsaufgaben herangezogen wurde. Deutlich wird auch, dass speziell bei Finanzstellen, die die Grundausstattung an Sachmitteln für Forschung und Lehre abbilden, regelmäßig unverbrauchte Haushaltsmittel im Betrachtungszeitraum entstanden sind, was auf ein eingeschränktes Grundbedürfnis hindeutet. Dies stellt eine bemerkenswerte Abweichung vom bundesweiten Trend in der Hochschulfinanzierung dar.

Auch die Universität selbst kommt in einer vertraulichen Notiz der Präsidiumsebene von 2004 zu der Einschätzung, dass hier die Situation dringend einer Überprüfung bedürfe, da der Aufwand für Staatsaufgaben weit überwiegend zu Lasten des Globalhaushaltes der Universität gehe.

Für den RH stellt sich die Frage, warum 12 Jahre nach Abschluss der Berufungsvereinbarung in der RM eine gesetzlich angeordnete Evaluierung der Dienstaufgaben, deren Dringlichkeit in der o. g. vertraulichen Notiz nochmals hervorgehoben wurde, noch nicht erfolgt ist.

Der RH fordert - insbesondere im Hinblick auf die in absehbarer Zeit notwendig anstehende Entscheidung über eine Wiederbesetzung der Professur - die Universitätsverwaltung auf, im Rahmen des § 31 Abs. 1 UG<sup>3</sup> überprüfen zu lassen, ob Art und Umfang der Dienstaufgaben in der RM die wissenschaftliche Weiterentwicklung der weitgehend in die akademische Verantwortung fallenden Forschung und Lehre in diesem Fachgebiet noch sicherstellen.

Die Universität teilt die Bedenken des RH in der Frage der wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Fachgebietes RM. Sie spricht sich dafür aus, „das Instrument der Evaluation im Rahmen der vorgesehenen Evaluierung der Medizin insgesamt“ in Anwendung zu bringen und das Ergebnis dieser Bewertung richtungsweisend in die anstehende Entscheidung über eine Wiederbesetzung der Professur und deren Ausrichtung einfließen zu lassen.

---

<sup>3</sup> Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226).

### **4.3 Personalwirtschaft, Nebentätigkeit**

**4.3.1** Die Nachweise der Nebentätigkeitsanzeigen und -genehmigungen des Leiters der RM seit dessen Berufung im Jahr 1993 sind in den Akten nur lückenhaft enthalten; eine jeweils aktuelle Fortschreibung, auch in Abgrenzung zu den Dienstaufgaben, fehlt. Weiterhin stellte der RH fest, dass der Leiter der RM - entgegen den Regelungen des § 13 Absatz 2 Satz 4 Nebentätigkeitsverordnung (NtVO)<sup>4</sup> - einen ihm lediglich durch Privatdienstvertrag verpflichteten Mitarbeiter im Rahmen seiner Nebentätigkeit einsetzt. Dieser Mitarbeiter wurde zudem mit universitären Aufgaben, auch Staatsaufgaben, betraut, ohne dass die Universität infolge der fehlenden unmittelbaren Rechtsbeziehung ein Direktions- und Weisungsrecht ausüben konnte.

In ihrer Äußerung teilt die Universität mit, dass der betreffende Mitarbeiter inzwischen als universitärer Mitarbeiter eingestellt ist.

**4.3.2** Die Universität hat es bisher versäumt, festzustellen, ob das erhobene pauschalierte Nutzungsentgelt die entsprechenden Aufwendungen zumindest nicht unterschreitet und insofern angemessen ist (§ 79 Abs. 4 Satz 1 Saarländisches Beamtengesetz<sup>5</sup> i. V. m. § 16 Abs. 3 Satz 1 NtVO). Der RH fordert die Universitätsverwaltung auf, die jährlichen Aufwendungen zu ermitteln, die ihr durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material aus Anlass der Nebentätigkeit des Leiters der RM entstehen bzw. in den zurückliegenden Jahren entstanden sind.

Die Universität verweist in ihrer Äußerung auf einen unverhältnismäßig hohen Aufwand und auf die nach ihrer Auffassung fehlende Rechtsgrundlage, weshalb sie der Aufforderung des RH nicht folgen werde.

Der RH konnte dieser Argumentation nicht folgen, die ein weiteres Mal die unzureichende Technikunterstützung im Bereich der RM unterstreicht. Der RH hält seine Forderung unverändert aufrecht, zumal es auch im ureigenen Interesse der Universität liegen müsste, ihre Kosten zu kennen und belegen zu können, so z. B. auch, wenn sie für Dienstleistungen der RM Preise kalkuliert und diese Dritten in Rechnung stellt.

**4.3.3** Die Prüfung der Nebentätigkeitsakten der übrigen Mitarbeiter der RM hat erhebliche Mängel in der Umsetzung des Nebentätigkeitsrechtes durch die Universitätsverwaltung ergeben. Mit einer einzigen Ausnahme enthielten die Akten keine Nebentätigkeitsanzeigen und -genehmigungen, obwohl der überwiegende Teil der Mitarbeiter Nebentätigkeiten ausübte und ausübt. Die Notwendigkeit eines geordneten Verfahrens und die Beachtung der nebentätigkeitsrechtlichen Vorgaben war den Beteiligten nicht hinreichend bewusst, was auf den Umstand zurückzuführen ist, dass es sich hier in der Regel um

---

<sup>4</sup> Nebentätigkeitsverordnung (NtVO) vom 27. Juli 1988 (Amtsbl. S. 841), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174).

<sup>5</sup> Vom 11. Juli 1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997 S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226).

die gleichen Tätigkeiten handelt, die auch als Dienstaufgabe im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt werden. Der RH forderte eine umgehende Neuordnung des Verfahrens für die Anzeige und Genehmigung von Nebentätigkeiten mit dem Ziel, vollständige und im Zeitablauf nachvollziehbare Nebentätigkeitsakten zu führen.

Die Universität betont in ihrer Stellungnahme, dass es sich bei den vom RH aufgezeigten Mängeln lediglich um Missverständnisse gehandelt habe, die zwischenzeitlich beseitigt werden konnten.

- 4.3.4** Der RH forderte die umgehende Aufarbeitung der grundsätzlichen Zulässigkeit und des Verfahrens der Anordnung und Abrechnung von Bereitschaftsdiensten in Abgrenzung der Dienstaufgaben von den Nebentätigkeiten der Mitarbeiter der RM. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass entsprechende Zeiten den Mitarbeitern teilweise aus Landesmitteln vergütet wurden, da die Personalabteilung von rechtmäßig angeordneten und tarifgerecht zu vergütenden Bereitschaftsdienstzeiten ausging. Nach Auskunft des Leiters der RM wurden allerdings zu keinem Zeitpunkt Bereitschaftsdienste verfügt, sondern vielmehr freiwillige Dienstleistungen durch die Mitarbeiter erbracht, die dann teilweise aus Mitteln seines persönlichen Verwahrkontos abgegolten wurden.

In ihrer Äußerung teilt die Universität mit, dass eine Abstimmung mit dem Leiter der RM erfolgt sei, welche die Anordnung von Bereitschaftsdiensten außerhalb seiner Nebentätigkeit vorsehe und im Übrigen das unter Tz. 4.3.3 angesprochene nebensächlichkeitsrechtliche Verfahren eingehalten werde.

- 4.3.5** Im Rahmen der Überprüfung der einzelnen nebensächlichkeitsrelevanten Vorgänge regte der RH zur Gewährleistung eines besseren Überblicks die Zusammenführung aller Einzelvorgänge in einer Sachakte „Nebentätigkeit RM“ an.

Die Universität erklärte in ihrer Stellungnahme, dass ihr der konkrete Nutzen dieser Änderung, die zu weiterem Verwaltungsaufwand führe, unklar sei und sie insofern dieser Empfehlung nicht folgen werde.

Der RH hält an seiner Forderung fest, weil die vorgeschlagene Änderung in der Aktenführung aufwandsneutral erreicht werden kann. Zudem beinhaltet die Möglichkeit einer übergreifenden und zusammenfassenden Betrachtung aller nebensächlichkeitsrechtlichen Vorgänge - bezogen auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeiten im Bereich der RM - einen klaren personalwirtschaftlichen Nutzen.

- 4.3.6** Im Rahmen der Prüfung der unständigen Entgeltbestandteile stellte der RH fest, dass Überstunden in der Vergangenheit nicht tarifgerecht abgegolten wurden: Die Überstunden wurden zwar durch die entsprechende Arbeitsbefreiung ausgeglichen, nicht jedoch durch die Zahlung des Zeitzuschlages für

Überstunden nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT)<sup>5</sup>.

Die Universität schließt sich der Auffassung des RH an und wird zukünftig eine tarifgerechte Abgeltung von Überstunden gewährleisten.

---

<sup>5</sup> Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 31. Januar 2003.

## **Ministerium für Wirtschaft und Arbeit**

### **33 Bau einer Fußgängerbrücke am Burbacher Bahnhof**

**Die vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen insbesondere im schienengebundenen Personennahverkehr aus Regionalisierungsmitteln bezuschusste Fußgängerbrücke am Burbacher Bahnhof war fünf Jahre nach Maßnahmebeginn immer noch nicht vollendet. Der größte Teil der Maßnahme, das eigentliche Brückenbauwerk, war noch nicht einmal beauftragt.**

**Zuwendungsempfänger war die Landeshauptstadt Saarbrücken, die ihrerseits die Mittel an eine städtische Gesellschaft weitergab. Die Bewilligung der Regionalisierungsmittel erfolgte in Anlehnung an die seit fünf Jahren außer Kraft gesetzten Verwaltungsvorschriften des Saarlandes zur Durchführung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes<sup>1</sup> (VV-GVFG); eine Neufassung dieser Vorschriften, nach denen sich dann auch die Verwendung der Regionalisierungsmittel richten soll, ist im Saarland zwar in Bearbeitung, aber immer noch nicht eingeführt.**

#### **1 Vorbemerkung**

Im Jahr 2001 wurde mit umfangreichen Sanierungsarbeiten am Burbacher Bahnhof begonnen. Zu diesen Arbeiten gehörten im ersten Bauabschnitt der Umbau des Bahnhofsgebäudes, der Neubau eines „Würfelgebäudes“ sowie der Bau eines Brückenturmes. Dieser sollte den Zugang zu einer Fußgängerbrücke ermöglichen. Der erste Bauabschnitt war Ende des Jahres 2002 weitgehend abgeschlossen.

Im zweiten Bauabschnitt sollte dann die Fußgängerbrücke über die hinter dem Bahnhof liegenden Bahngleise errichtet werden. Dies ist aber bis heute nicht geschehen, sodass der Brückenturm seit vier Jahren zwar fertig gestellt ist, aber nicht benutzt wird.

---

<sup>1</sup> Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

## **2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung**

### **2.1 Maßnahmeträger**

Die Stadt Saarbrücken hat mit der Durchführung der Maßnahme die Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH & Co Flächenmanagement Saarbrücken KG (GIU) beauftragt. Diese ist eine städtische Gesellschaft unter Beteiligung der Stadtwerke Saarbrücken. Alle Zuwendungsbescheide (EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN, GVFG, Regionalisierungsmittel) sind an die Stadt Saarbrücken ergangen. Die Stadt hat die Zuschüsse an die GIU weitergegeben, die dann als Maßnahmeträgerin den Bahnhof saniert und den Brückenturm gebaut hat. Dabei hat die GIU auch ein Grundstück von der Deutschen Bahn AG (DB AG) gekauft, welches sie seither zweckwidrig als eigenen Parkplatz nutzt. Ursprüngliche Pläne der Stadt Saarbrücken, die Grundstücke und die baulichen Anlagen von der GIU zu erwerben, wurden nicht umgesetzt.

Der RH hat unter anderem grundsätzliche Bedenken gegen die gewählte Konstellation (Maßnahmeträgerin GIU - Zuwendungsnehmerin Stadt Saarbrücken), weil er die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide bei einem Dritten für problematisch hält. Zudem hat er mangels Prüfungsrecht keine Möglichkeit, die steuerlichen und gesellschaftsrechtlichen Auswirkungen bei einer städtischen Gesellschaft zu beurteilen. Diese bedürfen nach Ansicht des RH einer gesonderten juristischen Prüfung.

### **2.2 Baubeginn**

Im Mai 2004 wurde die Fußgängerbrücke von der GIU öffentlich ausgeschrieben. Obwohl mehrere Firmen die Ausschreibungsunterlagen abholten, wurde kein Angebot abgegeben. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Zeit zur Angebotsbearbeitung deutlich zu kurz bemessen war. Bei der zweiten Ausschreibung im Juni 2004 gingen nur zwei Angebote ein. Beide Angebote lagen jedoch mit Baukosten in Höhe von ca. 1,6 Mio. € brutto deutlich über der Kostenschätzung, in der für die Gesamtmaßnahme einschließlich aller Nebenkosten nur 1,3 Mio. € ausgewiesen worden waren.

Das planende Ingenieurbüro errechnete eine Überschreitung der in der Kostenschätzung aufgelisteten reinen Baukosten auf ca. 830.000 € brutto und hielt die Angebote somit für nicht wirtschaftlich. Der um Stellungnahme gebetene Landesbetrieb für Straßenbau (LfS) teilte diese Ansicht jedoch nicht und bezeichnete den angebotenen Preis der Fußgängerbrücke als angemessen. Obwohl sowohl das im Ministerium für Wirtschaft und Arbeit zuständige Fachreferat B/2, das für Vergabefragen zuständige Referat C/3 als auch der von der GIU um Stellungnahme gebetene Rechtsanwalt erhebliche Bedenken gegen eine Aufhebung der Ausschreibung vorbrachten, hat sich das Ministerium gegenüber der GIU dafür ausgesprochen, die Ausschreibung wegen fehlender Haushaltsmittel aufzuheben und die Maßnahme um zwei bis drei Jahre zu verschieben.

Der RH hat sich der Ansicht des Fachreferates des Ministeriums angeschlossen. Er hat darauf hingewiesen, dass die Differenz zur Kostenschätzung einerseits wesentlich geringer war, als vom Ingenieurbüro berechnet, und dass diese Kostenschätzung andererseits erkennbar ungenau und zudem fehlerhaft war, sodass die Kosten im Vorfeld zu niedrig geschätzt worden waren. Die Maßnahme hätte nach Ansicht des RH durchaus zum damaligen Zeitpunkt vergeben werden können.

Der RH hat weiter darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzung nunmehr den realistisch zu erwartenden Kosten angepasst werden muss. Er hat angesichts der für die Planung der Brücke und den Bau des Brückenturmes bereits investierten erheblichen Summe von ca. ½ Mio. € einerseits und im Hinblick auf die Ausgabenreste von über 50 Mio. € im Bereich der Regionalisierungsmittel andererseits empfohlen, den Bau der Brücke nunmehr zeitnah im Namen und Auftrag der Stadt Saarbrücken zu realisieren.

### **2.3 Rechtsgrundlage**

Der RH hat in seiner Prüfungsmitteilung darauf hingewiesen, dass im Saarland keine Richtlinien zur Verwendung der Regionalisierungsmittel existieren.

Er hat um Auskunft darüber gebeten, welche Förderrichtlinien das Ministerium bei der Gewährung der Regionalisierungsmittel zum Brückenturm als auch zur Fußgängerbrücke zugrunde gelegt hat. Außerdem hat er um Mitteilung gebeten, auf welcher Rechtsgrundlage das von der GIU als privater Parkplatz genutzte Grundstück im Rahmen der Förderung durch die EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN als zuwendungsfähig anerkannt wurde.

## **3 Stellungnahme des Ministeriums**

### **3.1 Maßnahmeträger**

Das Ministerium ist in seiner Stellungnahme nicht näher auf die Problematik bei der Weitergabe der Zuwendung an einen Dritten eingegangen. Es hat ausgeführt, dass die Stadt Saarbrücken ihre ehemalige Kaufabsicht zum Bahnhof in Burbach nicht weiter verfolgen wird. Sie wird aber das Brückenbauwerk in ihr Eigentum übernehmen. Damit entspräche die Zuwendung für die Fußgängerbrücke dem Zuschussbescheid.

Hinsichtlich des Grunderwerbes hat das Ministerium ein Missverständnis seitens des damals zuständigen Ministeriums für Umwelt eingeräumt. Die GIU wurde aufgefordert, das Grundstück nunmehr als P&R-Fläche auszuweisen und so den Zuwendungszweck sicherzustellen.

Der RH hält seine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Weitergabe von Zuschussmitteln an eine städtische Gesellschaft aufrecht. Er verweist darauf, dass der Geschäftszweck der GIU nicht die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Stadt Saarbrücken beinhaltet und diese dann auch nach den

in Bearbeitung befindlichen Richtlinien nicht als Zuschussempfängerin fungieren kann.

### **3.2 Baubeginn**

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es zwischen der Darstellung des Ingenieurbüros und der des LfS abwägen musste und hierbei zu dem Ergebnis gekommen sei, dass der LfS nicht die notwendige Erfahrung zum Bau solcher Brücken habe.

Weiterhin hat das Ministerium erläutert, wodurch die Ausgabenreste von über 50 Mio. € im Bereich der Regionalisierungsmittel verursacht wurden, dass diese Mittel gebunden seien und dass sie nicht für ein zu teures Projekt verausgabt werden dürften.

Der Baubeginn der Fußgängerbrücke wurde nunmehr für 2008 avisiert, wenn die DB AG den Mittelbahnsteig am Burbacher Bahnhof saniert. Dann sollen nicht nur Synergieeffekte genutzt werden, es soll auch die Treppen- und Aufzugsanlage von der Fußgängerbrücke zum Mittelbahnsteig von der DB AG aus Mitteln des Bundesschienenwegeausbaugesetzes<sup>2</sup> bezahlt werden.

Der RH stellt zunächst fest, dass das mangelnde Vertrauen des Ministeriums in die Qualifikation des LfS absolut nicht nachvollziehbar ist. Der LfS ist immerhin für die Planung, den Bau und die Instandhaltung aller wesentlichen Brücken im Saarland verantwortlich und hat auch Erfahrung im Bau von Fußgängerbrücken.

Der RH stellt weiterhin fest, dass die Stadt Saarbrücken in ihrem Haushaltsplan 2007 den Mittelansatz für die Fußgängerbrücke nunmehr von 1,3 Mio. € auf 1,8 Mio. € erhöht hat. Damit hat sich im Nachhinein bestätigt, dass die damalige Kostenschätzung falsch, der im Rahmen der Ausschreibung angebotene Preis hingegen durchaus realistisch war und die Beauftragung zu Unrecht hinausgezögert wurde.

Da bei den Regionalisierungsmitteln die Ausgabenreste bereits seit Jahren und in nicht unerheblicher Höhe bestehen, hätte bei entsprechend vorausschauender Mittelbewirtschaftung sicher die Möglichkeit bestanden, dass zumindest Kostensteigerungen in Höhe von ½ Mio. € hätten abgedeckt werden können.

Der RH geht davon aus, dass das Ministerium und die Stadt Saarbrücken den Bau der Fußgängerbrücke nunmehr zügig vorantreiben werden.

---

<sup>2</sup> Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes in der Fassung vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch die Neunte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

### **3.3 Rechtsgrundlage**

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass es Projekte zur Verkehrsinfrastruktur im Bereich Schiene in Anlehnung an die GVFG-Richtlinien fördert.

Der RH stellt fest, dass die VV-GVFG bereits im Jahr 2001 im Zuge der Bereinigung der Verwaltungsvorschriften außer Kraft gesetzt wurden und dass die Verwaltungsvorschriften des Saarlandes zur Durchführung des § 11 Abs. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Saarland<sup>3</sup> (VV-ÖPNVG) keine Regelungen hinsichtlich der Projekte zur Verkehrsinfrastruktur enthalten.

Auf Rückfrage wurde dem RH mitgeteilt, dass ein zwischenzeitlich erarbeiteter Richtlinienentwurf trotz fehlender Rechtskraft beim Ministerium für Inneres, Familien, Frauen und Sport bereits seit Längerem angewandt wird, wohingegen das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit noch die alten, zum Teil ebenfalls nicht mehr rechtskräftigen Regelungen heranzieht.

Der RH empfiehlt, den Richtlinienentwurf baldmöglichst in Kraft zu setzen und damit eine verbindliche und einheitliche Rechtsgrundlage zu schaffen. Dabei sollte geprüft werden, inwieweit anstehende Änderungen beim GVFG (Aufweichung der Zweckbindung und Verschärfung der Berichtspflicht) bzw. die vom Bund beschlossene Kürzung der Regionalisierungsmittel noch in die Richtlinie einfließen können.

## **4 Schlussbemerkung**

Der Bau einer Fußgängerbrücke am Burbacher Bahnhof wird durch eine schlechte Bauvorbereitung und durch eine unzureichende Mittelbewirtschaftung nunmehr seit vier Jahren verzögert. Der bereits im Jahr 2002 errichtete Brückenturm steht nutzlos im Bahnhofsgelände, da die Brücke bis heute nicht gebaut wurde.

Seit mehreren Jahren werden Fördergelder bewilligt, ohne dass eine verbindliche Rechtsgrundlage für eine einheitliche und eindeutige Förderpraxis vorhanden ist.

Das Ministerium hat es versäumt, nach der Außerkraftsetzung der alten Verwaltungsvorschriften des Saarlandes zur Durchführung des GVFG im Jahr 2001 für Rechtssicherheit zu sorgen. Hinsichtlich der zwischen den zuständigen Ministerien diskutierten neuen Richtlinien zur Durchführung des GVFG, in denen dann auch die Verwendung der Regionalisierungsmittel geregelt werden soll, besteht dringender Regelungsbedarf.

---

<sup>3</sup> Gesetz Nr. 1361 über den Öffentlichen Personennahverkehr im Saarland (ÖPNVG) vom 29. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

## **Ministerium für Umwelt**

### **34 Herrichtung eines ökologischen Schullandheimes in Gersheim**

**Bei der Möblierung des Schullandheimes machte man sich nicht die Erfahrungen und vielfältigen Möbelangebote der am Markt tätigen Möbelhersteller zunutze, sondern beauftragte Schreinerbetriebe mit der Möbelfertigung nach den eigens hierfür kreierten Entwürfen eines Möbeldesigners unter Verwendung des extra beim SaarForst Landesbetrieb eingekauften und entsprechend aufbereiteten rotkernigen Rotbuchenrundholzes. Kosteneinsparmöglichkeiten durch den Einkauf von am Markt angebotenen Möbelfertigungsprodukten blieben damit ungenutzt.**

**Durch das Zusammenfassen von Leistungen unterschiedlicher Gewerbezweige in einer Ausschreibung und der daraus resultierenden unzureichend breiten Bieterbeteiligung waren die Angebotspreise wegen des eingeschränkten Preiswettbewerbs überhöht.**

#### **1 Vorbemerkung**

In der Gemeinde Gersheim wurde das „Schullandheim Gersheim“ mit Landesfördermitteln im Rahmen einer Vollfinanzierung als Musterobjekt der Biosphärenregion Bliesgau hergerichtet. Die Förderung der Baumaßnahmen (Projektförderung) und des laufenden Betriebes (institutionelle Förderung) erfolgte über mehrere Fördertöpfe. Alleine für die Herrichtung des Schullandheimes und die Umfeldgestaltung inkl. Ortskernsanierung wurden im Rahmen der Projektförderung insgesamt ca. 2,4 Mio. € Fördermittel bewilligt.

#### **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

##### **2.1 Inneneinrichtung nach eigenen Entwürfen**

Das Ministerium für Umwelt bewilligte im Rahmen einer Voll- und Festbetragsfinanzierung für die Innenausstattung des Schullandheimes in Gersheim eine Zuwendung i. H. v. 335.800 €.

Zur Ausstattung des Schullandheimes mit Möbeln aus dem Bliesgau beauftragte man einen Designer mit dem Entwurf von Betten, Spinden, Schränken, Stühlen, Tischen, Schuhregalen und Bänken in alter bäuerlicher Formensprache. Das zur Fertigung der Möbel erforderliche rotkernige Rotbuchenrundholz wurde beim SaarForst Landesbetrieb als sog. Blochware zum Preis von ca. 35.000 € netto käuflich erworben und nach entsprechender Aufar-

beitung den einzelnen mit der Möbelfertigung betrauten Handwerksbetrieben für die Möbelproduktion zur Verfügung gestellt.

## **2.2 Fachlose unterschiedlicher Gewerbebezüge in einer Ausschreibung**

Die Tischlerarbeiten (Los 1), Fensterarbeiten (Los 2) und Fassadenverkleidungsarbeiten (Los 3) wurden zusammengefasst öffentlich ausgeschrieben. Weil die Angebote erheblich über den hierfür veranschlagten Kosten (180.000 € anstatt 40.000 €) lagen, musste die Ausschreibung aufgehoben und in beschränkter Form wiederholt werden. Erst im dritten Ausschreibungsverfahren wurde ein niedrigeres, wenn auch weiterhin erheblich über der Veranschlagung liegendes Preisniveau (ca. 140.000 € brutto) erzielt, auf dessen Basis letztlich die Vergabe erfolgte.

Der RH hat festgestellt, dass im Los 1 des Leistungsverzeichnisses „Tischlerarbeiten“ Leistungen wie eine WC-Trennwandanlage, Stahlblech-Feuerschutzinnentüren und eine Schließanlage mit enthalten waren, die nicht zum Gewerbebezug „Tischlerarbeiten“ gehören, sondern eigenständige Fachlose darstellen und deshalb einer jeweils separaten Ausschreibung oder innerhalb des o. a. Leistungsverzeichnisses zumindest eines separaten Loses bedürft hätten. Auch das Los 3 „Fassadenverkleidungsarbeiten“ beinhaltete Leistungen, die anderen Gewerben zuzurechnen sind.

## **2.3 Wettbewerbseinschränkung durch eine Infoveranstaltung**

Um nach der Aufhebung der öffentlichen Ausschreibung für „Tischler-, Fenster- und Fassadenverkleidungsarbeiten“ günstigere Angebotspreise durch eine erhöhte Bieterbeteiligung zu erzielen, fand im Rathaus Gersheim für alle Bieter, die im Rahmen der neuen beschränkten Ausschreibung zu einer Angebotsabgabe aufgefordert wurden, eine gemeinsame Infoveranstaltung statt. Hierdurch wurde der Wettbewerb geschwächt.

## **3 Bewertung und Empfehlungen**

### **3.1 Inneneinrichtungen nach eigenen Entwürfen**

Für den RH nicht nachvollziehbar ist, warum bei einer Vollfinanzierung des Förderobjektes durch das Ministerium trotz der angespannten Haushaltslage das Schullandheim Gersheim mit eigens entworfenen, aus Buchenholz der Region hergestellten Möbeln ausgestattet werden musste und nicht die Erfahrungen der am Markt mit hohem Qualitätsstandard tätigen Möbelhersteller in Bezug auf Ökologie, Design und Sicherheit genutzt wurden. Hierdurch hätten gegenüber den aufwändig hergestellten Möbeleigenprodukten erhebliche Kosten eingespart werden können.

In seiner Stellungnahme hat das Ministerium die Herstellung der Möbel nach eigenen Entwürfen und unter Verwendung von heimischen Buchenrundhöl-

zern damit begründet, dass wegen verwinkelter Räume mit unterschiedlichen Höhen die Unterbringung von Standardmöbeln nur mit Mehraufwand realisierbar gewesen sei und deshalb eine Möbelstandardausführung zu Mehrkosten gegenüber den Möbeleigenprodukten geführt hätte. Hierbei nicht bedacht wurde jedoch, dass nicht nur Betten und Schränke, sondern auch Stühle, Tische, Schuhregale und Bänke als Möbeleigenprodukte angefertigt wurden, deren Herstellung sicherlich nicht mit fehlenden Raumhöhen oder unzureichender Winkligkeit der Räume begründbar ist, und die ebenfalls als Standardprodukte kostengünstiger hätten beschafft werden können. Darüber hinaus bestand nach Auffassung des RH bedingt durch die vorhandene Baulichkeit allenfalls ein geringfügiger Anpassungsbedarf (bei den Etagenbetthöhen), der allerdings am Standardmobiliar mit wenig Aufwand durch Fußkürzungen hätte bewältigt werden können.

### **3.2 Fachlose unterschiedlicher Gewerbezeige in einer Ausschreibung**

Der RH hält das Zusammenfassen verschiedener Gewerke in einem Los für mit ursächlich für die erzielten überhöhten Angebotspreise. Bei einer separaten Ausschreibung der in Los 1 (WC-Trennwände, Stahlüren, Schließanlage) und Los 3 enthaltenen Leistungen fremder Gewerbezeige hätten sich durch eine stärkere Bieterbeteiligung (Stärkung des Wettbewerbs) günstigere Einheitspreise und damit erhebliche Kosteneinsparungen ergeben.

Die Begründung des Ministeriums, dass sich die negativen Auswirkungen der Loszusammenfassungen erst nachträglich zeigten, geht fehl, da gemäß § 4 Abs. 3 VOB/A<sup>1</sup> alle Leistungen getrennt nach Fachlosen zu vergeben sind und den Vergaben folglich auch entsprechend separate Ausschreibungsverfahren vorausgehen müssen. Hätte man die einzelnen Fachlose korrekt im Sinne der VOB getrennt ausgeschrieben, so wären der Zuwendungsempfängerin auch die aus Sicht des RH vorhersehbaren negativen Erfahrungen bezüglich der überteuerten Angebote erspart geblieben. Bei künftigen Ausschreibungen ist daher darauf zu achten, dass eine Vermischung von Leistungen verschiedener Fachgebiete/Gewerbezeige grundsätzlich vermieden wird.

### **3.3 Wettbewerbseinschränkung durch eine Infoveranstaltung**

Gegen die durchgeführte Infoveranstaltung hat der RH erhebliche vergaberechtliche Bedenken, da hierdurch der Wettbewerb wesentlich eingeschränkt wurde. Die Bieter lernten hierbei ihre Konkurrenten kennen, konnten damit ihren eigenen Kalkulationsspielraum besser einschätzen und hätten sich ggf. zwecks Preisabsprache zusammenschließen können. Das Ministerium hat die Ausführungen des RH im Wesentlichen bestätigt.

---

<sup>1</sup> Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen.

Sollte künftig die Notwendigkeit für eine ergänzende Information der Bieter gegeben sein, so wird zur Vermeidung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung empfohlen, keine gemeinsame Infoveranstaltung unter Beteiligung aller Bieter durchzuführen, sondern die erforderlichen Informationen entweder auf dem Schriftweg oder in Einzelgesprächen weiterzugeben.

#### **4 Schlussbemerkung**

Spezialanfertigungen im Bereich der Gebäudemöblierung führten unnötigerweise zu erheblichen Mehrkosten und damit zu einer unwirtschaftlichen Mittelverwendung.

Darüber hinaus wurde durch die Art der Ausschreibung und der Vergabe der Leistungen insgesamt der Wettbewerb unter den Bietern stark eingeschränkt mit der Folge, dass die Gesamtkosten zusätzlich ungünstig beeinflusst wurden.

Das Ministerium sollte daher im Rahmen der Projektförderung künftig darauf achten, dass die einschlägigen Vergabevorschriften vom jeweiligen Projektverantwortlichen befolgt werden.

## **35 Dienstleistungen des SaarForst Landesbetriebes für Dritte**

**Einer uneingeschränkten wirtschaftlichen Betätigung des SaarForst Landesbetriebes sind besondere ordnungs- und wettbewerbsrechtliche Grenzen gesetzt.**

**Durch eine Übertragung des landeseigenen Waldes der Universitätsklinik in die Zuständigkeit des SaarForst Landesbetriebes könnte eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden.**

### **1 Vorbemerkung**

Der SaarForst Landesbetrieb (SFL) wurde im Sinne von § 26 LHO im Jahr 1999 als abgegrenzter Teil der Landesverwaltung, der erwerbswirtschaftlich ausgerichtet ist, gebildet. Die Landeshaushaltsordnung definiert die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit dergestalt, dass marktfähige Produkte hergestellt oder marktfähige Dienstleistungen erbracht werden und eine Beteiligung am Markt erfolgt. Als Beteiligung am Markt gilt auch die Bereitstellung marktfähiger Produkte und Dienstleistungen nur für andere Dienststellen. In dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2003 beschreibt der SFL seine Zielsetzungen wie folgt: „Vor dem Hintergrund des voraussichtlichen Rückgangs der Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie der nach wie vor unsicheren Situation auf dem Holzmarkt wird SaarForst den Ausbau der übrigen Geschäftsfelder vorantreiben müssen. Hierzu zählen insbesondere Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor sowie für Dritte“. Neben der Abwicklung des traditionellen Kerngeschäftes (= Bewirtschaftung des landeseigenen Waldes) war es erklärtes Ziel, die Einnahmesituation für den staatlichen Forstbetrieb durch die Erschließung neuer Geschäftsfelder und neuer Märkte entscheidend zu verbessern. Hierfür wurde bereits im Jahr 2000 beim SFL ein eigenes Dienstleistungszentrum gegründet.

Unter Dienstleistungen für Dritte sind beispielsweise die Ausführung von Baumfällarbeiten oder Baumpflegemaßnahmen für Private, der Bau und der Verkauf von rustikalen Holzbänken und Blumenkübeln etc. sowie Rodungs- bzw. Freistellungsarbeiten für Energieversorgungsunternehmen zu verstehen. Des Weiteren zählen hierzu auch Einnahmen aus Schulungen bzw. Lehrgängen für die unterschiedlichsten Gruppen.

In den letzten Jahren lagen die hierbei erzielten Umsatzerlöse zwischen 350.000 € und 500.000 €.

Der RH hat seine Prüfung auf die Tätigkeit des SFL bei Dienstleistungen für Dritte beschränkt, obwohl die übrigen Dienstleistungen, insbesondere die vom Land beauftragten, ein wesentlich größeres Auftragsvolumen darstellen.

## **2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung**

### **2.1 Ordnungs- und wettbewerbsrechtliche Aspekte**

Die Durchführung von Dienstleistungen für andere Landesdienststellen ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 26 LHO ausdrücklich vorgesehen. Der RH vertritt die Auffassung, dass der erwerbswirtschaftlichen Betätigung des Staates aufgrund des Subsidiaritätsprinzips jedoch gewisse Grenzen gesetzt sind, weil sie sich grundsätzlich nicht aus den primären Staatsaufgaben ableiten lässt. Die Grundprinzipien der Marktwirtschaft sind infrage gestellt, wenn öffentliche Stellen aufgrund ihrer weitreichenden finanziellen Ressourcen in den Markt drängen und möglicherweise wettbewerbsfähige Privatunternehmen verdrängen. Diese Ansicht wird offenkundig auch vom saarländischen Wirtschaftsminister geteilt, der bei der Vorlage eines Referentenentwurfs für ein neues Mittelstandsgesetz im Februar 2006 die Auffassung vertrat, dass private Anbieter künftig Vorrang haben sollen vor der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand.

Darüber hinaus hat der RH die wettbewerbsmäßigen Vorteile eines Landesbetriebes gegenüber privaten Unternehmen herausgestellt, die insbesondere darin begründet sind, dass das Land in jedem Fall die Verluste, die sich aus der Geschäftstätigkeit des Landesbetriebes ergeben können, übernimmt. Weiterhin hat ein Landesbetrieb gegenüber Privatunternehmen Kostenvorteile dahingehend, dass er keine Beiträge zu einer Betriebshaftpflicht, keine Pflichtbeiträge zu einer Mitgliedskammer und keine Aufwendungen für die Alters- und Krankenversorgung seiner Beamten aufbringen muss. Schließlich werden aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorgaben auch die Aufwendungen für Investitionen im Landesbetrieb (Beschaffung von Gütern des Anlagevermögens) im Rahmen einer Zuführung vom Land gezahlt.

### **2.2 Bewirtschaftung des Waldes der Universitätsklinik Homburg**

Unter Erlösen aus Dienstleistungen für Dritte hat der SFL im Jahr 2005 auch die sog. Beförsterungskosten für den Wald des Universitätsklinikums in Homburg (Fläche von rd. 196 Hektar) verbucht. Der SFL wurde durch Vertrag vom 8. Februar 2000 mit der dortigen Waldbewirtschaftung beauftragt und stellt hierfür dem Klinikum seine Aufwendungen in Rechnung (je nach Arbeitsanfall ergeben sich Gebühren i. H. v. ca. 9.000 € bis 12.000 € pro Jahr). Da es sich laut Grundbuch bei dem Waldbesitz des Klinikums um landeseigene Flächen handelt, vertritt der RH die Auffassung, dass durch eine Überführung der Waldflächen per Verwaltungsvereinbarung in das Grundvermögen der Landesforstverwaltung die gegenseitige Leistungsverrechnung entfallen und dadurch eine Verwaltungsvereinfachung erzielt werden könnte. Die Forstflächen könnten dann wie der übrige Landeswald dem SFL zur Bewirtschaftung anvertraut werden.

### **3 Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt**

Das Ministerium versicherte, dass es die Konkurrenz zu etablierten Unternehmen meiden wird; der SFL werde nur dort an Ausschreibungen teilnehmen, wo er über Flächenbesitz betroffen sei.

Die vom RH aufgelisteten wettbewerbsrechtlichen Vorteile werden nicht bestritten, jedoch besteht nach Auffassung des Ministeriums eine Benachteiligung dahingehend, dass der SFL bei schlechter Auftragslage keine personalpolitischen Maßnahmen durchführen kann.

Grundsätzlich stimmt das Ministerium der Auffassung des RH zu, dass ein uneingeschränkter Markteintritt in den privaten Dienstleistungssektor kritisch zu sehen ist. Allerdings sollte es dem SFL nicht verwehrt werden, von Privaten nachgefragte Dienstleistungen zu erbringen.

Bezüglich der Zuordnung des Waldes der Universitätsklinik weist das Ministerium darauf hin, dass die besagten Waldflächen durch eine Nutzungsvereinbarung, welche aufgrund des Gesetzes über das Universitätsklinikum<sup>1</sup> am 10. Mai 2005 zwischen Land und Universitätsklinikum geschlossen worden sei, diesem überlassen wurden. Anfängliche Versuche, die Forstflächen dem SFL zu übertragen, waren nicht erfolgreich, da das Klinikum vehement die Einbeziehung des Waldes in seinen Zuständigkeitsbereich eingefordert hätte. Eine Änderungskündigung des Vertrages durch das Land sei formalrechtlich nicht möglich.

### **4 Schlussbemerkung**

Die weitere wirtschaftliche Betätigung und letztendlich damit auch die künftige Ausrichtung des SFL ist unter den zuvor genannten Aspekten zu bedenken.

Auch nach Änderung der Rechtsform des Universitätsklinikums durch das o. g. Gesetz müsste nach Auffassung des RH eine Übertragung grundsätzlich möglich sein, da die zum Betriebsvermögen des Klinikums gehörenden Grundstücke gem. § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes weiterhin im Eigentum des Landes bleiben. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass die Waldbewirtschaftung zu den Aufgaben eines Klinikums gehören muss.

---

<sup>1</sup> Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKSG) vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), zuletzt geändert durch das Gesetz von 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

## **Beteiligungen**

### **36 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes**

**Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2005 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichtes hervor.**

Im Kalenderjahr 2005 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

#### **1 Unmittelbare Landesgesellschaften**

##### **1.1 Gesellschaftsgründungen**

Das Saarland gründete am 08.11.2005 zusammen mit einer juristischen Person des privaten Rechts die Europäische EDV-Akademie des Rechts (EAR) gGmbH mit Sitz in Merzig. An der mit einem Stammkapital von 210 T€ ausgestatteten gemeinnützigen Gesellschaft ist das Saarland mit 71,429 % beteiligt. Das neu gegründete Unternehmen befasst sich insbesondere mit der Durchführbarkeit und den Folgen der elektronischen Informationsverarbeitung im Rechtswesen und in der Verwaltung.

Weiterhin beteiligte sich das Saarland mit 50 % bzw. nominal 12.500 € an der am 16.11.2005 gegründeten eGo-Service-Saar GmbH, die den Betrieb einer eGovernmentplattform und darauf ablaufender eGovernmentanwendungen als Unternehmensgegenstand hat. Ziel der Gesellschaft ist die Erstellung einer IT-Anwendung, die den saarländischen Bürgern und Unternehmen die Abwicklung formulargebundener Verwaltungsvorgänge mit den Behörden des Landes, den Landkreisen und den Kommunen über das Internet anstelle tatsächlicher Behördengänge ermöglicht.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Gesellschaftsgründungen umfasst das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31.12.2005 insgesamt 37 unmittelbare Landesbeteiligungen.

##### **1.2 Änderung der Beteiligungsquote**

Die Gesellschafter der AZES GmbH, an der das Saarland zu 20,63 % unmittelbar beteiligt war, beschlossen am 17.08.2005 eine Änderung der Firma in IZES gGmbH. Die Änderung des Firmennamens wurde im Zusammenhang mit der auf den 01.01.2005 erfolgten Verschmelzung des Zentrums für ZukunftsEnergieSysteme ZES e. V. als übertragender Rechtsträger mit der

neu firmierenden IZES gGmbH als übernehmender Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme) beschlossen. Im Zuge der gleichfalls mit der Verschmelzung beschlossenen Kapitalherabsetzungen und Kapitalerhöhungen änderten sich die Beteiligungsverhältnisse dahingehend, dass das Saarland nunmehr mit 69,294 % bzw. nominal 521.300 € unmittelbar an der IZES gGmbH beteiligt ist.

### **1.3 Eröffnung von Liquidationsverfahren**

Die fiscus GmbH, deren Unternehmensgegenstand in der Erstellung und Pflege von Software sowie in der Beschaffung geeigneter Fremdsoftware für die Steuerverwaltungen der Länder besteht, befindet sich aufgrund des Gesellschafterbeschlusses vom 01.10.2005 in Liquidation. Die Beteiligung des Saarlandes an der fiscus GmbH beträgt 6,25 %.

Ferner wurde durch Gesellschaftervotum vom 01.12.2005 die Liquidation der sich zu 100 % im Landeseigentum befindenden Gesellschaft für umweltkompatible Prozeßtechnik mbH mit Wirkung zum 31.12.2005 beschlossen. Das in Kooperation mit der Universität des Saarlandes tätige Unternehmen befasste sich mit der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet des produktionsintegrierten Umweltschutzes.

## **2 Mittelbare Landesgesellschaften**

### **2.1 Änderungen im Konzern der SHS Strukturholding Saar GmbH**

Die im Alleineigentum des Landes stehende SHS Strukturholding Saar GmbH erhöhte mit Wirkung zum 01.01.2005 ihren Anteil an der LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (LEG) um 4,17 % auf nunmehr insgesamt 87,23 %.

Ferner weitete die LEG im Jahr 2005 ihr Beteiligungsportfolio durch die Gründung der nachfolgenden zwei Projektgesellschaften aus:

Dabei handelte es sich zum einen um die am 22.06.2005 gegründete Projektgesellschaft Hundertwasser mbH, deren Zweck in der Entwicklung und Vermarktung des geplanten Hundertwasserparks in Dillingen besteht. Das Stammkapital der Gesellschaft, an der die LEG zu 20 % beteiligt ist, beträgt 25 T€. Die weiteren Gesellschafter sind Gebietskörperschaften.

Als weitere Projektgesellschaft wurde am 17.10.2005 die Projektgesellschaft Thermalbad Rilchingen mbH mit einem Stammkapital in Höhe von 50 T€ gegründet. Der Unternehmensgegenstand dieser Projektgesellschaft, an der die LEG ebenfalls zu 20 % beteiligt ist, besteht in der Entwicklung und Vermarktung des geplanten Sole- und Thermalbades in Rilchingen. Auch bei dieser Neugründung sind die weiteren Anteilseigner Gebietskörperschaften.

## **2.2 Änderungen im Konzern der Saarland-Sportfoto GmbH**

Die Saarland-Sportfoto GmbH gründete am 28.01.2005 zusammen mit einer weiteren Lottogesellschaft jeweils zu gleichen Teilen die Lotterien und Wetten in Luxemburg GmbH mit Sitz in Saarbrücken. Der Unternehmensgegenstand der mit einem Stammkapital in Höhe von 25 T€ ausgestatteten Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Ausüben und Verwalten von Konzessionen zur Durchführung von Zahlenlotos, Lotterien und Sportwetten im Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschafter der Casino Technologies GmbH (CT), einer ehemaligen 50 %igen Tochtergesellschaft der Red Point, Gesellschaft für Marketing und Vertrieb mbH, beschlossen im Jahr 2005, diese in BOCAS GmbH umzufirmieren. Durch notariellen Vertrag vom 16.08.2005 veräußerte die Red Point, Gesellschaft für Marketing und Vertrieb mbH ihren Anteil an der BOCAS GmbH zu 3/5 an eine natürliche Person sowie zu 2/5 an die SAARLAND-SPIELBANK GmbH, die seitdem zu 20 % an der BOCAS GmbH beteiligt ist.

## **2.3 Änderungen im Beteiligungsportfolio der Saarländischen Investitionskreditbank AG (SIKB)**

Die SIKB, an der das Saarland zu 51 % unmittelbar beteiligt ist, hat ihre Beteiligung an der Saarländische Kapitalbeteiligungsgesellschaft mbH um nominal 10 T€ auf insgesamt 92 T€ aufgestockt. Ihre Beteiligungsquote hat sich damit von 10,7 % auf 12 % erhöht.

Zur Bereitstellung von Beteiligungskapital an kleine und mittlere Unternehmen hat die SIKB im Jahr 2005 folgende Tochtergesellschaften gegründet:

Mit Datum vom 13.09.2005 wurde die Sparkassen / SIKB-Beteiligungsgesellschaft mbH mit einem Stammkapital von insgesamt 2 Mio. € gegründet. Neben der SIKB mit einer Stammeinlage von 1 Mio. € sind die Landesbank Saar mit einem Anteil von 11,25 % sowie weitere saarländische Sparkassen beteiligt.

Ferner erfolgte am 28.10.2005 die Gründung der Saar Invest GmbH mit einem Stammkapital von 1 Mio. €, an der die SIKB eine Beteiligungsquote von 51 % hält. Weitere Gesellschafterin ist eine im Saarland ansässige Genossenschaftsbank.

Die vorab erwähnten Gesellschaftsgründungen führten bei der SIKB nicht zu einer Ausweitung ihres Beteiligungsportfolios, da dieser eine zahlenmäßig entsprechende Konzentration des Portfolios infolge der Liquidation bzw. der Verschmelzung von Tochtergesellschaften gegenüberstand.

So ist infolge der Gesellschafterbeschlüsse vom 27.06.2005 die Bürgschaftsgesellschaft des saarländischen Handwerks mbH mit Wirkung zum 01.01.2005 auf die Bürgschaftsbank Saarland GmbH verschmolzen worden (Verschmelzung durch Aufnahme). An der neu firmierenden Bürgschaftsbank Saarland GmbH, Kreditgarantiegemeinschaft für Handel, Handwerk und Gewerbe ist die SIKB zu 2,613 % beteiligt.

Die Saar-Lor-Lux Seed Capital S.A.H., Luxemburg, an der die SIKB zu 30 % beteiligt war, ist im Dezember 2005 abgewickelt worden. Sie befand sich seit 12.07.2000 in Liquidation.

Saarbrücken, 16. März 2007

gez.: Plaetrich

gez.: Schmitt

gez.: Jacobs

gez.: Albert

gez.: Loch

Begl.

*Küsz*

Reg.-Angest.





## Anlage 1

### FINANZSTATISTISCHE KENNZAHLEN ZUR HAUSHALTSANALYSE

	Textnummer	Seite
Allgemeines	1	3
1.1 Einführung		
1.2 Definition der Grunddaten		
Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten	2	6
2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten		
2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate		
2.2.2 Personalausgabenquote		
2.3 Sachaufwandsquote		
2.4 Zinsausgabenquote		
2.5 Investitionsquote		
Einnahmequoten	3	13
3.1 Steuereinnahmenquote		
Finanzierungsquoten	4	15
4.1 Gesamtdeckungsquote		
4.2 Steuerdeckungsquote I		
4.3 Steuerdeckungsquote II		
4.4 Kreditfinanzierungsquote I		
4.5 Kreditfinanzierungsquote II		

	Textnummer	Seite
Belastungsquoten	5	21
5.1 Zinslastquote		
5.2 Zinssteuerquote I		
5.3 Zinssteuerquote II		
Defizitquote	6	25
6.1 Defizitquote		
Sonstige Quoten	7	27
7.1 Staatsquote		
7.2 Kreditquote		
7.3 Investitionsfinanzierungsquote		
7.4 Einnahmenschuldenquote		
Zusammenfassung der Quoten	8	32
Notlagenindikatoren	9	34

## 1 Allgemeines

### 1.1 Einführung

Finanzstatistische Kennzahlen stellen ein wesentliches Hilfsmittel für eine Haushaltsanalyse dar. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Finanzstatistik, die in umfangreichen und tief gestaffelten Tabellen mit unterschiedlichen Merkmalsausprägungen bereitgestellt werden, eignen sich Kennzahlen als verdichtete Eckzahlen, Anteilswerte, Veränderungsraten etc. besser für eine knappe und kompakte Berichterstattung<sup>1</sup>.

Die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Haushalte setzt u.a. voraus, dass eine einheitliche Methodik und Terminologie für die Auswertung der öffentlichen Haushalte angewandt wird. Ein allgemein akzeptiertes Verfahren dieser Art konnte trotz langjähriger Bemühungen des Statistischen Bundesamtes für die Finanzstatistik noch nicht entwickelt werden.

Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder<sup>2</sup> haben für Analysen des Haushaltsplans und der Haushaltsrechnung in ihren Jahresberichten Definitionen und Kennzahlen (Quoten)<sup>3</sup> festgelegt. Grundlage dieser Festlegungen war die o. a. Ausarbeitung von Essig (Statistisches Bundesamt). Sie werden in den nachfolgenden Tn. 1 bis Tn. 7 im Zusammenhang wiedergegeben.

Bei der Interpretation der Kennzahlen muss bedacht werden, dass sie nur Hilfsmittel sein können und eine genaue Kenntnis sachlicher und zeitlicher Bezüge nicht ersetzen können. Sie eignen sich namentlich nicht zur Bestimmung von Grenzwerten finanzwirtschaftlicher Gefahrenbereiche. Diese Festlegung gehört ausschließlich in den Bereich der Finanzpolitik.

Ein weiteres Problem ist die Vergleichbarkeit der Kennzahlen verschiedener Gebietskörperschaften. Da sie in komprimierter Form die Grunddaten wiedergeben, bergen sie in sich nicht weniger aber auch nicht mehr Vergleichsprobleme als die Grunddaten selbst. Beim Vergleich von Kennzahlen müssen daher ebenso wie beim Vergleich der Grunddaten die Besonderheiten der Finanzverfassung, des Haushaltsrechts, der Verwaltungsstruktur,

---

<sup>1</sup> Essig in *Wirtschaft und Statistik* 9/84 S. 798 ff.

<sup>2</sup> Hier und in den nachstehenden Auswertungen nur die alten Bundesländer.

<sup>3</sup> Auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch hat sich eingebürgert, dass neben den Beziehungen, die echte Quoten, also Verhältnisse zwischen Teilmengen und Gesamtmenge (z. B. Zinsausgaben zu Gesamtausgaben) darstellen, auch solche Beziehungen als „Quoten“ bezeichnet werden, die tatsächlich Verhältnisse von Gesamtmengen zueinander (z. B. Zinsausgaben zu Steuereinnahmen) ausdrücken. Um Verwirrung zu vermeiden, wird der nicht korrekte Sprachgebrauch übernommen (vgl. Littmann (1975) S. 56).

der Aufgabenverteilung, des Finanzausgleichs sowie der Finanzierungsmodalitäten der einzelnen Körperschaften beachtet werden.<sup>4</sup>

Dennoch haben die Kennzahlen ihre besondere Bedeutung bei der Haushaltsanalyse. Unter Beachtung der Probleme und Grenzen ihrer Anwendbarkeit und in Kenntnis der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind sie die einzige zur Verfügung stehende objektive Methode der Haushaltsanalyse. Nachstehend werden die wichtigsten finanzstatistischen Kennzahlen der letzten 5 Jahre (2001 bis 2005) für Bund und Länder dargestellt. Die Verwertung der Ergebnisse bleibt letztlich der Finanzpolitik vorbehalten.

## 1.2 Definitionen der Grunddaten

### Bereinigte Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben sind um die nicht-nachfragewirksamen Ausgaben zu bereinigen, das sind die Ausgaben der

OGr. 59 – Tilgungsausgaben am Kreditmarkt

OGr. 91 – Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke

OGr. 96 – Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren

OGr. 98 – Haushaltstechnische Verrechnungen

### Bereinigte Gesamteinnahmen

Die Gesamteinnahmen werden ebenfalls um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen bereinigt, das sind die Einnahmen der

OGr. 32 – Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt

OGr. 35 – Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken

OGr. 36 – Einnahmen aus Überschüssen von Vorjahren

OGr. 38 – Haushaltstechnische Verrechnungen

### Personalausgaben

Personalausgaben sind sämtliche Ausgaben der HGr. 4 (persönliche Verwaltungsausgaben).

### Laufender Sachaufwand

Zum laufenden Sachaufwand gehören die Ausgaben der OGr. 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben) sowie die Erstattungen an nichtöffentliche Bereiche (OGr. 67) und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland (Gr. 685, ab 2002 Gr. 686).

---

<sup>4</sup> Essig, a. a. O.

### Zinsausgaben

Zinsausgaben sind sämtliche Ausgaben der OGr. 56 (Zinsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und 57 (Zinsausgaben an Kreditmarkt), nicht nur die Zinszahlungen für die Kreditmarktschulden.

### Investitionen

Investitionen sind die Ausgaben der HGr. 7 (Bauausgaben) und 8 (Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). (Die Finanzstatistik zählt auch die sonstigen Vermögensübertragungen – OGr. 69 – zu den Investitionen. Diese bleiben hier jedoch unberücksichtigt.)

### Steuern und steuerähnliche Abgaben

Zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben zählen sämtliche Einnahmen der HGr. 0 (Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben). Beim Bund bleibt jedoch die Gr. 092 (Münzeinnahmen) als besonderer Finanzierungsvorgang außer Ansatz.

### Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt

Hierzu gehören die Nettokredite der OGr. 32 (Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt).

### Nettokreditaufnahme insgesamt

Kreditaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (OGr. 31) und am Kreditmarkt (OGr. 32), vermindert um die Tilgungsausgaben in OGr. 58 und 59.

### Tilgungsausgaben

Ausgaben zur Schuldentilgung in OGr. 58 (Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse) und OGr. 59 (Tilgungsausgaben an Kreditmarkt).

### Finanzausgleiche

Einnahmen aus Länderfinanzausgleich (Gr. 212) und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 211); Ausgaben im Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen (Gr. 612).

### Schulden

Die Schulden sind den jeweiligen Berichten des Bundesministeriums der Finanzen (VA 2 – FV 4037) über die Entwicklung des Schuldenstandes des Bundes und der Länder (Stichtag: 31.12.) entnommen.

## **2 Ausgaben mit Steigerungsraten und Ausgabenquoten**

Es werden die bereinigten Gesamtausgaben und die Personalausgaben mit den jeweiligen Steigerungsraten (2.1 und 2.2.1) dargestellt.

Bei den Ausgabenquoten werden die Personalausgaben, der laufende Sachaufwand, die Zinsausgaben und die Investitionsausgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben gesetzt.

## 2.1 Gesamtausgaben mit Steigerungsraten

(Steigerungsrate der bereinigten Gesamtausgaben zu denen des Vorjahres)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005									
	GesAusg. d. Vorjahres		Gesamt- ausgaben*		Steig. z. Vorjahr v. H.		GesAusg. d. Vorjahres		Gesamt- ausgaben*		Steig. z. Vorjahr v. H.		GesAusg. d. Vorjahres		Gesamt- ausgaben*		Steig. z. Vorjahr v. H.		GesAusg. d. Vorjahres		Gesamt- ausgaben*		Steig. z. Vorjahr v. H.			
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €		
Bund	3.266	3.275	3.275	3.299	0,73	3.275	3.299	0,73	3.299	3.296	0,09	3.299	3.296	0,09	3.296	3.248	1,46	3.296	3.248	1,46	3.248	3.238	0,31	3.248	3.238	0,31
Saarland	7.551	7.730	7.730	7.805	0,97	7.730	7.805	0,97	7.805	7.930	1,60	7.805	7.930	1,60	7.930	7.933	0,04	7.930	7.933	0,04	7.933	8.326	4,95	7.933	8.326	4,95
Schleswig-Holstein	20.848	22.084	22.084	22.188	0,47	22.084	22.188	0,47	22.188	22.180	0,04	22.188	22.180	0,04	22.180	21.859	1,45	22.180	21.859	1,45	21.859	21.786	0,33	21.859	21.786	0,33
Niedersachsen	46.179	47.437	47.437	47.724	0,61	47.437	47.724	0,61	47.724	47.417	0,64	47.724	47.417	0,64	47.417	48.101	1,44	47.417	48.101	1,44	48.101	50.591	5,18	48.101	50.591	5,18
Nordrhein-Westfalen	18.213	18.562	18.562	18.156	-2,19	18.562	18.156	-2,19	18.156	18.378	1,22	18.156	18.378	1,22	18.378	17.937	2,40	18.378	17.937	2,40	17.937	17.669	1,49	17.937	17.669	1,49
Hessen	11.219	11.299	11.299	11.411	0,99	11.299	11.411	0,99	11.411	11.701	2,54	11.411	11.701	2,54	11.701	11.650	0,44	11.701	11.650	0,44	11.650	11.539	0,95	11.650	11.539	0,95
Rheinland-Pfalz	30.264	31.558	31.558	30.779	-2,47	31.558	30.779	-2,47	30.779	31.042	0,85	30.779	31.042	0,85	31.042	31.260	0,70	31.042	31.260	0,70	31.260	31.611	1,12	31.260	31.611	1,12
Baden-Württemberg	32.410	33.227	33.227	34.481	3,77	33.227	34.481	3,77	34.481	34.816	0,97	34.481	34.816	0,97	34.816	34.249	1,63	34.816	34.249	1,63	34.249	34.383	0,39	34.249	34.383	0,39
Bayern	9.729	9.582	9.582	9.757	1,83	9.582	9.757	1,83	9.757	10.595	8,59	9.757	10.595	8,59	10.595	10.492	0,97	10.595	10.492	0,97	10.492	9.952	5,15	10.492	9.952	5,15
Hamburg	4.115	4.189	4.189	4.217	0,67	4.189	4.217	0,67	4.217	4.269	1,23	4.217	4.269	1,23	4.269	4.249	0,47	4.269	4.249	0,47	4.249	4.103	3,44	4.249	4.103	3,44
Bremen	20.895	22.574	22.574	21.066	-6,68	22.574	21.066	-6,68	21.066	20.675	1,86	21.066	20.675	1,86	20.675	20.539	0,66	20.675	20.539	0,66	20.539	21.596	5,15	20.539	21.596	5,15
Berlin	204.669	211.517	211.517	210.883	-0,30	211.517	210.883	-0,30	210.883	212.299	0,67	210.883	212.299	0,67	212.299	211.517	0,37	212.299	211.517	0,37	211.517	214.794	1,55	211.517	214.794	1,55
Länder zusammen **	264.972	265.655	265.655	279.344	5,15	265.655	279.344	5,15	279.344	280.706	0,49	279.344	280.706	0,49	280.706	273.562	2,55	280.706	273.562	2,55	273.562	281.483	2,90	273.562	281.483	2,90
Bund																										

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

## 2.2.1 Personalausgabensteigerungsrate

(Steigerungsrate der Personalausgaben zu denen des Vorjahres)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005		
	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.	PersAusg- Vorjahr Mio. €	Personal- ausgaben Mio. €	Steig. z. Vorjahr v. H.
Bund	1.283	1.322	3,04	1.322	1.363	3,10	1.363	1.380	1,25	1.380	1.256	-8,99	1.256	1.274	1,43
Saarland	2.994	3.055	2,04	3.055	3.158	3,37	3.158	3.188	0,95	3.188	3.259	2,23	3.259	3.265	0,18
Schleswig-Holstein	8.570	8.169	-4,68	8.169	8.476	3,76	8.476	8.669	2,28	8.669	8.724	0,63	8.724	8.394	-3,78
Niedersachsen	18.978	19.194	1,14	19.194	19.906	3,71	19.906	19.574	-1,67	19.574	19.897	1,65	19.897	20.261	1,83
Nordrhein-Westfalen	6.970	6.597	-5,35	6.597	6.795	3,00	6.795	6.765	-0,44	6.765	6.854	1,32	6.854	6.824	-0,44
Hessen	4.560	4.681	2,65	4.681	4.632	-1,05	4.632	4.713	1,75	4.713	4.775	1,32	4.775	4.661	-2,39
Rheinland-Pfalz	11.861	12.298	3,68	12.298	12.731	3,52	12.731	12.793	0,49	12.793	13.064	2,12	13.064	12.808	-1,96
Baden-Württemberg	13.334	13.647	2,35	13.647	14.104	3,35	14.104	14.491	2,74	14.491	14.533	0,29	14.533	14.796	1,81
Bayern	3.210	3.277	2,09	3.277	3.356	2,41	3.356	3.353	-0,09	3.353	3.376	0,69	3.376	3.372	-0,12
Hamburg	1.315	1.329	1,06	1.329	1.322	-0,53	1.322	1.343	1,59	1.343	1.294	-3,65	1.294	1.278	-1,24
Bremen	7.147	7.188	0,57	7.188	7.271	1,15	7.271	6.991	-3,85	6.991	6.764	-3,25	6.764	6.641	-1,82
Berlin	80.222	80.757	0,67	80.757	83.114	2,92	83.114	83.260	0,18	83.260	83.796	0,64	83.796	83.574	-0,26
Länder zusammen **	26.517	26.807	1,09	26.807	26.986	0,67	26.986	27.235	0,92	27.235	26.758	-1,75	26.758	26.372	-1,44
Bund															

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

## 2.2.2 Personalausgabenquote

(Verhältnis der Personalausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005			
	Personalausgaben		Gesamtausgaben*		Personalausgaben		Gesamtausgaben*		Personalausgaben		Gesamtausgaben*		Personalausgaben		Gesamtausgaben*		Personalausgaben		Gesamtausgaben*	
	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.
Bund	1.322	40,37	3.275	41,32	1.363	37,43	3.299	41,32	1.380	36,81	3.296	41,87	1.256	38,67	3.248	38,67	1.274	39,34	3.238	39,34
Saarland	3.055	39,52	7.730	40,46	3.158	38,20	7.805	40,46	3.188	39,08	7.930	40,20	3.259	41,08	7.933	41,08	3.265	39,21	8.326	39,21
Schleswig-Holstein	8.169	36,99	22.084	38,20	8.476	41,71	22.188	38,20	8.669	40,28	22.180	39,08	8.724	40,99	21.859	39,91	8.394	38,53	21.786	38,53
Niedersachsen	19.194	40,46	47.437	41,71	19.906	37,43	47.724	41,71	19.574	36,81	47.417	41,28	19.897	38,21	48.101	38,21	20.261	40,05	50.591	40,05
Nordrhein-Westfalen	6.597	35,54	18.562	37,43	6.795	40,59	18.156	37,43	6.765	41,21	18.378	36,81	6.854	41,79	17.937	38,21	6.824	38,62	17.669	38,62
Hessen	4.681	41,43	11.299	41,36	4.632	40,90	11.411	40,59	4.713	41,62	11.701	40,28	4.775	42,43	11.650	40,99	4.661	40,39	11.539	40,39
Rheinland-Pfalz	12.298	38,97	31.558	41,36	12.731	34,40	30.779	41,36	12.793	31,46	31.042	33,81	13.064	32,93	31.260	32,93	12.808	31,15	31.611	40,52
Baden-Württemberg	13.647	41,07	33.227	40,90	14.104	34,40	34.481	40,90	14.491	33,81	34.816	33,81	14.533	32,18	34.249	32,18	14.796	33,88	34.383	43,03
Bayern	3.277	34,20	9.582	34,40	3.356	31,35	9.757	34,40	3.353	31,46	10.595	31,46	3.376	30,45	10.492	30,45	3.372	31,15	9.952	33,88
Hamburg	1.329	31,73	4.189	31,35	1.322	34,52	4.217	31,35	1.343	39,41	4.269	39,41	1.294	39,62	4.249	39,62	1.278	38,91	4.103	31,15
Bremen	7.188	31,84	22.574	31,84	7.271	10,09	21.066	34,52	6.991	9,70	20.675	9,70	6.764	9,78	20.539	9,78	6.641	9,37	21.596	30,75
Berlin	80.757	38,18	211.517	38,18	83.114	10,09	210.883	39,41	83.260	9,70	212.299	9,70	83.796	9,78	211.517	9,78	83.574	9,37	214.794	38,91
Länder zusammen **	26.807	10,09	265.655	10,09	26.986	9,66	279.344	9,66	27.235	9,70	280.706	9,70	26.758	9,78	273.562	9,78	26.372	9,37	281.483	9,37
Bund																				

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

**2.3 Sachaufwandsquote**

(Verhältnis der laufenden Sachausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005			
	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Lfd. Sachausgaben Mio. €	Gesamtausgaben* Mio. €	Quote v. H.		
Bund																				
Saarland	364	3.275	11,11	333	3.299	10,09	335	3.296	10,16	312	3.248	9,61	320	3.238	9,88					
Schleswig-Holstein	569	7.730	7,36	528	7.805	6,76	539	7.930	6,80	546	7.933	6,88	544	8.326	6,53					
Niedersachsen	1.715	22.084	7,77	1.473	22.188	6,64	1.453	22.180	6,55	1.453	21.859	6,65	1.404	21.786	6,44					
Nordrhein-Westfalen	4.059	47.437	8,56	4.084	47.724	8,56	3.853	47.417	8,13	3.872	48.101	8,05	3.958	50.591	7,82					
Hessen	1.055	18.562	5,68	1.148	18.156	6,32	1.137	18.378	6,19	1.182	17.937	6,59	1.316	17.669	7,45					
Rheinland-Pfalz	847	11.299	7,50	1.122	11.411	9,83	1.079	11.701	9,22	1.077	11.650	9,24	1.004	11.539	8,70					
Baden-Württemberg	2.268	31.558	7,19	2.006	30.779	6,52	1.940	31.042	6,25	1.894	31.260	6,06	1.888	31.611	5,97					
Bayern	2.325	33.227	7,00	2.440	34.481	7,08	2.461	34.816	7,07	2.452	34.249	7,16	2.515	34.383	7,31					
Hamburg	1.625	9.582	16,96	1.752	9.757	17,96	1.755	10.595	16,56	1.867	10.492	17,79	1.812	9.952	18,21					
Bremen	804	4.189	19,19	634	4.217	15,03	632	4.269	14,80	589	4.249	13,86	560	4.103	13,65					
Berlin	5.160	22.574	22,86	3.712	21.066	17,62	3.560	20.675	17,22	3.579	20.539	17,43	3.647	21.596	16,89					
Länder zusammen **	20.791	211.517	9,83	19.232	210.883	9,12	18.744	212.299	8,83	18.823	211.517	8,90	18.968	214.794	8,83					
Bund	16.655	265.655	6,27	17.058	279.344	6,11	17.192	280.706	6,12	16.878	273.562	6,17	17.712	281.483	6,29					

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

## 2.4 Zinsausgabenquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005		
	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Zins- ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	381	3.275	11,63	371	3.299	11,25	370	3.296	11,23	368	3.248	11,33	384	3.238	11,86
Schleswig-Holstein	911	7.730	11,79	882	7.805	11,30	884	7.930	11,15	889	7.933	11,21	875	8.326	10,51
Niedersachsen	2.201	22.084	9,97	2.262	22.188	10,19	2.290	22.180	10,32	2.384	21.859	10,91	2.343	21.786	10,75
Nordrhein-Westfalen	4.439	47.437	9,36	4.594	47.724	9,63	4.670	47.417	9,85	4.625	48.101	9,62	4.539	50.591	8,97
Hessen	1.271	18.562	6,85	1.271	18.156	7,00	1.326	18.378	7,22	1.354	17.937	7,55	1.357	17.669	7,68
Rheinland-Pfalz	1.060	11.299	9,38	1.064	11.411	9,32	1.089	11.701	9,31	1.082	11.650	9,29	1.076	11.539	9,32
Baden-Württemberg	1.609	31.558	5,10	1.687	30.779	5,48	1.821	31.042	5,87	1.880	31.260	6,01	1.969	31.611	6,23
Bayern	973	33.227	2,93	963	34.481	2,79	1.031	34.816	2,96	1.028	34.249	3,00	1.048	34.383	3,05
Hamburg	990	9.582	10,33	1.025	9.757	10,51	997	10.595	9,41	974	10.492	9,28	949	9.952	9,54
Bremen	545	4.189	13,01	502	4.217	11,90	488	4.269	11,43	502	4.249	11,81	501	4.103	12,21
Berlin	2.071	22.574	9,17	2.194	21.066	10,41	2.255	20.675	10,91	2.312	20.539	11,26	2.396	21.596	11,09
Länder zusammen **	16.451	211.517	7,78	16.815	210.883	7,97	17.221	212.299	8,11	17.398	211.517	8,23	17.437	214.794	8,12
Bund	37.626	265.655	14,16	37.064	279.344	13,27	36.875	280.706	13,14	36.274	273.562	13,26	37.371	281.483	13,28

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschli. Berlin-Ost.

## 2.5 Investitionsquote

(Verhältnis der Investitionsausgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005		
	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.	Invest.- Ausgaben Mio. €	Gesamt- ausgaben * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland	377	3.275	11,51	364	3.299	11,03	371	3.296	11,26	351	3.248	10,81	357	3.238	11,03
Schleswig-Holstein	745	7.730	9,64	690	7.805	8,84	724	7.930	9,13	668	7.933	8,42	675	8.326	8,11
Niedersachsen	2.681	22.084	12,14	2.189	22.188	9,87	2.212	22.180	9,97	1.636	21.859	7,48	1.845	21.786	8,47
Nordrhein-Westfalen	4.346	47.437	9,16	4.237	47.724	8,88	4.684	47.417	9,88	4.582	48.101	9,53	6.738	50.591	13,32
Hessen	1.755	18.562	9,45	1.475	18.156	8,12	1.754	18.378	9,54	1.591	17.937	8,87	1.547	17.669	8,76
Rheinland-Pfalz	1.343	11.299	11,89	1.110	11.411	9,73	1.188	11.701	10,15	1.276	11.650	10,95	1.261	11.539	10,93
Baden-Württemberg	4.109	31.558	13,02	3.080	30.779	10,01	2.917	31.042	9,40	2.603	31.260	8,33	2.703	31.611	8,55
Bayern	4.820	33.227	14,51	4.956	34.481	14,37	5.105	34.816	14,66	4.005	34.249	11,69	3.932	34.383	11,44
Hamburg	1.009	9.582	10,53	1.077	9.757	11,04	1.530	10.595	14,44	1.104	10.492	10,52	1.084	9.952	10,89
Bremen	670	4.189	15,99	747	4.217	17,71	793	4.269	18,58	785	4.249	18,47	754	4.103	18,38
Berlin	3.659	22.574	16,21	1.818	21.066	8,63	1.815	20.675	8,78	1.707	20.539	8,31	2.885	21.596	13,36
Länder zusammen **	25.514	211.517	12,06	21.743	210.883	10,31	23.093	212.299	10,88	20.308	211.517	9,60	23.781	214.794	11,07
Bund	27.273	265.655	10,27	24.072	279.344	8,62	25.732	280.706	9,17	22.378	273.562	8,18	23.762	281.483	8,44

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

### **3 Einnahmequoten**

Bei der hier dargestellten Einnahmequote werden die Steuern einschließlich steuerähnlicher Abgaben ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen gesetzt.

### 3.1 Steuereinnahmequote

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H.)

Länder**	2001			2002			2003			2004			2005																																																		
	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Einnahmen*	Quote v. H.																																																												
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €																																																	
Bund	1.924	2.770	69,46	1.746	2.550	68,47	1.802	2.556	70,50	1.790	2.592	69,06	1.890	2.473	76,43																																																
Saarland***	5.211	7.003	74,41	4.966	6.709	74,02	5.240	6.701	78,20	4.947	7.136	69,32	5.131	6.839	75,03																																																
Schleswig-Holstein	14.333	19.351	74,07	13.362	18.327	72,91	13.608	19.127	71,15	14.152	19.995	70,78	14.288	19.084	74,87																																																
Niedersachsen	33.883	40.643	83,37	36.188	43.086	83,99	33.674	40.580	82,98	34.210	41.217	83,00	35.033	43.816	79,95																																																
Nordrhein-Westfalen	14.256	17.322	82,30	13.346	16.048	83,16	13.463	16.567	81,26	13.038	16.238	80,29	13.202	17.039	77,48																																																
Hessen	6.948	10.293	67,50	6.794	9.876	68,79	6.998	10.486	66,74	7.246	10.504	68,98	7.231	10.651	67,89																																																
Rheinland-Pfalz	22.272	28.911	77,04	21.518	28.132	76,49	22.210	28.924	76,79	22.509	29.271	76,90	22.412	29.915	74,92																																																
Baden-Württemberg	25.579	32.332	79,11	25.448	32.436	78,46	25.157	32.107	78,35	26.035	32.816	79,34	26.052	33.152	78,58																																																
Bayern	6.724	8.198	82,02	6.882	9.522	72,27	7.146	9.246	77,29	7.243	9.641	75,13	7.434	9.654	77,00																																																
Hamburg	1.766	3.177	55,59	1.775	3.006	59,05	1.890	2.949	64,09	1.877	3.002	62,52	1.828	3.104	58,89																																																
Bremen****	8.035	17.339	46,34	7.667	16.197	47,34	7.706	16.263	47,38	8.083	17.569	46,01	8.190	18.430	44,44	Berlin	140.931	187.339	75,23	139.692	185.889	75,15	138.894	185.506	74,87	141.130	189.981	74,29	142.691	194.157	73,49	Länder zusammen**	213.350	244.564	87,24	214.367	246.683	86,90	213.948	241.532	88,58	208.972	233.802	89,38	211.783	250.043	84,70	Bund															
Berlin	140.931	187.339	75,23	139.692	185.889	75,15	138.894	185.506	74,87	141.130	189.981	74,29	142.691	194.157	73,49																																																
Länder zusammen**	213.350	244.564	87,24	214.367	246.683	86,90	213.948	241.532	88,58	208.972	233.802	89,38	211.783	250.043	84,70																																																
Bund																																																															

\* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

#### **4 Finanzierungsquoten**

Die Finanzierungs- bzw. Deckungsquoten stellen die Beziehung unterschiedlicher Einnahmearten zu den bereinigten Gesamtausgaben dar. Im Einzelnen wird die Finanzierung durch bereinigte Gesamteinnahmen, durch Steuern und steuerähnliche Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche –, durch Nettokredite am Kreditmarkt sowie durch Nettokredite insgesamt dargestellt.

#### 4.1 Gesamtdeckungsquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben im v. H.)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005		
	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.	Gesamt- einnahmen* Mio. €	Gesamt- ausgaben* Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland ***	2.770	3.275	84,58	2.550	3.299	77,30	2.556	3.296	77,55	2.592	3.248	79,80	2.473	3.238	76,37
Schleswig-Holstein	7.003	7.730	90,60	6.709	7.805	85,96	6.701	7.930	84,50	7.136	7.933	89,95	6.839	8.326	82,14
Niedersachsen	19.351	22.084	87,62	18.327	22.188	82,60	19.127	22.180	86,24	19.995	21.859	91,47	19.084	21.786	87,60
Nordrhein-Westfalen	40.643	47.437	85,68	43.086	47.724	90,28	40.580	47.417	85,58	41.217	48.101	85,69	43.816	50.591	86,61
Hessen	17.322	18.562	93,32	16.048	18.156	88,39	16.567	18.378	90,15	16.238	17.937	90,53	17.039	17.669	96,43
Rheinland-Pfalz	10.293	11.299	91,10	9.876	11.411	86,55	10.486	11.701	89,62	10.504	11.650	90,16	10.651	11.539	92,30
Baden-Württemberg	28.911	31.558	91,61	28.132	30.779	91,40	28.924	31.042	93,18	29.271	31.260	93,64	29.915	31.611	94,63
Bayern	32.332	33.227	97,31	32.436	34.481	94,07	32.107	34.816	92,22	32.816	34.249	95,82	33.152	34.383	96,42
Hamburg	8.198	9.582	85,56	9.522	9.757	97,59	9.246	10.595	87,27	9.641	10.492	91,89	9.654	9.952	97,01
Bremen ***	3.177	4.189	75,84	3.006	4.217	71,28	2.949	4.269	69,08	3.002	4.249	70,65	3.104	4.103	75,65
Berlin	17.339	22.574	76,81	16.197	21.066	76,89	16.263	20.675	78,66	17.569	20.539	85,54	18.430	21.596	85,34
Länder zusammen **	187.339	211.517	88,57	185.889	210.883	88,15	185.506	212.299	87,38	189.981	211.517	89,82	194.157	214.794	90,39
Bund	244.564	265.655	92,06	246.683	279.344	88,31	241.532	280.706	86,04	233.802	273.562	85,47	250.043	281.483	88,83

\* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

**4.2 Steuerdeckungsquote I**

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlicher Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005																																																		
	Steuern u.ä. Einnahmen	Gesamt Ausgaben*	Quote v. H.																																																												
	Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €		Mio. €	Mio. €																																																	
Bund	1.924	3.275	58,75	1.746	3.299	52,93	1.802	3.296	54,67	1.790	3.248	55,11	1.890	3.238	58,37																																																
Saarland	5.211	7.730	67,41	4.966	7.805	63,63	5.240	7.930	66,08	4.947	7.933	62,36	5.131	8.326	61,63																																																
Schleswig-Holstein	14.333	22.084	64,90	13.362	22.188	60,22	13.608	22.180	61,35	14.152	21.859	64,74	14.288	21.786	65,58																																																
Niedersachsen	33.883	47.437	71,43	36.188	47.724	75,83	33.674	47.417	71,02	34.210	48.101	71,12	35.033	50.591	69,25																																																
Nordrhein-Westfalen	14.256	18.562	76,80	13.346	18.156	73,51	13.463	18.378	73,26	13.038	17.937	72,69	13.202	17.669	74,72																																																
Hessen	6.948	11.299	61,49	6.794	11.411	59,54	6.998	11.701	59,81	7.246	11.650	62,20	7.231	11.539	62,67																																																
Rheinland-Pfalz	22.272	31.558	70,57	21.518	30.779	69,91	22.210	31.042	71,55	22.509	31.260	72,01	22.412	31.611	70,90																																																
Baden-Württemberg	25.579	33.227	76,98	25.448	34.481	73,80	25.157	34.816	72,26	26.035	34.249	76,02	26.052	34.383	75,77																																																
Bayern	6.724	9.582	70,17	6.882	9.757	70,53	7.146	10.595	67,45	7.243	10.492	69,03	7.434	9.952	74,70																																																
Hamburg	1.766	4.189	42,16	1.775	4.217	42,09	1.890	4.269	44,27	1.877	4.249	44,18	1.828	4.103	44,55																																																
Bremen	8.035	22.574	35,59	7.667	21.066	36,40	7.706	20.675	37,27	8.083	20.539	39,35	8.190	21.596	37,92	Berlin	140.931	211.517	66,63	139.692	210.883	66,24	138.894	212.299	65,42	141.130	211.517	66,72	142.691	214.794	66,43	Länder zusammen **	213.350	265.655	80,31	214.367	279.344	76,74	213.948	280.706	76,22	208.972	273.562	76,39	211.783	281.483	75,24	Bund															
Berlin	140.931	211.517	66,63	139.692	210.883	66,24	138.894	212.299	65,42	141.130	211.517	66,72	142.691	214.794	66,43																																																
Länder zusammen **	213.350	265.655	80,31	214.367	279.344	76,74	213.948	280.706	76,22	208.972	273.562	76,39	211.783	281.483	75,24																																																
Bund																																																															

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschli. Berlin-Ost.

#### 4.3 Steuerdeckungsquote II

(Verhältnis der Steuern und steuerähnlichen Abgaben zu den bereinigten Gesamtausgaben unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung der Steuereinnahmen und der Ausgaben um die gezahlten Beträge - in v. H.)

Länder **	2001			2002			2003			2004			2005		
	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Ausgab. ohne gez. FAusgl. * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland***	2.314	3.275	70,66	2.059	3.299	62,41	2.086	3.296	63,29	2.096	3.248	64,53	2.109	3.238	65,13
Schleswig-Holstein	5.490	7.730	71,02	5.365	7.805	68,74	5.369	7.928	67,72	5.325	7.933	67,12	5.366	8.326	64,45
Niedersachsen	16.311	22.084	73,86	14.531	22.188	65,49	14.730	22.180	66,41	15.263	21.859	69,82	14.827	21.786	68,06
Nordrhein-Westfalen	32.826	46.380	70,78	35.657	47.193	75,56	32.997	46.740	70,60	34.054	47.945	71,03	34.572	50.130	68,96
Hessen	11.634	15.941	72,98	11.307	16.117	70,16	11.663	16.578	70,35	11.266	16.166	69,69	11.904	16.371	72,71
Rheinland-Pfalz	7.907	11.299	69,98	7.611	11.411	66,70	7.843	11.701	67,03	7.871	11.650	67,56	7.701	11.539	66,74
Baden-Württemberg	19.970	29.256	68,26	19.706	28.967	68,03	20.351	29.183	69,74	20.385	29.136	69,96	20.103	29.302	68,61
Bayern	23.437	31.086	75,39	23.140	32.173	71,92	23.383	33.042	70,77	23.802	32.016	74,34	23.893	32.224	74,15
Hamburg	6.333	9.190	68,91	6.708	9.583	70,00	6.681	10.130	65,95	6.556	9.805	66,86	7.116	9.634	73,86
Bremen***	2.386	4.189	56,96	2.341	4.217	55,51	2.374	4.269	55,61	2.346	4.249	55,21	2.367	4.103	57,69
Berlin	12.738	22.574	56,43	12.681	21.066	60,20	12.845	20.675	62,13	13.419	20.539	65,33	13.503	21.596	62,53
Länder zusammen**	141.346	203.004	69,63	141.106	204.019	69,16	140.322	205.722	68,21	142.383	204.546	69,61	143.461	208.249	68,89
Bund	213.350	265.655	80,31	214.367	279.344	76,74	213.948	280.706	76,22	208.972	273.562	76,39	208.150	281.483	73,95

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

#### 4.4 Kreditfinanzierungsquote I

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2 0 0 1				2 0 0 2				2 0 0 3				2 0 0 4				2 0 0 5				
	Nettokredit Kreditmarkt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit Kreditmarkt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit Kreditmarkt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit Kreditmarkt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit Kreditmarkt		Gesamt Ausgaben *		
	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	
Bund																					
Saarland ***	508	3.275	15,51	693	3.299	21,01	729	3.296	22,12	664	3.248	20,44	773	3.238	23,87						
Schleswig-Holstein	595	7.730	7,70	1.101	7.805	14,11	1.171	7.930	14,77	788	7.933	9,93	1.485	8.326	17,84						
Niedersachsen	1.946	22.084	8,81	2.949	22.188	13,29	2.844	22.180	12,82	2.499	21.859	11,43	2.149	21.786	9,86						
Nordrhein-Westfalen	5.407	47.437	11,40	4.164	47.724	8,73	6.666	47.417	14,06	6.872	48.101	14,29	6.770	50.591	13,38						
Hessen	1.168	18.562	6,29	1.986	18.156	10,94	1.499	18.378	8,16	1.680	17.937	9,37	776	17.669	4,39						
Rheinland-Pfalz	695	11.299	6,15	1.517	11.411	13,29	1.312	11.701	11,21	1.276	11.650	10,95	1.010	11.539	8,75						
Baden-Württemberg	2.257	31.558	7,15	1.864	30.779	6,06	2.039	31.042	6,57	2.039	31.260	6,52	1.686	31.611	5,33						
Bayern	199	33.227	0,60	1.019	34.481	2,96	1.123	34.816	3,23	935	34.249	2,73	1.836	34.383	5,34						
Hamburg	823	9.582	8,59	813	9.757	8,33	800	10.595	7,55	750	10.492	7,15	650	9.952	6,53						
Bremen ***	1.034	4.189	24,68	1.196	4.217	28,36	1.216	4.269	28,48	1.259	4.249	29,63	1.089	4.103	26,54						
Berlin	4.896	22.574	21,69	6.043	21.066	28,69	4.064	20.675	19,66	4.382	20.539	21,34	3.513	21.596	16,27						
Länder zusammen **	19.528	211.517	9,23	23.345	210.883	11,07	23.463	212.299	11,05	23.144	211.517	10,94	21.737	214.794	10,12						
Bund	-10.238	265.655	-3,85	31.863	279.344	11,41	38.648	280.706	13,77	39.542	273.562	14,45	31.197	281.483	11,08						

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

#### 4.5 Kreditfinanzierungsquote II

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme insgesamt zu den bereinigten Gesamtausgaben in v. H.)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005			
	Nettokredit insgesamt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit insgesamt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit insgesamt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit insgesamt		Gesamt Ausgaben *		Nettokredit insgesamt		Gesamt Ausgaben *	
	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Quote v. H.
Bund	509	15,54	3.275	20,92	690	20,92	3.299	20,92	725	22,00	3.296	22,00	658	20,26	3.248	20,26	768	23,72	3.238	23,72
Saarland ***	602	7,79	7.730	14,18	1.107	14,18	7.805	14,18	1.174	14,80	7.930	14,80	790	9,96	7.933	9,96	1.486	17,85	8.326	17,85
Schleswig-Holstein	1.932	8,75	22.084	13,11	2.908	13,11	22.188	13,11	2.790	12,58	22.180	12,58	2.422	11,08	21.859	11,08	2.111	9,69	21.786	9,69
Niedersachsen	5.365	11,31	47.437	8,51	4.061	8,51	47.724	8,51	6.567	13,85	47.417	13,85	6.724	13,98	48.101	13,98	6.657	13,16	50.591	13,16
Nordrhein-Westfalen	1.149	6,19	18.562	10,79	1.959	10,79	18.156	10,79	1.466	7,98	18.378	7,98	1.641	9,15	17.937	9,15	735	4,16	17.669	4,16
Hessen	693	6,13	11.299	13,15	1.500	13,15	11.411	13,15	1.279	10,93	11.701	10,93	1.249	10,72	11.650	10,72	984	8,53	11.539	8,53
Rheinland-Pfalz	2.252	7,14	31.558	5,96	1.834	5,96	30.779	5,96	1.991	6,41	31.042	6,41	1.963	6,28	31.260	6,28	1.646	5,21	31.611	5,21
Baden-Württemberg	180	0,54	33.227	2,81	970	2,81	34.481	2,81	1.081	3,10	34.816	3,10	874	2,55	34.249	2,55	1.786	5,19	34.383	5,19
Bayern	814	8,50	9.582	8,37	817	8,37	9.757	8,37	805	7,60	10.595	7,60	749	7,14	10.492	7,14	655	6,58	9.952	6,58
Hamburg	1.033	24,66	4.189	28,31	1.194	28,31	4.217	28,31	1.214	28,44	4.269	28,44	1.253	29,49	4.249	29,49	1.085	26,44	4.103	26,44
Bremen ***	4.841	21,45	22.574	28,41	5.984	28,41	21.066	28,41	4.007	19,38	20.675	19,38	4.322	21,04	20.539	21,04	3.460	16,02	21.596	16,02
Berlin	19.370	9,16	211.517	10,92	23.024	10,92	210.883	10,92	23.099	10,88	212.299	10,88	22.645	10,71	211.517	10,71	21.373	9,95	214.794	9,95
Länder zusammen **	-10.238	-3,85	265.655	11,41	31.863	11,41	279.344	11,41	38.648	13,77	280.706	13,77	39.542	14,45	273.562	14,45	31.197	11,08	281.483	11,08

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben ( OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

## **5 Belastungsquoten**

Bei den Belastungsquoten werden die Zinsen ins Verhältnis zu den bereinigten Gesamteinnahmen sowie zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben – mit und ohne Finanzausgleiche – gesetzt.

## 5.1 Zinslastquote

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den bereinigten Gesamteinnahmen in v. H).

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005			
	Zins - Ausgaben		Gesamt Einnahmen*		Zins - Ausgaben		Gesamt Einnahmen*		Zins - Ausgaben		Gesamt Einnahmen*		Zins - Ausgaben		Gesamt Einnahmen*		Zins - Ausgaben		Gesamt Einnahmen*	
	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €
Bund																				
Saarland ***	381	2.770	13,75	2.550	14,55	370	2.556	14,48	2.592	14,20	384	2.473	15,53	368	2.592	14,20	384	2.473	15,53	
Schleswig-Holstein	911	7.003	13,01	6.709	13,15	884	6.701	13,19	7.136	12,46	875	6.839	12,79	889	7.136	12,46	875	6.839	12,79	
Niedersachsen	2.201	19.351	11,37	18.327	12,34	2.290	19.127	11,97	19.995	11,92	2.384	19.995	12,28	2.384	19.995	11,92	2.343	19.084	12,28	
Nordrhein-Westfalen	4.439	40.643	10,92	43.086	10,66	4.670	40.580	11,51	41.217	11,22	4.625	41.217	10,36	4.625	41.217	11,22	4.539	43.816	10,36	
Hessen	1.271	17.322	7,34	16.048	7,92	1.326	16.567	8,00	16.238	8,34	1.354	16.238	7,96	1.354	16.238	8,34	1.357	17.039	7,96	
Rheinland-Pfalz	1.060	10.293	10,30	9.876	10,77	1.089	10.486	10,39	10.504	10,30	1.082	10.504	10,10	1.082	10.504	10,30	1.076	10.651	10,10	
Baden-Württemberg	1.609	28.911	5,57	28.132	6,00	1.821	28.924	6,30	29.271	6,42	1.880	29.271	6,58	1.880	29.271	6,42	1.969	29.915	6,58	
Bayern	973	32.332	3,01	32.436	2,97	1.031	32.107	3,21	32.816	3,13	1.028	32.816	3,16	1.028	32.816	3,13	1.048	33.152	3,16	
Hamburg	990	8.198	12,08	9.522	10,76	997	9.246	10,78	9.641	10,10	974	9.641	9,83	974	9.641	10,10	949	9.654	9,83	
Bremen ***	545	3.177	17,15	3.006	16,70	488	2.949	16,55	3.002	16,72	502	3.002	16,14	502	3.002	16,72	501	3.104	16,14	
Berlin	2.071	17.339	11,94	16.197	13,55	2.255	16.263	13,87	17.569	13,16	2.312	17.569	13,00	2.312	17.569	13,16	2.396	18.430	13,00	
Länder zusammen *	16.451	187.339	8,78	185.889	9,05	17.221	185.506	9,28	189.981	9,16	17.398	189.981	8,98	17.398	189.981	9,16	17.437	194.157	8,98	
Bund	37.626	244.564	15,38	246.683	15,02	36.875	241.532	15,27	233.802	15,51	36.274	233.802	14,95	36.274	233.802	15,51	37.371	250.043	14,95	

\* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen ( OGr. 32, 35, 36 u. 38).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

## 5.2 Zinssteuerquote I

(Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in v. H.)

Länder**	2001				2002				2003				2004				2005				
	Zins - Ausgaben		Steuern u. ä. Einnahmen		Zins - Ausgaben		Steuern u. ä. Einnahmen		Zins - Ausgaben		Steuern u. ä. Einnahmen		Zins - Ausgaben		Steuern u. ä. Einnahmen		Zins - Ausgaben		Steuern u. ä. Einnahmen		
	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.
Bund	381	1.924	19,80	1.746	371	1.746	21,25	1.802	370	1.802	20,53	1.790	368	1.790	20,56	1.890	384	1.890	20,32		
Saarland	911	5.211	17,48	4.966	882	4.966	17,76	5.240	884	5.240	16,87	4.947	889	4.947	17,97	5.131	875	5.131	17,05		
Schleswig-Holstein	2.201	14.333	15,36	13.362	2.262	13.362	16,93	13.608	2.290	13.608	16,83	14.152	2.384	14.152	16,85	14.288	2.343	14.288	16,40		
Niedersachsen	4.439	33.883	13,10	36.188	4.594	36.188	12,69	33.674	4.670	33.674	13,87	34.210	4.625	34.210	13,52	35.033	4.539	35.033	12,96		
Nordrhein-Westfalen	1.271	14.256	8,92	13.346	1.271	13.346	9,52	13.463	1.326	13.463	9,85	13.038	1.354	13.038	10,39	13.202	1.357	13.202	10,28		
Hessen	1.060	6.948	15,26	6.794	1.064	6.794	15,66	6.998	1.089	6.998	15,56	7.246	1.082	7.246	14,93	7.231	1.076	7.231	14,88		
Rheinland-Pfalz	1.609	22.272	7,22	21.518	1.687	21.518	7,84	22.210	1.821	22.210	8,20	22.509	1.880	22.509	8,35	22.412	1.969	22.412	8,79		
Baden-Württemberg	973	25.579	3,80	25.448	963	25.448	3,78	25.157	1.031	25.157	4,10	26.035	1.028	26.035	3,95	26.052	1.048	26.052	4,02		
Bayern	990	6.724	14,72	6.882	1.025	6.882	14,89	7.146	997	7.146	13,95	7.243	974	7.243	13,45	7.434	949	7.434	12,77		
Hamburg	545	1.766	30,86	1.775	502	1.775	28,28	1.890	488	1.890	25,82	1.877	502	1.877	26,74	1.828	501	1.828	27,41		
Bremen	2.071	8.035	25,77	7.667	2.194	7.667	28,62	7.706	2.255	7.706	29,26	8.083	2.312	8.083	28,60	8.190	2.396	8.190	29,26		
Berlin	16.451	140.931	11,67	139.692	16.815	139.692	12,04	138.894	17.221	138.894	12,40	141.130	17.398	141.130	12,33	142.691	17.437	142.691	12,22		
Länder zusammen**	37.626	213.350	17,64	214.367	37.064	214.367	17,29	213.948	36.875	213.948	17,24	208.972	36.274	208.972	17,36	211.783	37.371	211.783	17,65		
Bund																					

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

### 5.3 Zinssteuerquote II

Verhältnis der Zinsausgaben zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben - unter Berücksichtigung der Finanzausgleiche (Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisung) d. h. Erhöhung der Steuereinnahmen um die erhaltenen Beträge und Verminderung um die gezahlten Beträge) - in v. H.

Länder **	2 0 0 1				2 0 0 2				2 0 0 3				2 0 0 4				2 0 0 5			
	Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.		Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.		Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.		Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.		Zins - Ausgaben Mio. €	Steuern u. ä. +/- FAusgl. Mio. €	Quote v. H.	
Bund																				
Saarland ***	381	2.314	16,46		371	2.059	18,02		370	2.086	17,74		368	2.096	17,56		384	2.109	18,21	
Schleswig-Holstein	911	5.490	16,59		882	5.365	16,44		884	5.369	16,46		889	5.325	16,69		875	5.366	16,31	
Niedersachsen	2.201	16.311	13,49		2.262	14.531	15,57		2.290	14.730	15,55		2.384	15.263	15,62		2.343	14.827	15,80	
Nordrhein-Westfalen	4.439	32.826	13,52		4.594	35.657	12,88		4.670	32.997	14,15		4.625	34.054	13,58		4.539	34.572	13,13	
Hessen	1.271	11.634	10,92		1.271	11.307	11,24		1.326	11.663	11,37		1.354	11.266	12,02		1.357	11.904	11,40	
Rheinland-Pfalz	1.060	7.907	13,41		1.064	7.611	13,98		1.089	7.843	13,88		1.082	7.871	13,75		1.076	7.701	13,97	
Baden-Württemberg	1.609	19.970	8,06		1.687	19.706	8,56		1.821	20.351	8,95		1.880	20.385	9,22		1.969	20.103	9,79	
Bayern	973	23.437	4,15		963	23.140	4,16		1.031	23.383	4,41		1.028	23.802	4,32		1.048	23.893	4,39	
Hamburg	990	6.333	15,63		1.025	6.708	15,28		997	6.681	14,92		974	6.556	14,86		949	7.116	13,34	
Bremen ***	545	2.386	22,84		502	2.341	21,44		488	2.374	20,56		502	2.346	21,40		501	2.367	21,17	
Berlin	2.071	12.738	16,26		2.194	12.681	17,30		2.255	12.845	17,56		2.312	13.419	17,23		2.396	13.503	17,74	
Länder zusammen **	16.451	141.346	11,64		16.815	141.106	11,92		17.221	140.322	12,27		17.398	142.383	12,22		17.437	143.461	12,15	
Bund	37.626	213.350	17,64		37.064	214.367	17,29		36.875	213.948	17		36.274	208.972	17,36		37.371	208.150	17,95	

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

## **6**      **Defizitquote**

Die Defizitquote stellt den durch die bereinigten Gesamteinnahmen nicht gedeckten Teil der bereinigten Gesamtausgaben im Verhältnis zu den bereinigten Gesamtausgaben dar.

## 6.1 Defizitquote

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben abzgl. der bereinigten Gesamteinnahmen zu den bereinigten Gesamtausgaben)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005				
	Ges.Ausg.*		Gesamt-		Ges.Ausg.*		Gesamt-		Ges.Ausg.*		Gesamt-		Ges.Ausg.*		Gesamt-		Ges.Ausg.*		Gesamt-		
	abzügl. Ges. Einn.*	Mio. €	Ausgaben*	Mio. €	abzügl. Ges. Einn.*	Mio. €	Ausgaben*	Mio. €	abzügl. Ges. Einn.*	Mio. €	Ausgaben*	Mio. €	abzügl. Ges. Einn.*	Mio. €	Ausgaben*	Mio. €	abzügl. Ges. Einn.*	Mio. €	Ausgaben*	Mio. €	Quote v. H.
Bund																					
Saarland ***	506	3.275	15,45	749	3.299	22,70	740	3.296	22,45	656	3.248	20,20	765	3.238	23,63						
Schleswig-Holstein	727	7.730	9,40	1.096	7.805	14,04	1.229	7.930	15,50	798	7.933	10,06	1.487	8.326	17,86						
Niedersachsen	2.733	22.084	12,38	3.861	22.188	17,40	3.053	22.180	13,76	1.864	21.859	8,53	2.702	21.786	12,40						
Nordrhein-Westfalen	6.794	47.437	14,32	4.638	47.724	9,72	6.837	47.417	14,42	6.884	48.101	14,31	6.775	50.591	13,39						
Hessen	1.240	18.562	6,68	2.108	18.156	11,61	1.811	18.378	9,85	1.699	17.937	9,47	630	17.669	3,57						
Rheinland-Pfalz	1.005	11.299	8,89	1.535	11.411	13,45	1.215	11.701	10,38	1.146	11.650	9,84	887	11.539	7,69						
Baden-Württemberg	2.647	31.558	8,39	2.647	30.779	8,60	2.118	31.042	6,82	1.988	31.260	6,36	1.695	31.611	5,36						
Bayern	896	33.227	2,70	2.045	34.481	5,93	2.709	34.816	7,78	1.433	34.249	4,18	1.231	34.383	3,58						
Hamburg	1.384	9.582	14,44	235	9.757	2,41	1.349	10.595	12,73	851	10.492	8,11	298	9.952	2,99						
Bremen ***	1.012	4.189	24,16	1.211	4.217	28,72	1.320	4.269	30,92	1.248	4.249	29,37	999	4.103	24,35						
Berlin	5.235	22.574	23,19	4.869	21.066	23,11	4.412	20.675	21,34	2.970	20.539	14,46	3.166	21.596	14,66						
Länder zusammen **	24.179	211.517	11,43	24.994	210.883	11,85	26.793	212.299	12,62	21.537	211.517	10,18	20.635	214.794	9,61						
Bund	21.091	265.655	7,94	32.661	279.344	11,69	39.174	280.706	13,96	39.760	273.562	14,53	31.440	281.483	11,17						

\* Die Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben sind bereinigt um die Einnahmen bzw. Ausgaben aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38 bzw. OGr. 59, 91, 96 u. 98).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

## 7 Sonstige Quoten

Es werden die Staatsquote als Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt und die Kreditquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zum Bruttoinlandsprodukt sowie die Investitionsfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den Investitionsausgaben dargestellt.

Außerdem wird das Verhältnis der bereinigten Gesamteinnahmen zum Stand der Schulden am Kreditmarkt in Form der Einnahmeschuldenquote dargestellt.

**7.1 Staatsquote**

(Verhältnis der bereinigten Gesamtausgaben zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005																												
	Gesamt- Ausgaben*		Brutto- Inl. Produkt ***		Gesamt- Ausgaben*		Brutto- Inl. Produkt ***		Gesamt- Ausgaben*		Brutto- Inl. Produkt ***		Gesamt- Ausgaben*		Brutto- Inl. Produkt ***		Gesamt- Ausgaben*		Brutto- Inl. Produkt ***																										
	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.																								
Bund	3.275	24.539	13,35	7.730	62.975	12,27	22.084	179.368	12,31	47.437	459.571	10,32	18.562	185.435	10,01	11.299	91.789	12,31	31.558	302.542	10,43	33.227	357.327	9,30	9.582	73.539	13,03	4.189	22.389	18,71	22.574	75.728	29,81	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88						
Saarland	3.296	25.783	12,78	7.930	65.923	12,03	22.180	183.094	12,11	47.417	466.878	10,16	18.378	193.673	9,49	11.701	92.733	12,62	31.042	314.340	9,88	34.816	371.256	9,38	10.595	77.080	13,75	4.269	23.366	18,27	20.675	77.274	26,76	212.299	1.891.400	11,22	280.706	2.129.200	13,18						
Schleswig-Holstein	3.238	27.460	11,79	7.933	66.509	11,93	21.859	184.923	11,82	48.101	481.419	9,99	17.937	195.165	9,19	11.650	95.390	12,21	31.260	319.434	9,79	34.249	385.156	8,89	10.492	78.794	13,32	4.249	23.578	18,02	20.539	77.858	26,38	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57						
Niedersachsen	8.326	68.973	12,07	21.786	188.413	11,56	50.591	489.068	10,34	17.669	197.739	8,94	11.539	97.458	11,84	31.611	330.715	9,56	34.383	403.709	8,52	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54									
Nordrhein-Westfalen	17.669	197.739	8,94	11.539	97.458	11,84	31.611	330.715	9,56	34.383	403.709	8,52	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57						
Hessen	11.539	97.458	11,84	31.611	330.715	9,56	34.383	403.709	8,52	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57									
Rheinland-Pfalz	31.611	330.715	9,56	34.383	403.709	8,52	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57						
Baden-Württemberg	34.383	403.709	8,52	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57			
Bayern	9.952	79.956	12,45	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57						
Hamburg	4.103	24.473	16,77	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57			
Bremen	21.596	79.597	27,13	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57						
Berlin	214.794	1.987.561	10,81	281.483	2.245.500	12,54	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57	211.517	1.934.280	10,94	273.562	2.177.000	12,57			
Länder zusammen **	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88			
Bund	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88	211.517	1.835.202	11,53	265.655	2.063.000	12,88

\* Die Gesamtausgaben sind bereinigt um die nicht nachfragewirksamen Ausgaben. (OGr. 59, 91, 96 u. 98).  
 \*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.  
 \*\*\* Berechnungsstand März 2006.

## 7.2 Kreditquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zum Bruttoinlandsprodukt in v. H.)

Länder **	2 0 0 1			2 0 0 2			2 0 0 3			2 0 0 4			2 0 0 5		
	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.	Nettokredit Kreditmarkt Mio. €	Brutto-Inl. Produkt * Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland ***	508	24.539	2,07	693	25.912	2,67	729	25.783	2,83	664	26.054	2,55	773	27.460	2,82
Schleswig-Holstein	595	62.975	0,94	1.101	65.456	1,68	1.171	65.923	1,78	788	66.509	1,18	1.485	68.973	2,15
Niedersachsen	1.946	179.368	1,08	2.949	180.560	1,63	2.844	183.094	1,55	2.499	184.923	1,35	2.149	188.413	1,14
Nordrhein-Westfalen	5.407	459.571	1,18	4.164	464.046	0,90	6.666	466.878	1,43	6.872	481.419	1,43	6.770	489.068	1,38
Hessen	1.168	185.435	0,63	1.986	192.022	1,03	1.499	193.673	0,77	1.680	195.165	0,86	776	197.739	0,39
Rheinland-Pfalz	695	91.789	0,76	1.517	91.754	1,65	1.312	92.733	1,41	1.276	95.390	1,34	1.010	97.458	1,04
Baden-Württemberg	2.257	302.542	0,75	1.864	312.438	0,60	2.039	314.340	0,65	2.039	319.434	0,64	1.686	330.715	0,51
Bayern	199	357.327	0,06	1.019	367.300	0,28	1.123	371.256	0,30	935	385.156	0,24	1.836	403.709	0,45
Hamburg	823	73.539	1,12	813	76.380	1,06	800	77.080	1,04	750	78.794	0,95	650	79.956	0,81
Bremen ***	1.034	22.389	4,62	1.196	23.248	5,14	1.216	23.366	5,20	1.259	23.578	5,34	1.089	24.473	4,45
Berlin	4.896	75.728	6,47	6.043	77.104	7,84	4.064	77.274	5,26	4.382	77.858	5,63	3.513	79.597	4,41
Länder zusammen **	19.528	1.835.202	1,06	23.345	1.876.220	1,24	23.463	1.891.400	1,24	23.144	1.934.280	1,20	21.737	1.987.561	1,09
Bund	-10.238	2.063.000	-0,50	31.863	2.110.400	1,51	38.648	2.129.200	1,82	39.542	2.177.000	1,82	31.197	2.245.500	1,39

\* Berechnungsstand März 2006.

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

### 7.3 Investitionsfinanzierungsquote

(Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt zu den Investitionsausgaben in v. H.)

Länder **	2001				2002				2003				2004				2005										
	Nettokredit Kreditmarkt		Investitions Ausgaben		Nettokredit Kreditmarkt		Investitions Ausgaben		Nettokredit Kreditmarkt		Investitions Ausgaben		Nettokredit Kreditmarkt		Investitions Ausgaben		Nettokredit Kreditmarkt		Investitions Ausgaben								
	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.	Mio. €	Mio. €	Quote v. H.						
Bund	508	377	134,75	693	364	190,38	729	371	196,50	664	351	189,17	773	357	216,53	1.485	675	220,00	2.149	1.845	116,48	6.770	6.738	100,47			
Saarland ***	595	745	79,87	1.101	690	159,57	1.171	724	161,74	788	668	117,96	1.010	1.261	80,10	1.686	2.703	62,38	1.836	3.932	46,69	1.089	754	144,43			
Schleswig-Holstein	1.946	2.681	72,58	2.949	2.189	134,72	2.844	2.212	128,57	2.499	1.636	152,75	2.039	2.603	78,33	935	4.005	23,35	750	1.104	67,93	1.259	785	160,38			
Niedersachsen	5.407	4.346	124,41	4.164	4.237	98,28	6.666	4.684	142,31	1.499	1.754	85,46	1.312	1.188	110,44	1.276	1.276	100,00	4.382	1.707	256,71	23.144	20.308	113,96			
Nordrhein-Westfalen	1.168	1.755	66,55	1.986	1.475	134,64	1.517	1.110	136,67	2.039	2.917	69,90	1.123	5.105	22,00	800	1.530	52,29	1.216	793	153,34	4.064	1.815	223,91			
Hessen	695	1.343	51,75	1.864	3.080	60,52	1.864	3.080	60,52	1.019	4.956	20,56	1.019	4.956	20,56	813	1.077	75,49	1.196	747	160,11	6.043	1.818	332,40			
Rheinland-Pfalz	2.257	4.109	54,93	1.864	3.080	60,52	1.864	3.080	60,52	1.019	4.956	20,56	1.019	4.956	20,56	813	1.077	75,49	1.196	747	160,11	6.043	1.818	332,40			
Baden-Württemberg	199	4.820	4,13	1.019	4.956	20,56	1.019	4.956	20,56	1.019	4.956	20,56	1.019	4.956	20,56	813	1.077	75,49	1.196	747	160,11	6.043	1.818	332,40			
Bayern	823	1.009	81,57	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11	1.196	747	160,11
Hamburg	1.034	670	154,33	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40	6.043	1.818	332,40
Bremen ***	4.896	3.659	133,81	23.345	21.743	107,37	23.463	23.093	101,60	23.345	21.743	107,37	23.463	23.093	101,60	23.345	21.743	107,37	23.463	23.093	101,60	23.345	21.743	107,37	23.463	23.093	101,60
Berlin	19.528	25.514	76,54	31.863	24.072	132,37	38.648	25.732	150,19	31.863	24.072	132,37	38.648	25.732	150,19	31.863	24.072	132,37	38.648	25.732	150,19	31.863	24.072	132,37	38.648	25.732	150,19
Länder zusammen **	-10.238	27.273	-37,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54
Bund	-10.238	27.273	-37,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54	19.528	25.514	76,54

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

#### 7.4 Einnahmenschuldenquote

(Verhältnis der bereinigten Einnahmen zu den Schulden in v. H.)

Länder **	2 0 0 1			2 0 0 2			2 0 0 3			2 0 0 4			2 0 0 5		
	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.	Gesamt Einnahmen * Mio. €	Schulden Kreditm. Mio. €	Quote v. H.
Bund															
Saarland ***	2.770	6.151	45,03	2.550	6.537	39,01	2.556	6.973	36,66	2.592	7.371	35,16	2.473	8.102	30,52
Schleswig-Holstein	7.003	16.147	43,37	6.709	17.231	38,94	6.701	18.585	36,06	7.136	19.594	36,42	6.839	20.918	32,69
Niedersachsen	19.351	36.879	52,47	18.327	40.010	45,81	19.127	43.339	44,13	19.995	46.735	42,78	19.084	47.855	39,88
Nordrhein-Westfalen	40.643	83.162	48,87	43.086	88.471	48,70	40.580	95.243	42,61	41.217	102.494	40,21	43.816	108.939	40,22
Hessen	17.322	22.903	75,63	16.048	24.818	64,66	16.567	27.164	60,99	16.238	28.617	56,74	17.039	30.233	56,36
Rheinland-Pfalz	10.293	19.588	52,55	9.876	20.858	47,35	10.486	22.138	47,37	10.504	23.242	45,19	10.651	24.638	43,23
Baden-Württemberg	28.911	31.897	90,64	28.132	33.378	84,28	28.924	35.676	81,07	29.271	37.554	77,94	29.915	39.541	75,66
Bayern	32.332	18.163	178,01	32.436	19.182	169,10	32.107	20.306	158,12	32.816	21.240	154,50	33.152	23.077	143,66
Hamburg	8.198	17.624	46,52	9.522	18.183	52,37	9.246	19.355	47,77	9.641	20.359	47,35	9.654	21.162	45,62
Bremen ***	3.177	8.894	35,72	3.006	9.584	31,36	2.949	10.606	27,81	3.002	11.720	25,61	3.104	12.303	25,23
Berlin	17.339	38.350	45,21	16.197	44.647	36,28	16.263	48.727	33,38	17.569	53.876	32,61	18.430	57.380	32,12
Länder zusammen **	187.339	299.758	62,50	185.889	322.899	57,57	185.506	348.112	53,29	189.981	372.802	50,96	194.157	394.148	49,26
Bund	244.564	688.071	35,54	246.683	711.387	34,68	241.532	753.618	32,05	233.802	797.340	29,32	250.043	868.209	28,80

\* Die Gesamteinnahmen sind bereinigt um die Einnahmen aus besonderen Finanzierungsvorgängen (OGr. 32, 35, 36 u. 38).

\*\* Nur die alten Bundesländer; Berlin einschl. Berlin-Ost.

\*\*\* Die dem Saarland (2001 460 Mio. €, 2002 383 Mio. €, 2003 307 Mio. €, 2004 256 Mio. €) und Bremen (2001 716 Mio. €, 2002 614 Mio. €, 2003 511 Mio. €, 2004 358 Mio. €) zweckgebunden für Tilgungszwecke zugeflossenen Sonder-Bundesergänzungszuweisungen sind zur besseren Vergleichbarkeit der Haushaltsstrukturen und ihrer Entwicklung nicht berücksichtigt.

## 8 Zusammenfassung der Quoten

Eine Einzelbeurteilung der vorstehend wiedergegebenen Kennzahlen (Quoten) würde den Rahmen eines Jahresberichtes sprengen. Der RH beschränkt sich daher an dieser Stelle auf die Beurteilung der Stellung des Saarlandes hinsichtlich der Kennzahlen im Verbund der Länder.

Die einzelnen Bundesländer bewegen sich bei den einzelnen Kennzahlen mehr oder weniger nahe um die Länderdurchschnittsquoten. Die Bundesquote ist häufig nur nachrichtlich von Interesse. Bei allen Vorbehalten gegenüber einer möglichen Vergleichbarkeit der Länder und der positiven oder negativen Bewertung einer bestimmten Quote gibt die Platzziffer die Stellung der Länder untereinander bei den einzelnen Quoten am zutreffendsten wieder. Die Summe der Platzziffern der 18 Quoten eines Jahres führt zu einer Nivellierung außergewöhnlicher Besonderheiten bei einzelnen Quoten. Das Ergebnis gibt einen verhältnismäßig guten, wenn auch pauschalen Überblick über die finanzielle Lage der Länder.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Platzziffernsummen der einzelnen Länder einschließlich der Stadtstaaten. Dabei wird die Summe der jeweiligen Platzziffern (Platzziffernsumme) jeder der 18 Einzelquoten der Tn. 2 bis 7 dargestellt. Für die Wertung gilt, dass die Platzziffer 1 den schlechtesten und die Platzziffer 11 den besten Wert einer Einzelquote darstellt. Damit liegt die Mindestsumme der Platzziffern jeder der 18 Tabellen bei 18 ( $18 \cdot 1$ ) und die höchste erreichbare bei 198 ( $18 \cdot 11$ ).

Platzziffernsummen der Länder – einschließlich Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsummen				
	2001	2002	2003	2004	2005
Saarland	60	59	53	59	60
Schleswig-Holstein	97	87	85	94	71
Niedersachsen	110	101	104	104	102
Nordrhein-Westfalen	105	139	114	109	119
Hessen	161	146	159	151	164
Rheinland-Pfalz	122	98	116	109	107
Baden-Württemberg	151	157	160	160	147
Bayern	183	180	179	181	173
Hamburg	95	132	127	131	137
Bremen	43	49	48	47	45
Berlin	61	40	43	43	63

Da die Stadtstaaten in ihren Haushalten, anders als die Flächenstaaten, auch kommunale Einnahmen und Ausgaben veranschlagen, sollten sie der besseren Vergleichbarkeit wegen bei der Darstellung des Saarlandes als des kleinsten Flächenlandes nicht in Betracht gezogen werden.

Die Platzziffernsummen – ohne Stadtstaaten – stellen sich wie folgt dar:

Platzziffernsummen der Länder – ohne Stadtstaaten – hinsichtlich aller 18 Quoten (Tn. 2 – 7)

Land	Platzziffernsummen				
	2001	2002	2003	2004	2005
Saarland	30	28	26	30	35
Schleswig-Holstein	60	52	50	58	43
Niedersachsen	67	64	68	69	68
Nordrhein-Westfalen	62	96	74	70	81
Hessen	113	103	113	107	119
Rheinland-Pfalz	77	61	75	71	71
Baden-Württemberg	104	112	113	112	105
Bayern	135	132	129	131	126

Da hier nur 8 Länder verglichen werden, liegt die höchste erreichbare Platzziffernsumme bei 144 ( $18 \cdot 8$ ) und die kleinste bei 18 ( $18 \cdot 1$ ). Es gilt wiederum: Die kleinste Summe ist die negativste, die größte die positivste.

Damit weist das Saarland bei einer pauschalierenden Betrachtung der finanziellen Lage der Flächenländer (alt) mit Abstand die ungünstigsten Werte auf, konnte jedoch den Abstand zu Schleswig-Holstein merklich von 28 auf 8 Punkte verringern. Ursächlich hierfür ist in erster Linie die verschlechterte finanzielle Lage in Schleswig-Holstein gewesen. Allerdings hat sich die Platzziffernsumme für das Saarland, die sich 1993 wie auch 2003 auf 26 belief, im 2. Jahr hintereinander verbessert und nunmehr den Wert 35 erreicht.

## **9 Notlagenindikatoren**

Die Ergebnisse der Finanzstatistik, wie sie vorstehend als Kennzahlen (Quoten) dargestellt sind, lassen die jeweilige Haushaltssituation deutlich werden. Damit eignen sie sich auch zur Beschreibung von Haushaltsnotlagen. In erster Linie sind hierzu Kennzahlen zu nennen, die in Zusammenhang mit der Verschuldung stehen, nämlich Belastungsquoten und Finanzierungsquoten. Bei den Belastungsquoten handelt es sich um:

- Zinslastquote (Tn. 5.1)
- Zinssteuerquoten I und II (Tn. 5.2, 5.3),

bei den Finanzierungsquoten um:

- Gesamtdeckungsquote (Tn. 4.1)
- Steuerdeckungsquoten I und II (Tn. 4.2, 4.3)
- Kreditfinanzierungsquoten I und II (Tn. 4.4, 4.5)

(vgl. Littmann, Haushaltsnotlage und Bundesergänzungszuweisungen, Gutachten vom Mai 1988, S. 25).

Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, nimmt das Saarland mit großem Abstand die letzte Stelle unter den Flächenländern ein. Bei einer Platzziffernwertung, beschränkt auf diese 8 Kennzahlen (Quoten), ergibt sich folgendes Bild:

Land	Platzziffernsummen				
	2001	2002	2003	2004	2005
Saarland	11	8	8	8	9
Schleswig-Holstein	26	22	20	24	15
Niedersachsen	29	24	26	30	29
Nordrhein-Westfalen	28	49	34	32	34
Hessen	50	45	50	46	56
Rheinland-Pfalz	37	27	34	30	34
Baden-Württemberg	43	51	54	54	51
Bayern	64	62	62	64	60

Dabei ist, wie bei der Auswertung unter Tn. 8, die kleinste Platzziffernsumme die schlechteste und die größte die beste. Da die Platzziffernsumme die Summe der Platzziffern aus 8 Tabellen darstellt, ist die kleinstmögliche Platzziffernsumme 8 und die größtmögliche 64 ( $8 \cdot 8$ ).

Das Saarland erreicht in den dargestellten Jahren 2001 bis 2005 mit Abstand jeweils nur Minimalwerte. Der höhere Wert im Jahr 2001 hing mit der Steuerdeckungsquote und der Zinssteuerquote jeweils nach Finanzausgleich zusammen. Die Abrechnung des Länderfinanzausgleichs 2001 im Rechnungsjahr 2002 hat erwartungsgemäß diese Veränderung jedoch relativiert.

Finanzstatistische Kennzahlen als Einzelgrößen eignen sich, wie unter Tn. 1 ausgeführt, nicht zur Festlegung von Grenzwerten, ob eine Haushaltsnotlage vorliegt. Dennoch zeigen gerade die oben angesprochenen Kennzahlen (Quoten) im Kontext den großen Abstand zwischen dem Saarland und den übrigen Flächenländern.

Sowohl die Belastungs- und Finanzierungsquoten als auch eine Kombination der Zinslastquote mit der Kreditfinanzierungsquote sind als Notlagenindikatoren anzusehen. Ihre Auswertung zeigt, dass das Saarland sich nach wie vor in einer Haushaltsnotlage befindet.





Der Präsident

**Aktenzeichen**  
P 2 / XXV-7-1

**Telefon-Durchwahl**  
0681 / 501-5753

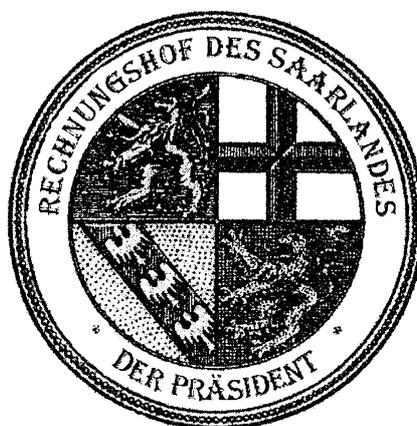
**Saarbrücken**  
08.12.2006

**ERKLÄRUNG**  
**als Grundlage**  
**für die Entlastung der Landesregierung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005 vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 386) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2005 von Bedeutung sein könnten.

Präsident







Der Präsident

**Aktenzeichen**  
P 2 / XXV-7-2

**Telefon-Durchwahl**  
0681 / 501-5753

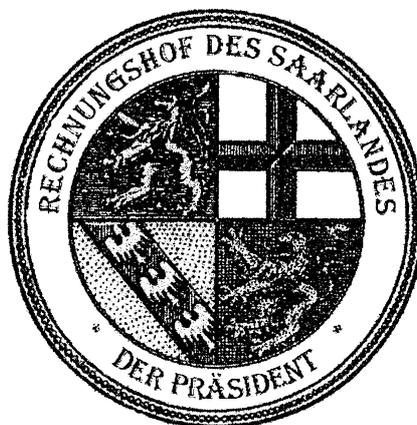
**Saarbrücken**  
14.12.2006

**ERKLÄRUNG**  
**als Grundlage**  
**für die Entlastung der Landesregierung**

Aufgrund § 10 Abs. 3 des Art. 1 des Gesetzes Nr. 1566 über die Haushaltsfinanzierung und Haushaltssicherung 2005 vom 17. März 2005 (Amtsbl. S. 386 ) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386) wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2005 von Bedeutung sein könnten.

Präsident



# Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes (Stand: 31.12.2005)

